

## Zoll und Export 2023: Die wichtigsten Änderungen zum neuen Jahr



Liebe Leserin, lieber Leser,

**zunächst noch einmal alles Gute für 2023!**

Das Jahr 2023 beginnt mit vielen Herausforderungen: Das Thema Corona ist noch nicht ganz ausgestanden und mit dem Ukrainekrieg, einer Rekordinflation, mit Lieferkettenproblemen und mit der Energiekrise haben wir neue Aufgaben zu lösen. Höhere Kosten und Materialverknappung an den Weltmärkten führen zu Versorgungsengpässen bei Industriegütern und letztendlich zu steigenden Preisen.

Wir nehmen die Welt zunehmend unruhiger und komplexer war. Gerade in diesen Zeiten gilt es, **positiv** und **optimistisch** zu bleiben.

Wie schon in den Vorjahren habe ich Ihnen nachstehend für 2023 die wichtigsten Änderungen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft **kompakt** und **praxisgerecht** zusammengefasst. **Bitte betrachten Sie die nachstehenden 74 Seiten wie ein Buffet: Nicht jedem schmeckt alles, aber ich denke, für jeden ist etwas dabei. Am besten Sie picken sich die Informationen aus dem reichhaltigen Angebot, die Sie tatsächlich benötigen.**

### **Ab sofort: Neue Online-Seminare zu den Zolländerungen 2023**

Ergänzend zu diesem Exportbrief haben Sie auch in diesem Jahr die Möglichkeit, wieder an kompakten „Online-Seminaren“ zu den Zolländerungen teilzunehmen. **Nutzen Sie die Gelegenheit, sämtliche Inhalte kompakt und praxisgerecht in einer Halbtagesveranstaltung zu behandeln.** Eine Übersicht zu den noch verfügbaren Terminen finden Sie im Internet unter [www.export-verlag.de](http://www.export-verlag.de) (EXPORT-ZOLL-Seminare).

Für heute wünsche ich Ihnen einen positiven und optimistischen Start in das Jahr 2023, **voller Gesundheit, voller Glück und natürlich voller Erfolg.**

Es grüßt Sie herzlich

Ihr

Stefan Schuchardt

### Inhaltsverzeichnis

01.	Zolltarif und Außenhandelsstatistik	Seite 02
02.	Umsatzsteuer und Binnenmarkt	Seite 08
03.	Unionszollkodex und weitere Entwicklungen im Zollrecht	Seite 11
04.	Einfuhr, Zollwert und Zollschuld	Seite 18
05.	Ausfuhr	Seite 31
06.	Exportkontrolle	Seite 34
07.	Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen	Seite 55
08.	Sonstige Meldungen aus aller Welt	Seite 73

Bevor es losgeht:

**Allgemeiner Hinweis zur Gender-Neutralität**

Der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass dieser EXPORT-Brief im Interesse einer besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Bezeichnungen unterscheidet. **Die nachfolgend gewählte Form soll somit alle Personen einschließen und niemanden benachteiligen.**

## 1. Zolltarif und Außenhandelsstatistik

### Neues Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2023

Basierend auf der Kombinierten Nomenklatur (DVO (EU) 2022/1998 vom 20.09.2022; L 282 vom 31.10.2022, Kennziffer 23-01-01) ist das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2023“ am 01.01.2023 in Kraft getreten und hat damit die Ausgabe 2022 ersetzt (Kennziffer 23-01-02). Das Warenverzeichnis dient der Klassifizierung der Waren für die Statistik des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrastat) und mit den Drittländern (Extrastat).

Das statistische Warenverzeichnis bleibt wie bisher in 21 Abschnitte (römisch beziffert I - XXI) und 96 Kapitel (Kapitel 1 - 76 und 78 - 97 - Kapitel 77 ist nicht belegt) untergliedert. Die Kapitel 98 und 99 sind hauptsächlich auf nationale Zwecke in der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet und dienen der vereinfachten Anmeldung von Waren unter definierten Bedingungen.

Bedingt durch den technischen Fortschritt, neue Herstellungsprozesse und aktuelle Themen wie Digitalisierung, ökologische und soziale Anforderungen müssen die statistischen Warennummern regelmäßig an die aktuelle Situation angepasst werden. Während zum 01.01.2022 eine Vielzahl der Änderungen aus den Anpassungen des Harmonisierten Systems durch die Weltzollorganisation resultierten, gibt es für das 2023 nur wenige Änderungen.

### Exkurs: Weltzollorganisation

Die aktuell 184 Mitgliedstaaten der Weltzollorganisation (World Customs Organisation „WCO“) wickeln fast 98% des Welthandels ab (Mitgliederliste Kennziffer 23-01-03). Eine wichtige Aufgabe der WCO ist die Verwaltung des sog. „Harmonisierten Systems (HS)“, welches beispielsweise die Grundlage des Europäischen und des Schweizer Zolltarifs bildet. Im Rahmen des HS legt die WCO die ersten sechs Stellen einer Tarifposition fest; die Bestimmung weiterer Stellen obliegt den WCO-Mitgliedstaaten. Das Zolltarifschema des Harmonisierten Systems wurde 1988 von der WCO entwickelt und in über 200 Staaten, Ländern und Gebieten angewendet.

Insgesamt wurden zum Jahreswechsel 41 achtstellige Zolltarifnummern neu in das Verzeichnis aufgenommen und 22 achtstellige Zolltarifnummern haben ihre Gültigkeit verloren. Verglichen mit den Vorjahren sind diese Änderungen marginal und umfassen stärkere Differenzierungen auf der Ebene der siebten und achten Stelle der Zolltarifnummern (sog. „KN-Unterpositionsebene“).

Auch für 2023 steht auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes das komplette Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik in einer einzigen Datei kostenlos zum Download zur Verfügung. Das komplette Warenverzeichnis können Sie kostenlos unter Kennziffer 23-01-02 bei unserer Redaktion ([info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de)) anfordern. Hinweis: In dem PDF-Dokument können Sie

auch die praktische Suchfunktion zum Auffinden der Zolltarifnummer nutzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie dann die Warennummer mit ausgewiesenen Leerzeichen nach der 4. und nach der 6. Ziffer eingeben müssen, sonst erhalten Sie keine Treffer.

Eine Gegenüberstellung der geänderten Zolltarifnummern ist auf der Internetseite des statistischen Bundesamtes abrufbar. Alternativ können Sie das Dokument kostenlos unter Kennziffer 23-01-04 bei unserer Redaktion ([info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de)) anfordern:

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2023	Ände- rungsart	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2022
<b>Kapitel 84</b>				
▪ Die Warennummern 8462 29 10 und 8462 29 90 werden gestrichen und ersetzt durch die neue Warennummer 8462 29 00:		X X		8462 29 10 8462 29 90
-- andere .....	8462 29 00	N	St	8462 29 10 8462 29 90
▪ Die Warennummer 8485 80 00 wird gestrichen und ersetzt durch die neuen Warennummern 8485 80 10 und 8485 80 90:		X		8485 80 00

**Hinweis:** Es ergeben sich viele qualitative (inhaltliche) Änderungen der Warenbeschreibungen, sodass nicht nur Warennummern verglichen werden können. Es wäre also denkbar, dass zwar bisher genutzte Warennummern weiterhin bestehen bleiben, Ihr Produkt jedoch aufgrund einer neuen Warenbeschreibung einer anderen Zolltarifnummer zuzuordnen sein könnte. Dies ist mit einem rein maschinellen Abgleich der Zolltarifnummern nicht zu leisten. In diesem Zusammenhang markiert der Zusatz „ex“ Warennummern aus 2022, deren Inhalt in mehrere Warennummern des Jahres 2023 übergegangen ist. Für die Zuordnung einer alten Warennummer kommt also mehr als eine neue Warennummer in Betracht.

### Beispiel:

„ex 0809 30 10“:

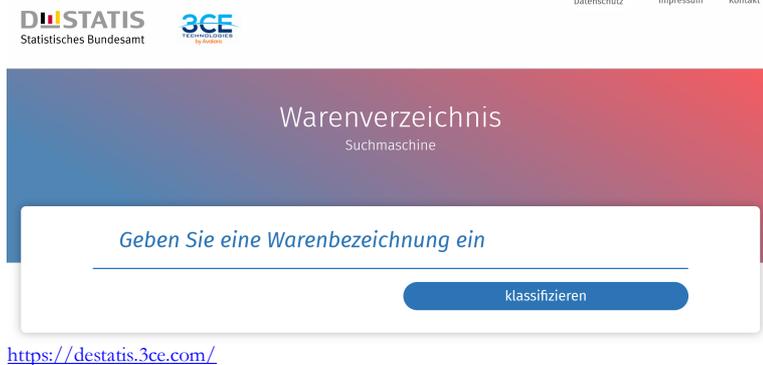
Der Inhalt der Warennummer „0809 30 10“ aus dem Vorjahr verteilt sich auf die beiden neuen Warennummern in 2023 „0809 30 20“ und „0809 30 30“ im Verhältnis 1:n (siehe Seite 3 und 8).

Neu ist die Spalte „Änderungsart“. Es wird hier darauf hingewiesen, dass die betreffende Warennummer neu hinzugekommen ist (N), gelöscht wurde (X), mit geändertem Inhalt wiederverwendet wurde (W) oder textlich verändert wurde (T).



### Neu: Warenverzeichnis-Suchmaschine

Im Jahr 2022 wurde die Warenverzeichnis-Suchmaschine des Statistischen Bundesamts eingeführt. Das Tool wurde entwickelt, um die Zuordnung von Warennummern des Warenverzeichnisses bzw. der Kombinierten Nomenklatur (KN), einem Kodierungssystem für Waren, zu erleichtern.



<https://dstatis.3ce.com/>

Dieses Programm liefert Ergebnisse für die Suche nach Waren aller Art (z. B. "Stabstahl", "Baumwollhemden" und "Couchtische aus Eiche").

Dienstleistungen (z. B. "Buchhaltung", "Versand" und "Umwelt") sind in der KN nicht klassifizierbar, so dass eine Suche nach diesen Begriffen keine Treffer liefert. Zutreffende Ergebnisse erzielen Sie nur, wenn Sie physische Gegenstände beschreiben (z. B. „Werkzeugmaschine“, "Herrenhemden aus gewebter Baumwolle", "Bremsbeläge für Kraftfahrzeuge" usw.).

### Recherche der Warennummern mit dem „Warenverzeichnis Online“

Das Statistische Bundesamt bietet in Kooperation mit der Reguvis Fachmedien GmbH eine kostenfreie Datenrecherche zur Klassifizierung von Waren für die Statistik des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrahandel) und mit den Drittländern (Extrahandel).

Sie finden in dem Online-Tool auch die Warennummern mit Gültigkeitsdatum 1. Januar 2023 sowie die dazugehörigen Erläuterungen zu den Abschnitten und Kapiteln. Es ist sogar eine Datenrecherche früherer Gültigkeitszeiträume möglich.



Zusätzlich bietet das Online-Tool eine Gegenüberstellung der Änderungen zum Vorjahresstand und das Statistische Länderverzeichnis. Die Anwendung ist kostenfrei nutzbar und beispielsweise über die Internetseite des Statistischen Bundesamts zu erreichen:

<https://www.dstatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis-aussenhandel-db-reguvis.html>

### Auswirkungen auf Verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)

Die Änderungen der Zolltarifnummern können sich auch unmittelbar auf bereits erteilte vZTA auswirken. Diese haben bei Änderung der Zolltarifnummern mit Wirkung ab 01.01.2023 keine Gültigkeit mehr (vgl. Art. 34 (1) UZK) – es gibt weder eine Übergangsfrist noch einen Vertrauensschutz.

Artikel 34

**Verwaltung von Entscheidungen über verbindliche Auskünfte**

(1) Eine vZTA- Entscheidung verliert vor Ablauf der Frist gemäß Artikel 33 Absatz 3 ihre Gültigkeit, wenn sie aufgrund eines der folgenden Umstände nicht mehr rechtmäßig sind:

a) der Annahme einer Änderung der Nomenklaturen gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben a und b,

Empfehlung: Es wird empfohlen, eventuell bestehende vZTA auf Änderungen der dort zugrunde gelegten Zolltarifnummern zum 01.01.2023 zu prüfen. Sollten sich die dort verwendeten Zolltarifnummern verändert haben, sind die betreffenden vZTAn für Geschäfte ab dem 01.01.2023 ungültig. Diese müssen dann neu beantragt werden.

### Auswirkungen bei der Einfuhr

Auch bei der Einfuhr werden die Änderungen berücksichtigt. Hier bildet der „8-Steller“ den Rumpf des TARIC (10-Steller) und des 11-Stellers (Codenummer). Das nebenstehende Schaubild stellt den Aufbau einer Zolltarifnummer zusammenfassend dar.

8	5	0	2	3	1	0	0	9	0	0
<b>Kapitel des Harmonisierten Systems</b> <i>(HS Chapter)</i>	85									
<b>Position des Harmonisierten Systems</b> <i>(HS-Heading)</i>	8502									
<b>Unterposition des Harmonisierten Systems</b> <i>(HS-Subheading)</i>	8502 31									
<b>Unterposition der kombinierten Nomenklatur/ Ausfuhr</b> <i>(CN-Subheading)</i> „8-Steller“ für Ausfuhr	8502 31 00									
<b>Unterposition des TARIC</b> <i>(TARIC-Subheading)</i>	8502 31 00 90									
<b>Codenummer des elektronischen Zolltarifs</b> <i>(additional TARIC Code)</i> „11-Steller“ für Einfuhr	8502 31 00 900									

Insofern müssen auch die 11-stelligen Nummern geprüft werden. Hier steht nur der EZT-Online zur Verfügung, da das Statistische Bundesamt keine Änderungstabelle für die elfstellige Codenummer zur Verfügung stellt.

### Auswirkungen im Bereich „Warenursprung und Präferenzen“

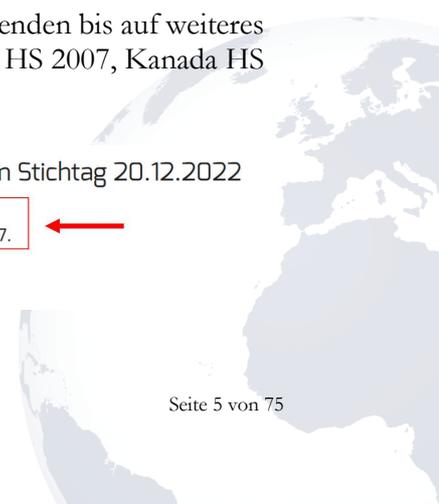
Die präferenziellen Ursprungsregeln der einschlägigen Verarbeitungslisten verwenden bis auf weiteres das HS 2017, teilweise auch noch ältere Fassungen (Mexiko: HS 2002, Schweiz: HS 2007, Kanada HS 2012).

Den Stand der jeweiligen Verarbeitungsliste für das betreffende Land ist im Portal „Warenursprung und Präferenzen Online“ der deutschen Zollverwaltung einsehbar. Hier muss die präferenzielle

Verarbeitungsliste Schweiz (CH) zum Stichtag 20.12.2022

Hinweis:  
Diese Verarbeitungsliste besitzt den HS-Stand 2007. ←

Kapitel/HS-Position:



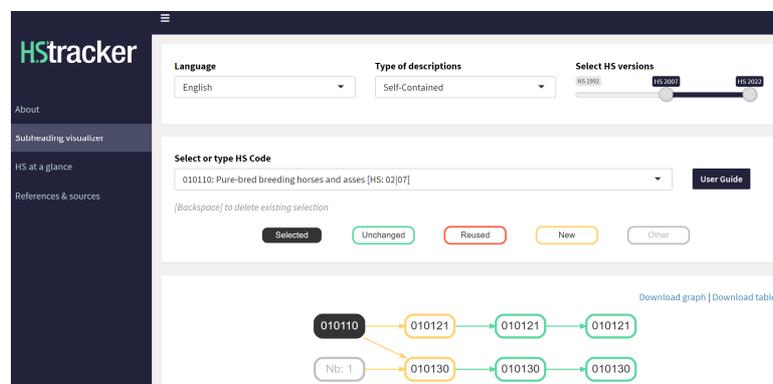
Ursprungsprüfung noch auf Basis eines „alten“ Vierstellers erfolgen.

Die Änderungen im Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) können mit einem neuen Tool einfach und schnell verfolgt werden:

### HS-Tracker: Online-Tool der WTO

Die Welthandelsorganisation (WTO) hat in Zusammenarbeit mit der Weltzollorganisation (WCO) ein Online-Tool (sog. „HS-Tracker“) entwickelt, mit dem sämtliche Änderungen des Harmonisierten Systems bis zur HS-Unterposition („Sechssteller“) nachverfolgt werden können.

Das Tool ist dabei in den drei Sprachen Englisch, Spanisch und Französisch verfügbar. Der Tracker gibt Auskunft über sämtliche Anpassungen der HS-Codes im Laufe der verschiedenen Versionen und erläutert die Änderungsgründe.



Den HS-Tracker können Sie unter nachstehendem Link aufrufen:

<https://hstracker.wto.org/>

**Tipp:** Die Änderungen zum 01.01.2023 bieten eine gute Gelegenheit, die im Unternehmen verwendeten Zolltarifnummern zu überprüfen. Die Grundsätze der Einreihung von Waren bleiben natürlich unverändert bestehen. Gerne unterstützen wir Sie hierbei, z. B. mit einem Workshop zur Einreihung von Waren in den Zolltarif – auch „Online“ möglich.

### Zolltarife weltweit



In ihrer umfangreichen Publikation „World Tariff Profiles 2022“ (Kennziffer 23-01-05) gibt die Welthandelsorganisation WTO Informationen zu Zollsätzen sowie präferenziellen Ursprungsregeln für über 170 Länder. Informationen werden auch zu nichttarifären Handelsbarrieren gegeben.

### Ausgewählte Einreihungsverordnungen aus 2022

Hin und wieder kommt es bei den Zollbehörden in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zu unterschiedlichen Auslegungen des Zolltarifs. Damit die Kombinierte Nomenklatur EU-einheitlich angewendet wird, erlässt die Europäische Kommission in Einzelfällen und bei komplizierten Einreihungen unterjährig sog. „Einreihungsverordnungen“, welche in einem EU-Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Für Sie als Importeur oder Exporteur sind diese Verordnungen deshalb von Bedeutung, weil die Einreihung sowohl Auswirkungen auf die Ausfuhr als auch auf die Einfuhr hat. Besonders relevant ist die richtige Einreihung natürlich für Importeure, da hier Einfuhrabgaben (Zoll, EUST) nacherhoben oder erstattet werden könnten (Frist: Innerhalb von drei Jahren nach Entstehung der Abgabenschuld). Die Einreihungsverordnungen gelten nur mit Wirkung für die Zukunft, jedoch wird Importeuren nach Auffassung des EuGH die Kenntnis der Einreihungsverordnungen unterstellt.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung einiger im Jahr 2021 erlassenen Einreihungsverordnungen. Gerne können Sie die jeweiligen Texte unter Angabe der Kennziffern kostenlos bei unserer Redaktion unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern.

- 23-01-06 - Einreihungsverordnung „Beheizbares Wärmebett“
- 23-01-07 - Einreihungsverordnung „Duschwanne“
- 23-01-08 - Einreihungsverordnung „Haargummi“
- 23-01-09 - Einreihungsverordnung „Kabelsatz“
- 23-01-10 - Einreihungsverordnung „Kompositsystem für die Zahnrestauration“
- 23-01-11 - Einreihungsverordnung „Kunststoffring“
- 23-01-12 - Einreihungsverordnung „Proteinreiche Fraktionen Erbsenmehl“
- 23-01-13 - Einreihungsverordnung „Sojamehl“
- 23-01-14 - Einreihungsverordnung „Wannenauskleidungssystem“
- 23-01-15 - Einreihungsverordnung „Warenzusammenstellung“
- 23-01-16 - Einreihungsverordnung „Wirbelsäulenfixationssystem“

### Statistisches Länderverzeichnis 2023

Für das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Ausgabe 2023, Kennziffer 22-01-17) haben sich gegenüber der Fassung 2021 keine Änderungen ergeben. Bereits 2020 wurde „Mazedonien“ in „Nordmazedonien“ umbenannt und das Vereinigte Königreich wird seit 2021 nicht länger als Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführt.

Schon zum 01.01.2021 wurden verschiedene Änderungen im Rahmen der Ländersystematik der Geonomenklatur (GEONOM, Verordnung (EU) 2020/1470, Kennziffer 23-01-18) in das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik aufgenommen.

Das neue Länderverzeichnis für 2023 können Sie unter Kennziffer 23-01-17 kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern.



## 2. Umsatzsteuer und Binnenmarkt

### Korrektur der Zusammenfassenden Meldung wirkt auf den betreffenden Monat zurück

Eine wesentliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen ist es, dass die Zusammenfassende Meldung (ZM) vollständig und richtig beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgegeben wird (§ 18a UStG) – das gilt sowohl für innergemeinschaftliche Lieferungen als auch für innergemeinschaftliches Verbringen. Üblicherweise ist die ZM innerhalb des Meldezeitraums bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Lieferung ausgestellt wurde, abzugeben. Bei einer innergemeinschaftlichen Verbringung muss die ZM spätestens in dem auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Verbringung folgenden Monats gemeldet werden.

**Stellt nun Unternehmer fest, dass er eine falsche ZM abgegeben hat, so muss er diese auf den betreffenden Monat korrigieren.** In einem BMF-Schreiben vom 20.05.2022 (Kennziffer 23-01-19) wird klargestellt, dass die Berichtigung einer ursprünglich unrichtigen oder unvollständigen ZM für Zwecke der Gewährung der Steuerfreiheit auf den Zeitpunkt des Umsatzes zurückwirkt.

Achtung: Die Berichtigung der ZM muss immer auf den Monat erfolgen, in dem der Umsatz getätigt wurde. Eine Berichtigung in einem anderen Monat als dem der Lieferung führt nicht zur Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung.

Im BMF-Schreiben werden zwei Beispiele wie folgt aufgeführt:

Beispiel 1: Der in Deutschland ansässige Unternehmer U liefert an einen französischen Kraftwerksbetreiber A am 10.02.01 eine Maschine im Wert von 50.000 €. Die Rechnungsstellung erfolgt am Lieferdatum (10.02.01). Der französische Kunde A hat gegenüber U seine französische USt-Id.-Nr. bei Auftragserteilung verwendet. In der ZM für Februar 01 gibt U versehentlich durch einen fehlerhaften Abgleich im Buchhaltungssystem an, Gegenstände im Wert von 5.000 € an A geliefert zu haben. U entdeckt den Fehler zufällig am 10.06.01 und meldet in der ZM Juni des Jahres 01, die er am 05.07.01 an das BZSt übermittelt, dass er an A Waren im Wert von 45.000 € geliefert hat. Zwar liegen die übrigen Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor, allerdings hat U für Februar des Jahres 01 eine unrichtige ZM in Bezug auf die Lieferung an A abgegeben. Da er den Fehler nicht in der ursprünglichen ZM für Februar 01 berichtigt hat, sondern in der ZM für Juni 01, ist die Steuerfreiheit insgesamt zu versagen. **Hinweis: Würde U sowohl die ZM für Februar 01, als auch für Juni 01 berichtigen, wäre die Steuerbefreiung für die Lieferung an A rückwirkend zu gewähren, sofern die entsprechenden Steuerfestsetzungen noch änderbar sind.**

Beispiel 2: Der in Deutschland ansässige Unternehmer U liefert an einen französischen Kraftwerksbetreiber A am 10.02.01 eine Maschine im Wert von 50.000 €. Die Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls am 10.02.01. A hat gegenüber U seine französische USt-Id.-Nr. bei Auftragserteilung verwendet. U gibt nach Ablauf des Meldezeitraums für Februar 01 keine ZM ab. Damit liegen nicht alle materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die

Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung vor. Die Steuerbefreiung ist für diese Lieferung zu versagen. Gibt U die ZM für Februar 01 nach Ablauf der Abgabefrist noch richtig und vollständig ab, liegen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im Zeitpunkt der verspäteten Abgabe erstmals vor und die Steuerbefreiung für die Lieferung an A ist rückwirkend zu gewähren, sofern die entsprechende Steuerfestsetzung noch änderbar ist.

Zusammenfassend heißt es im BMF-Schreiben dazu: „Wird eine nicht fristgerecht abgegebene ZM erstmalig für den betreffenden Meldezeitraum richtig und vollständig abgegeben, liegen in diesem Zeitpunkt erstmals die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vor und diese ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zu gewähren. Die erstmalige Abgabe einer ZM und die Berichtigung einer fehlerhaften ZM durch den Unternehmer innerhalb der Festsetzungsfrist entfalten für Zwecke der Steuerbefreiung Rückwirkung. Die rückwirkende Gewährung der Steuerbefreiung im Veranlagungsverfahren schließt ein Bußgeldverfahren des BZSt nach § 26a Abs. 2 Nr. 5 UStG nicht aus.“

### **Kein Gleichklang zwischen Einfuhrumsatzsteuer und Zoll**

Im bisherigen Verständnis ging man davon aus, dass die Einfuhrumsatzsteuer eine Art „Sondertatbestand“ des Einfuhrzolls darstellt und insoweit ein Gleichklang zwischen der Anwendung zollrechtlicher Prinzipien auf die Einfuhrumsatzsteuer besteht.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat jedoch mittlerweile in mehreren Urteilen entschieden, dass hier eine größere Differenzierung erforderlich ist. Demnach ist es für die Besteuerung des Umsatzes nicht entscheidend, in welchem Mitgliedsstaat die Ware bestimmt war, sondern wo sie tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf eingetreten ist. Darunter versteht der EuGH den Mitgliedsstaat, in dem die Ware dauerhaft genutzt wird.

Im Vorabentscheidungsersuchen C-368/21 des EuGH (Kennziffer 23-01-20) heißt es dazu unter Rz. 21 wie folgt: „Dies bedeutet, dass ein zollrechtlicher Pflichtenverstoß, der in einem Mitgliedstaat begangen wird, nur dann zur Entstehung der Einfuhrmehrwertsteuer in diesem Mitgliedstaat führt, wenn die Ware auch im mehrwertsteuerrechtlichen Sinne dort eingeführt worden ist.“ Weiter unten heißt es, dass neben der Zollschuld eine Mehrwertsteuerpflicht bestehen kann, wenn aufgrund des Fehlverhaltens, das zur Entstehung der Zollschuld führte, angenommen werden kann, dass die fraglichen Waren in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt sind und somit einem Verbrauch (...) zugeführt werden konnten.

Obwohl also im vorliegenden Fall die Zollschuld erloschen ist, besteht trotzdem eine Mehrwertsteuerschuld im Gebiet des Mitgliedsstaates, in dem die Ware in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt ist.

### **Dauerthema: Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer**

Eine Einfuhr für das Unternehmen ist gegeben, wenn der Unternehmer den eingeführten Gegenstand im Inland zur Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr abfertigt und danach im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zur Ausführung von Umsätzen einsetzt. Um die

Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen zu können, muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Ware und den Ausgangsumsätzen bestehen. Zusätzlich muss der Unternehmer im Zeitpunkt der Überführung in die Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr die Verfügungsmacht über den Gegenstand besitzen. Nicht entscheidend ist dabei, wer die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet hat und wer den für den vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer eingeführten Gegenstand tatsächlich über die Grenze gebracht hat.

**Fazit:** Überlässt ein ausländischer Unternehmer einem inländischen Unternehmer einen Gegenstand zur Nutzung, ohne ihm die Verfügungsmacht an dem Gegenstand zu verschaffen, ist daher der inländische Unternehmer nicht zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt. Probleme können hier entstehen, wenn der ausländische Exporteur den Gegenstand der Lieferung zunächst im Inland verzollen und versteuern muss (sog. „DDP-Lieferung“) und dies dann doch nicht tut. In diesem Fall hätte der inländische Importeur noch nicht die Verfügungsgewalt über die Ware.

### **Auswirkungen einer falsch abgegebenen Zusammenfassenden Meldung auf die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen**

Die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung wird regelmäßig versagt, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM) nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachgekommen ist. Selbst wenn alle anderen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen, kann die Steuerbefreiung ohne Meldung in einer ZM nicht gewährt werden.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass eine fehlerhaft abgegebene ZM korrigiert werden muss. Bitte beachten Sie, dass Korrekturen innerhalb eines Monats nach Kenntnis der fehlerhaften ZM erfolgen müssen (§ 18a Abs. 10 UStG). Eine korrekt abgegebene ZM ist eine zwingende (sog. „materiell-rechtliche“) Voraussetzung für die Steuerfreiheit von sog. „steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen“ innerhalb der EU.



### 3. Unionszollkodex und weitere Entwicklungen im Zollrecht

#### 3.1 Aktuelle Entwicklungen im Zollrecht

##### Ukraine ist dem NCTS-Verfahren beigetreten – Codierung „EU“ seit 01.10.2022

Seit dem 01.10.2022 kann auch mit der Ukraine als Abgangs-, Durchgangs- oder Beendigungsland das gemeinsame Versandverfahren NCTS („New Computerised Transit System (NCTS)“ durchgeführt werden. Zusätzlich können alle weiteren Möglichkeiten des gemeinsamen Versandverfahrens genutzt werden, ohne dass ein TIR-Versandverfahren angewendet werden muss, bei dem Waren von einem international anerkannten Zolldokument (Carnet TIR) zu begleiten sind.

Empfehlung: Sollten Sie – beispielsweise bei der Lieferung von Nicht-Unionswaren aus einem Zolllager – das NCTS-System für Lieferungen in die Ukraine nutzen, so wird die Ukraine von der Zollverwaltung systemseitig als weiteres Ausschlussland im Rahmen der Sicherheiten-Verwaltung in allen gültigen Bewilligungen einer Gesamtbürgschaft oder Befreiung von der Sicherheitsleistung (BE/GE) aufgenommen. Entsprechende Anträge können seit 04.10.2022 gestellt werden.

- Bei Ausfuhrvorgängen mit Bestimmungsland Ukraine müssen Exporteure seit dem 01.10.2022 als Art der Anmeldung (Ausfuhr) „EU“ angeben.
- Bei Einfuhren mit Versendungsland Ukraine (UA) ist seit dem 01.10.2022 der Wert „EU“ im Feld „Zollrechtlicher Status“ anzugeben.

##### Moldau: Anerkennung des AEO-Status

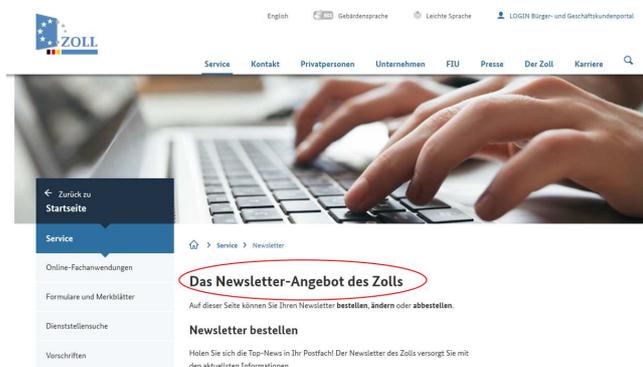
Am 01.11.2022 ist ein neues Abkommen zwischen der EU und der Republik Moldau in Kraft getreten, welches die gegenseitige Anerkennung der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) beinhaltet. Die betroffenen Unternehmen können somit (theoretisch) vereinfachte Zollregelungen wie beispielsweise weniger Zollkontrollen und eine bevorzugte Behandlung bei der Zollabfertigung in Anspruch nehmen.

##### Newsletter vom Zoll

Seit 01.09.2022 bietet die Zollverwaltung auf Ihrer Website [www.zoll.de](http://www.zoll.de) die Möglichkeit, kostenlose Newsletter zu verschiedenen Fachthemen zu beziehen.

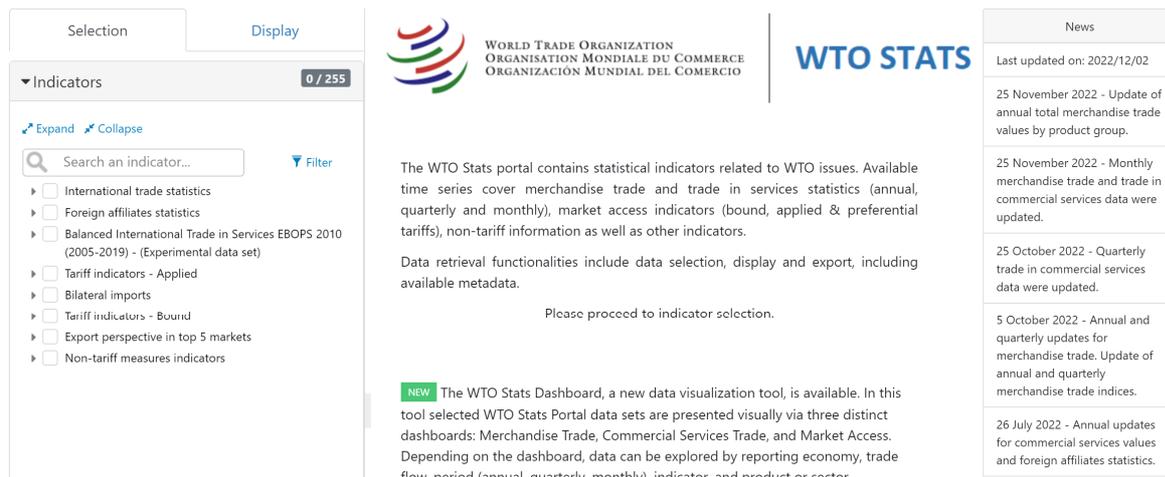
Die Anmeldung ist über folgenden Link möglich:

[https://www.zoll.de/DE/Service/Newsletter/newsletter\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Service/Newsletter/newsletter_node.html)



### WTO stellt Benutzern neues Datenportal vor

Die Welthandelsorganisation WTO hat am 17.05.2022 ein neues Portal zur Auswertung diverser statistischer Erhebungen bereitgestellt. Das Portal ist über die Website <https://stats.wto.org/> erreichbar. Das neue Portal steht in englischer, französischer und spanischer Sprache zur Verfügung.



The screenshot shows the WTO Stats portal interface. On the left, there is a 'Selection' panel with 'Indicators' (0 / 255) and a search bar. Below the search bar, there are several indicator categories with checkboxes: International trade statistics, Foreign affiliates statistics, Balanced International Trade in Services EBOPS 2010 (2005-2019) - (Experimental data set), Tariff indicators - Applied, Bilateral imports, Tariff indicators - Bound, Export perspective in top 5 markets, and Non-tariff measures indicators. The main content area features the WTO logo and the text: 'The WTO Stats portal contains statistical indicators related to WTO issues. Available time series cover merchandise trade and trade in services statistics (annual, quarterly and monthly), market access indicators (bound, applied & preferential tariffs), non-tariff information as well as other indicators. Data retrieval functionalities include data selection, display and export, including available metadata. Please proceed to indicator selection.' A 'NEW' banner below states: 'The WTO Stats Dashboard, a new data visualization tool, is available. In this tool selected WTO Stats Portal data sets are presented visually via three distinct dashboards: Merchandise Trade, Commercial Services Trade, and Market Access. Depending on the dashboard, data can be explored by reporting economy, trade flow period (annual, quarterly, monthly), indicator, and product or sector.' On the right, there is a 'News' section with a table of updates: 'Last updated on: 2022/12/02', '25 November 2022 - Update of annual total merchandise trade values by product group.', '25 November 2022 - Monthly merchandise trade and trade in commercial services data were updated.', '25 October 2022 - Quarterly trade in commercial services data were updated.', '5 October 2022 - Annual and quarterly updates for merchandise trade, Update of annual and quarterly merchandise trade indices.', and '26 July 2022 - Annual updates for commercial services values and foreign affiliates statistics.'

Mit dem neuen Portal können Sie innerhalb verschiedener WTO-Datenbanken navigieren, beispielsweise zum Warenhandel, zu weltweiten Freihandelsabkommen oder Umweltschutzstandards. Außerdem können Sie jährliche, vierteljährliche oder monatliche Zeitreihenstatistiken zum Thema Warenhandel und Dienstleistungen abzurufen und herunterladen.

### Genehmigungscodierungen

Eine komplette Liste sämtlicher Genehmigungscodierungen können Sie kostenlos unter Kennziffer 23-01-75 (Ausfuhr) und 23-01-76 (Einfuhr) bei der Redaktion anfordern.

Die Zollverwaltung hat routinemäßig auch das „Handbuch für Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen und elektronische Abschreibung“ aktualisiert. Die aktuelle Fassung (Stand Januar 2023) kann auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung heruntergeladen oder bei der Redaktion unter Kennziffer 23-01-71 angefordert werden.

## 3.2 Teilnehmersoftware und ATLAS-Releasewechsel

### Einführung von ATLAS-Release 9.1 (Import) soll bis Juni 2023 beendet werden

Das neue ATLAS-Release 9.1 beinhaltet umfangreiche fachliche und technische Änderungen in nahezu allen Verfahrensbereichen. Zertifizierungen der Softwareanbieter für das ATLAS-Release 9.1 sind in den Verfahren Freier Verkehr/Vereinfachtes Verfahren, Summarische Anmeldung, Zolllager und aktive Veredelung schon seit Mai 2021 möglich. In den Verfahren Freier Verkehr/Normalverfahren und Nacherhebung/Erlass/Erstattung konnten Zertifizierungen seit Juli

2021 durchgeführt werden. Die Zertifizierung für das Versandverfahren hat 2022 begonnen, sämtliche Nachzertifizierungen im Versandverfahren müssen bis zum 16. Juni 2023 beendet werden. Es ist geplant, die ZELOS-Komponenten in den Einfuhrverfahren und in EAS während der Laufzeit des ATLAS-Release 9.1 und in dem Verfahren Versand im Anschluss an die Nachzertifizierung und Teilnehmerumstellung ATLAS 9.1 im Rahmen einer nicht verpflichtenden Neuzertifizierung anzubieten. Einzelheiten finden sich in ATLAS-Info 0137/21 (Kennziffer 23-01-21) und in ATLAS-Info 0344/22 (Kennziffer 23-01-22).

### **ATLAS-Release 10.0 (betrifft ATLAS-IMPOST)**

Für die Anmeldung von Post- und Kuriersendung mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro wird der neue Zollanmeldungstyp APK implementiert. Mit dem ATLAS-Release 10.0 wird der bisherige Funktionsumfang von ATLAS erweitert. Die Inbetriebnahme von APK erfolgt ohne Auswirkungen auf die bisherigen ATLAS Verfahren. Dies bedeutet insbesondere, dass in diesen Verfahrensbereichen keine Zertifizierung für das ATLAS-Release 10.0 erforderlich ist. Eine Nachzertifizierung ist in diesen Verfahren frühestens im ATLAS-Release 10.1 erforderlich. Eine Umstellung der bisher genutzten Verfahrensbereiche auf das ATLAS-Release 10.0 ist nicht erforderlich. Nachrichten im Format ATLAS 9.1 werden während der gesamten Laufzeit des ATLAS-Release 10.0 weiterverarbeitet (Merkblatt 23-01-77).

### **ATLAS Release AES 3.0 (Export)**

Das neue ATLAS-Release AES 3.0 betrifft das Ausfuhrverfahren. Die Umstellung vom bisherigen AES Release AES 2.4 auf das Release AES 3.0 soll bis Juli 2023 erfolgen. Für Details zur Umstellung sprechen Sie bitte Ihren Softwareanbieter an. Das neue Release bietet folgende Änderungen:

- Wegfall Ausfuhrerstattung
- Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer
- Konzept zentrale Zollabwicklung (Ausfuhr)
- Geänderter Aufbau der MRN (bisher "Movement Reference Number" künftig "Master Reference Number")
- Neue Nachrichten "Rückweisung zur Ausfuhr" (E\_EXP\_REJ) und "Rückweisung am Ausgang" (E\_EXT\_REJ)
- ZELOS: Übermittlung von Unterlagen, Vorpapieren, Transportdokumenten und Stellungnahmen (zu einem späteren Zeitpunkt).

Auf technischer Ebene sollen alle Nachrichten auf Grund geänderter Spezifikationen des USZK angepasst werden, betroffen Datenkränze, Codierungen und Codelisten. Das bisherige EDIFACT-Format wird endgültig aufgegeben und durch das Übermittlungsformat XML ersetzt. Hinweis: Die Umstellung eines Teilnehmers auf das AES-Release 3.0 ist nur möglich, wenn dieser auch das Übermittlungsformat XML nutzt.

Belastbare Aussagen für die Neuzertifizierung der ZELOS-Nachrichten im Bereich Ausfuhr können derzeit noch nicht gemacht werden. Es wird angestrebt, die ZELOS-Komponenten in Ausfuhr im Anschluss an die Nachzertifizierung und Teilnehmerumstellung Ausfuhr AES 3.0 im Rahmen einer nicht verpflichtenden Neuzertifizierung anzubieten.

### ATLAS-Ausfuhr Release 3.0: Fachliche Anpassungen

In der ATLAS-Info 0380/22 (Kennziffer 23-01-23) wurde über verschiedene fachliche Anpassungen im Zuge der Umstellung auf ATLAS-Release 3.0 berichtet. So werden - in Abhängigkeit der Art der Ausfuhranmeldung - die Datenfelder „Container-Indikator“, „Inländischer Verkehrszweig“ und „Verkehrszweig an der Grenze“ sowie die von diesen Datenfeldern abhängigen Datengruppen „Transportausrüstung“, „Beförderungsmittel beim Abgang“ und „Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel“ zu verschiedenen Zeitpunkten plausibilisiert. Demnach müssen die genannten Datenfelder rechtzeitig vorliegen, können jedoch nachgemeldet werden. Achtung: Eine Nachmeldung des Container-Indikators ist nicht möglich.

### Nationale Warennummern des Kapitels 99 bei der ATLAS-Ausfuhr

In der ATLAS-Info 0366/22 (Kennziffer 23-01-24) informierte die Zollverwaltung, dass auch mit dem neuen ATLAS-Ausfuhr Release 3.0 weiterhin nationale Warennummern des Kapitels 99 aus dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bei direkter und auch bei indirekter (jedoch auf eigenes Risiko) Ausfuhr verwendet werden können. Folgerichtig wurde zum Wartungsfenster am 19.11.2022 die neue Codeliste „Harmonisiertes System zzgl. nat. Warennummern“ (D0152) für das Release AES 3.0. zur Verfügung gestellt.

Im Nachgang zur obenstehenden ATLAS-Info hat jedoch die EU-Kommission entschieden, nationale Warennummern **grundsätzlich nur bei einer direkten Ausfuhr zuzulassen**. Aus diesem Grund wurden mit dem aktuellen Wartungsfenster systemseitig Plausibilitäten, die nur deutsche Ausgangszollstellen in der Zollanmeldung erlauben, eingestellt. Achtung: Nach Abgabe der Ausfuhranmeldung ist es nur in Ausnahmefällen möglich, die Ausfuhrsending über eine Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat auszuführen (z.B. bei unvorhergesehenem Ausgang über einen anderen Mitgliedstaat). Mit Gestellung der Waren an der Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat würde dann der Datensatz durch Anforderung übermittelt, sodass die Ausgangsabfertigung vorgenommen werden kann. Dies kann zu Verzögerungen an der Ausgangszollstelle führen.

## 3.3 Brexit – aktuelle Entwicklungen

### BREXIT: Das Vereinigte Königreich verschiebt erneut die Einführung der Grenzkontrollen

Bereits am 28.04.2022 informierte die britische Zollverwaltung, dass die ursprünglich für den 01.07.2022 angekündigten Grenzkontrollen nunmehr voraussichtlich auf das Ende des Jahres 2023 verschoben werden sollen. Somit wird es weiterhin keine summarischen Eingangsmeldungen geben und es werden auch keine physischen Kontrollen von SPS-Waren (Sanitäre und phytosanitäre Kontrollen) vorgenommen. Des Weiteren müssen keine Veterinärbescheinigungen oder Pflanzengesundheitszeugnisse vorgelegt werden. Das Einfuhrverbot von gekühlten Fleischerzeugnissen soll ebenfalls vorerst nicht in Kraft treten.

Gründe für die Verschiebung sind nach Angaben des „Brexitministers“ Jacob Rees-Mogg die Nachwirkungen des Brexits und der Corona-Pandemie sowie die aktuellen Auswirkungen des

Ukrainekrieges, welche zu noch immer andauernden Lieferkettenengpässen führen. Letztendlich wollte man in dieser kritischen Situation weder den Unternehmen noch den Verbrauchern zusätzliche administrative Anforderungen und weitere Kosten auferlegen.

### **BREXIT: Neue digitale Plattform CDS**

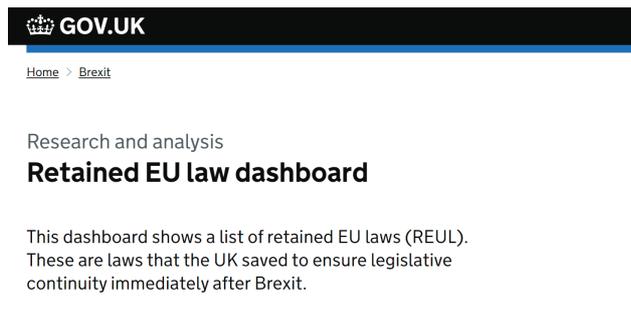
Die bisher im Vereinigten Königreich eingesetzte Zollplattform „CHIEF“ („Customs Handling of Import and Export Freight“; vergleichbar mit dem deutschen ATLAS) wird in zwei Stufen abgeschaltet und durch das neue System „Customs Declaration Service“ (CDS) als einheitliche digitale Plattform für die Zollanmeldungen von Unternehmen ersetzt.

In einer ersten Stufe wurden alle Einfuhrvorgänge seit 01.10.2022 durch das neue System abgewickelt. Kunden berichteten uns in der Beratung teilweise davon, dass nunmehr Ursprungsländer genau angegeben werden mussten und die Bezeichnung EU nicht mehr ausreichend war. In einem zweiten Schritt werden auch die Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich beginnend ab 01.04.2023 betroffen sein.

Die neue CDS Plattform soll der britischen Zollverwaltung bis 2025 das (angeblich) „effizienteste Zollsystem der Welt“ verschaffen. Vor dem Erfolg muss die von den britischen Unternehmen eingesetzte Software mit der Zollplattform CDS kompatibel sein. Dafür müssen sich die Unternehmen selbst registrieren und nicht – wie bisher - der Spediteur oder der Zollagent. Das könnte gerade bei der Ausfuhr für viele britische Unternehmen spannend werden, da man dort viel mehr als beispielsweise in Deutschland auf Dienstleister zurückgreift.

### **BREXIT: Sonderstatus beibehaltener EU-Vorschriften endet 2023**

Um einen einigermaßen geordneten Übergang der EU-Rechtsvorschriften im Rahmen des Brexit zu gewährleisten, hat das Vereinigte Königreich (UK) viele europäische Vorschriften als sogenannte „Retained EU Law (REUL)“ übergangsweise in das nationale britische Recht übernommen. Diese Regelungen sind unter anderem in einem Tool namens „Retained EU Law Dashboard“ aufgelistet. Durch das Tool können Sie zwischen den über 2.400 Rechtsakten (REUL) filtern.



The screenshot shows the GOV.UK website header with the text 'Home > Brexit'. Below this, it says 'Research and analysis' followed by the title 'Retained EU law dashboard'. A short description follows: 'This dashboard shows a list of retained EU laws (REUL). These are laws that the UK saved to ensure legislative continuity immediately after Brexit.'

From: [Cabinet Office](#) and [The Rt Hon Jacob Rees-Mogg MP](#)  
Published 22 June 2022

<https://www.gov.uk/government/publications/retained-eu-law-dashboard>

Dieser Sonderstatus soll nun zum 31.12.2023 enden – die zunächst noch geltenden EU-Vorschriften sollen durch die neue Brexit Freedoms Bill aufgehoben, geändert oder ersetzt werden. Für Einzelfälle hat man sich ein Hintertürchen offengelassen: Es besteht die Möglichkeit, die Frist bis 2026 zu verlängern.



## 3.4 Sonstige Meldungen

### **Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen aktualisiert**

In einer Fachmeldung informierte die Zollverwaltung, dass die Ausgabe 2023 des Merkblatts zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen zum Download bereitsteht. Sie können das umfangreiche Merkblatt auch unter Kennziffer 23-01-25 direkt und kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern.

Bereits zum 06.03.2021 wurden die ATLAS-Fachanwendungen Ausfuhr und Versand an den Stand des UZK angepasst. Vor diesem Hintergrund wurden schon in der Ausgabe 2021 die Abschnitte I und II des Titels II neugefasst. Für das Jahr 2023 wurde der Titel II Abschnitt III angepasst, weil seit dem 01.01.2023 auch hinsichtlich der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und zur Überführung in die aktive Veredelung, die Endverwendung, die vorübergehende Verwendung und das Zolllagerverfahren neue Regeln (Anhang B UZK-DA) anzuwenden sind.

Es wurde zudem ein separates Kapitel für Zollanmeldungen für Sendungen mit geringem Wert aufgenommen.

Im Titel IV wurde die Umsetzung von ICS 2 Release 2 berücksichtigt.

### **ATLAS-Anwendung ZELOS für die Einfuhr in Betrieb genommen**

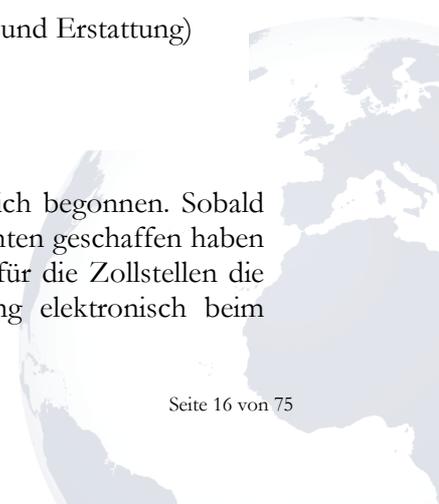
ZELOS ist die Abkürzung für „zentraler Austausch von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen“. Es handelt sich um eine neue ATLAS-Anwendung im Rahmen des Programms „Digitale Verwaltung 2020“. Mit ZELOS wird eine digitale und medienbruchfreie Kommunikation der Wirtschaftsbeteiligten mit der Zollverwaltung angestrebt, damit sämtliche für die Erledigung der Zollverfahren erforderlichen zusätzlichen Unterlagen digital vorgelegt werden können.

Über ZELOS können die für die Abfertigung erforderlichen Unterlagen elektronisch angefordert werden. Ferner wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet, proaktiv Unterlagen elektronisch an das IT-Verfahren ATLAS zu versenden oder auf Anfrage ergänzende Informationen zu übermitteln. Es entfallen damit teure und stressige Kuriersendungen mit Unterlagen zur Zollstelle und unnötige E-Mails.

Die Anwendung ZELOS ist für folgende Verfahren anwendbar:

- Einfuhr (SumA, Zollbehandlung, AEGZ, Zolllager und Nacherhebung und Erstattung)
- Ausfuhr (Überführung und Überwachung)
- EAS (ASumA und ESumA) und
- Versand (Überführung).

Im Mai 2022 wurde mit der Zertifizierung von Teilnehmersoftware hinsichtlich begonnen. Sobald Softwareanbieter die Voraussetzungen für den Empfang von ZELOS-Nachrichten geschaffen haben und dies in den ATLAS-Teilnehmerstammdaten hinterlegt ist, besteht damit für die Zollstellen die Möglichkeit Unterlagen und/ oder Stellungnahmen zu einer Zollanmeldung elektronisch beim Teilnehmer anzufordern.



Die ergänzende Funktionalität der proaktiven Übermittlung von Unterlagen steht zunächst nur in der Zertifizierung sowie im Probetrieb zur Verfügung, aber noch nicht im Echtbetrieb. Weitere Regelungen bezüglich ZELOS können der Verfahrensanweisung ATLAS entnommen werden (Kennziffer 23-01-26).

Die ZELOS-Nachrichten für Ausfuhr und Versand werden zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb genommen. Damit dürfte ZELOS für die „ausfuhrlastige“ deutsche Wirtschaft vermutlich noch länger „unsichtbar“ bleiben.

Es wird empfohlen, relevante Unterlagen bereits mit der Zollanmeldung zu speichern, diese würden der Zollstelle im Falle einer Anfrage direkt zugesandt. So entsteht eine datensichere und lückenlose Dokumentation aller Abläufe. Alternativ wäre auch ein proaktives Bereitstellen oder eine reaktive Übermittlung nach Anfrage der Zollstelle möglich.

Die Nutzung von ZELOS ist für die ATLAS Releases 9.1 (Einfuhr) und 3.0 (Ausfuhr) nicht verpflichtend, jedoch empfehlenswert. Beginnend ab den neuen Release 10.1 soll ZELOS verpflichtend werden. Für die aktuelle Nutzung von ZELOS ist eine für die gewünschten Nachrichtengruppen zertifizierte Software erforderlich. Die Prozessabläufe von ZELOS und die sich daraus ergebenden Vorteile werden in einem Dokument näher beschrieben, das unserer Redaktion vorliegt und unter Kennziffer 23-01-27 kostenlos angefordert werden kann.

Nach eigenen Angaben wird die deutsche Zollverwaltung mit der Umsetzung dieser Funktionalität europäischer Vorreiter beim elektronischen Austausch von Unterlagen und Stellungnahmen.

Weitere Informationen finden Sie im folgenden Erklärvideo der Zollverwaltung:



[Zoll online - ZELOS - Erklärvideo ATLAS-Anwendung ZELOS](#)



## 4. Einfuhr, Zollwert und Zollschuld

### 4.1 Einfuhr Allgemein

#### Einführung von ICS2

Beim ICS2 handelt es sich um ein neues Zollsystem für Sicherheit und Gefahrenabwehr, das auf einem umfassenden Frachtinformationssystem mit Warenvoranmeldung beruht - dem sogenannten „Import Control System 2 (ICS2)“. Bei dem IT-Verfahren ICS2 werden die Daten aus der Summarischen Eingangsmeldung ESumA (schon seit 01.05.2011 in Betrieb) für eine zollrechtliche Risikoanalyse gezielt ausgewertet.

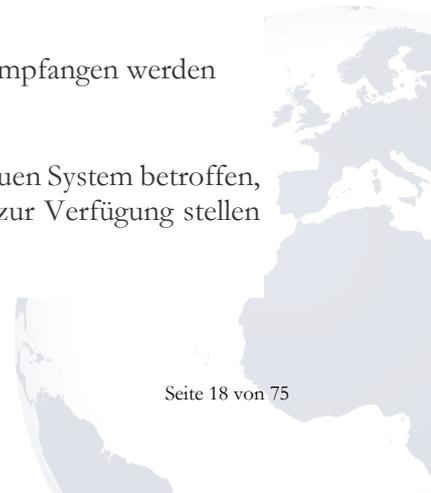
Zur Sicherheit und Gefahrenabwehr sollen vor der Einfuhr Zollkontrollen auf Risikobasis durchgeführt werden. Dabei soll der freie Fluss des rechtmäßigen Handels über die EU-Außengrenzen nicht unnötig behindert werden. Hierzu werden die Daten zu allen Waren, die in die EU verbracht werden vor ihrer Ankunft erfasst. Ziel ist es unter anderem,

- den EU-Zollbehörden zu ermöglichen, Warensendungen mit hohem Risiko besser zu identifizieren und an der geeignetsten Stelle in der Lieferkette einzugreifen;
- in Krisensituationen angemessene, gezielte Zollmaßnahmen an den Außengrenzen zu unterstützen;
- die grenzüberschreitende Freigabe für rechtmäßigen Handel zu erleichtern;
- den Informationsaustausch zwischen Wirtschaftsakteuren und EU-Zollbehörden zu erleichtern.

Wirtschaftsbeteiligte müssen ihre Daten zur Sicherheit und Gefahrenabwehr über die Entry Summary Declaration (ENS) an ICS2 melden. Insofern sind alle Unternehmen betroffen, die sich mit der Handhabung, dem Versand oder der Beförderung von Fracht, Express- und Postsendungen befassen, beispielsweise

- Luftfrachtunternehmen
- Speditions- und Logistikunternehmen
- Express-Zustelldienste
- Postunternehmen innerhalb und außerhalb der EU
- Beförderer im See-, Schienen- und Straßenverkehr
- Endempfänger mit Sitz in der EU für Waren, die über den Seeverkehr empfangen werden
- Vertreter aller betroffenen Wirtschaftsakteure

Auch Hersteller, Exporteure und Einzelpersonen außerhalb der EU sind vom neuen System betroffen, weil diese den unionsansässigen Importeuren die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen müssen.



Die Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärungen beginnt nicht für alle Unternehmen gleichzeitig. Sie hängt von der Art der Dienstleistung im internationalen Warenverkehr ab und ist mit den drei Phasen zur Einführung von ICS2 verbunden (15. März 2021, 1. März 2023 und 1. März 2024). Das folgende Schaubild zeigt den zeitlichen Ablauf der geplanten Maßnahmen im Überblick:

### WANN WIRD ICS2 IN KRAFT TRETEN?



Quelle: Broschüre der EU-Kommission, „Das neue Frachtinformationssystem der EU-Zollbehörden“, Kennziffer 23-01-28.

Die **erste Phase** umfasst seit dem 15.03.2021 Vorab-Frachtinformationen für Kurier- und Expresssendungen in der Luftfracht. Demnach müssen beispielsweise schon heute Kurierdienste für sämtliche Waren, die sie in oder durch die EU befördern, Vorab-Frachtinformationen in Form einer elektronischen Entry Summary Declaration (ENS) an ICS2 übermitteln.

Dieser Datensatz wird PLACI (Pre-Loading Advance Cargo Information) genannt und muss spätestens übermittelt werden, bevor die Ware auf das in der EU ankommende Luftfahrzeug geladen wird.

Die **zweite Phase** beginnt am 01.03.2023 und umfasst dann die vollständige Datenmeldepflicht für sämtliche Luftfrachtsendungen. Diese erweiterte Meldepflicht gilt für alle Waren, die per Luftverkehr in Post-, Kurier- oder Stückgutsendungen befördert werden. Betroffen sind somit neben Luftfracht-, Post- und Kurierdiensten auch Spediteure. Auch hier muss der Datensatz PLACI spätestens aber vor dem Verladen der Ware auf das Luftfahrzeug gemeldet werden. Zusätzlich muss noch vor dem Eintreffen der Ware die vollständige Entry Summary Declaration (ENS) gemeldet werden.

Die **dritte und letzte Phase** beginnt ab dem 01.03.2024 und umfasst dann die vollständige Datenmeldung auch für See, Straße und Schiene. Betroffen sind dann alle Frachtführer, die ihre Waren auf See- und Binnenschiffahrtsstraßen, Schienen oder Straßen in das Unionsgebiet befördern. Auch hier müssen dann die sogenannten ENS-Daten an ICS2 übermittelt werden. Falls

Waren beispielsweise in einem Versandverfahren T1 transportiert werden, können auch sog. Zugelassene Empfänger meldepflichtig werden.

### Wareneinfuhren aus Israel

Die Zollverwaltung teilte mit, dass die Europäische Kommission auf ihren Internet-Seiten die Liste der präferenzrechtlich nicht begünstigten Orte mit den siebenstelligen Postleitzahlen im Mai 2022 aktualisiert hat (Kennziffer 23-01-29). Das Merkblatt „Präferenznachweise aus Israel“ wurde angepasst (Kennziffer 23-01-30).

### Einfuhr: Zollanmeldungen seit 01.01.2023 nur noch elektronisch

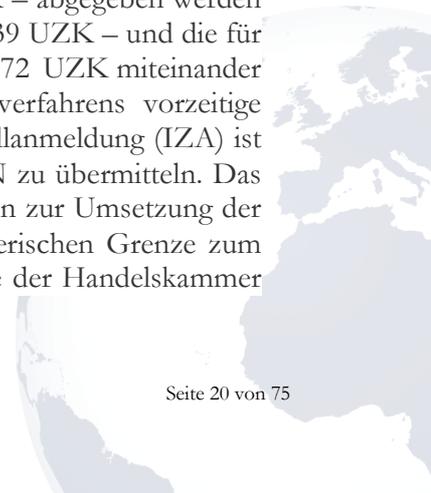
Eine Kuriosität war es schon, dass bis 31.12.2022 Einfuhren noch immer mit dem guten alten Einheitspapier angemeldet werden konnten. Diese Übergangsfrist ist nunmehr beendet, so dass seit 01.01.2023 Standard-Zollanmeldungen und vereinfachte Zollanmeldungen ausschließlich elektronisch abzugeben sind. Dies betrifft auch die Übermittlung der angeschriebenen Daten von vereinfachten Zollanmeldungen im Rahmen der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders.

### Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ab 01.01.2023 über ATLAS

Die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung hat grundsätzlich wie jeglicher Datenaustausch in elektronischer Form zu erfolgen (Art. 6 UZK). Die bisher bestehende Übergangsregelung zur Anmeldung mit dem Vordruck 0306 ist seit 01.01.2023 nicht mehr möglich, auch andere papiergestützte Anmeldungen werden seither von den Zollstellen nicht mehr akzeptiert.

Seit dem 01.01.2023 ist daher zusätzlich zur Zollanmeldung auch eine Gestellungsmitteilung in elektronischer Form abzugeben. Das heißt, es entsteht ein Zwischenschritt, der bisher nicht erforderlich war. Hierfür ist das IT-Fachverfahren ATLAS-SumA zu verwenden, denn es muss eine individuelle ATLAS-Registriernummer, eine sogenannte ATB-SumA-Registriernummer für jeden LKW/jede Sendung erzeugt werden. Eine fehlende «eGestellung» hat schwerwiegende Folgen bis zur Rückweisung der Einfuhr auf der deutschen Seite. An den Häfen und Flughäfen ist weiterhin ATLAS-SumA zu verwenden.

Die Handelskammer Deutschland-Schweiz weist auf ihrer Website darauf hin, dass alternativ mit der Bestätigung der Gestellung durch den Teilnehmer mit Nachricht CUSCON im Rahmen der Zollanmeldung vor Gestellung gemäß Artikel 171 Zollkodex der Union – UZK – abgegeben werden kann. Es werden in diesem Fall die Gestellung beim Verbringen nach Artikel 139 UZK – und die für die Annahme einer Zollanmeldung erforderliche Gestellung gemäß Artikel 172 UZK miteinander kombiniert. Das heißt, die Nachricht CUSCON ist ein Teil des Normalverfahrens vorzeitige Einzelzollanmeldung (ZBV) im IT-Verfahren ATLAS-Einfuhr. Die Internetzollanmeldung (IZA) ist nicht möglich, weil es dort nicht die Möglichkeit gibt, die Nachricht CUSCON zu übermitteln. Das zuständige Hauptzollamt Singen hat im Oktober 2022 ein Informationsschreiben zur Umsetzung der elektronischen Gestellungsmitteilung bei der Einfuhr an der deutsch-schweizerischen Grenze zum 01.01.2023 erstellt. Verschiedene Informationsschreiben sind auf der Webseite der Handelskammer



Deutschland-Schweiz aufgeschaltet und erklären die Umsetzung im Detail. Diese können auch über unsere Redaktion unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) wie folgt angefordert werden:

- Gestellungsmitteilung der Generalzolldirektion, Kennziffer 23-01-31
- HZA Singen Info e-Gestellung, Kennziffer 23-01-32
- CUSCON Meldung, Kennziffer 23-01-33

### **Neue ATLAS-Anwendung WKS bei der ATLAS-Einfuhr implementiert**

Das Wiederausfuhrkontrollsystem (WKS) ist die ATLAS-Fachanwendung für die Abwicklung von summarischen Ausgangsanmeldungen (ASumA) und Wiederausfuhrmitteilungen (WAM) auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben aus dem Zollkodex der Union (UZK).

Während bisher sowohl die summarische Eingangsanmeldung (ESumA) als auch die Ausgangsmeldung ASumA über das Fachverfahren ATLAS-EAS abzugeben war, wurden diese beiden Anmeldungsarten nunmehr technisch voneinander getrennt. Für die Abwicklung der ASumA werden EAS und WKS in einem gewissen Zeitraum parallel betrieben. WKS wird für den Teilnehmer verpflichtend zu nutzen sein, sodass die ASumA in EAS vollständig abgelöst wird. Zum ATLAS Release 10.1 wird daher zusätzlich zur Abwicklung der ASumA und WAM (Wiederausfuhrmitteilung) die Anwendung WKS (Wiederausfuhrkontrollsystem) implementiert. Die Kommunikation mit den Teilnehmern national erfolgt über Webservices.

Die Inbetriebnahme von WKS im Echtbetrieb ist zur Laufzeit des ATLAS Releases 10.1 am 25.11.2023 geplant. Mit der Zertifizierung von Teilnehmersoftware kann voraussichtlich im September 2023 begonnen werden. Merkblätter folgen voraussichtlich 2023.

Hinweis: Die Abwicklung der ESumA erfolgt über das Import Control System 2 (ICS2) und die nationale Anwendung EKS (Eingangskontrollsystem).

### **Gestellungsmitteilung beim Import von Waren in die EU**

Grundsätzlich reicht es nicht aus, dass die in das Zollgebiet der Union verbrachte Ware auf der Zollstraße unverzüglich und unverändert zur zuständigen Zollstelle befördert wird. Die Ankunft der Ware am Amtspatz der Zollstelle oder an dem von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort muss der Zollbehörde „gemeldet“ werden, damit diese ihre Kontrollrechte zur Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für die Ware geltenden Vorschriften (z.B. Verbote und Beschränkungen) wahrnehmen kann (Art. 134 Abs. 1 UZK, § 1 ZollVG). Faktisch ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Gestellung, dass die Waren tatsächlich bei der Zollstelle oder einem anderen bestimmten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind.

Seit dem 01.01.2023 ist die Gestellungsmitteilung grundsätzlich elektronisch über das IT-Fachverfahren ATLAS-SumA abzugeben. Ausnahme: Einer Gestellungsmitteilung gem. Art. 139 UZK bedarf es nicht, wenn sich die Waren im Zeitpunkt der Verbringung in das Zollgebiet bereits im Versandverfahren befinden. Außerdem ist dann keine Gestellungsmitteilung erforderlich, wenn die Möglichkeit besteht, die Waren durch Reisende mündlich oder auf dem Einheitspapier anzumelden.

### Zolltarifnummer und Antidumping

In der Vergangenheit ist man oft davon ausgegangen, dass eine Antidumping-Verordnung anwendbar ist, wenn eine Zolltarifnummer einer Ware in dieser genannt ist. Aktuelle Urteile zeigen jedoch, dass dieser Automatismus so nicht haltbar ist.

So kann es bei der Auslegung des Zolltarifs beispielsweise dazu führen, dass für Waren keine genaue Zolltarifnummer zu ermitteln ist und diese in Auslegung der AV 4 in die Position einzureihen ist, die dieser am ähnlichsten ist. Dies kann insbesondere bei neuartigen Waren vorkommen, für die es unter Umständen noch keine eigene Position im Zolltarif gibt.

Da der Wortlaut der für die Einreihung relevanten Positionen lediglich einen „Hinweischarakter“ haben, ist die Antidumping-Verordnung unter Umständen detaillierter auszulegen.

In der Folge ist eine Ware auch nur dann mit einem Anti-Dumpingzoll zu belegen, wenn diese neben der KN-Unterposition auch sämtliche in der betreffenden Antidumpingverordnung genannten Merkmale aufweist. Lediglich die Einreihung einer Ware in eine bestimmte Zolltarifnummer führt nicht in einer Art Automatismus dazu, dass die Ware dem Antidumpingzoll unterliegt. Empfehlung: Es wird insofern immer eine einzelfallbezogene Prüfung empfohlen.

### Einführen von Waren aus den ukrainischen Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja in die Union

Die Europäische Kommission veröffentlichte im Amtsblatt (EU) Reihe C 458 vom 01.12.2022 eine Bekanntmachung an Einführer zu Einführen von Waren aus den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der ukrainischen Oblasten Donezk, Cherson; Luhansk und Saporischschja in die Union (Kennziffer 23-01-34).

Demnach ist die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den spezifizierten Gebieten in die Europäische Union ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Waren mit Ursprung in diesen Gebieten, die den ukrainischen Behörden zur Prüfung vorgelegt wurden, für die die Erfüllung der Bedingungen, welche die Ursprungeteigenschaft verleihen, geprüft wurden und für die ein Ursprungszeugnis der zuständigen Behörde der Ukraine im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine ausgestellt worden ist.

Da die Zollbehörden der Ukraine nicht die Möglichkeit haben, die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens anzuwenden, um sich zu vergewissern, dass für Waren aus diesen Gebieten die Zollpräferenzbehandlung in Betracht kommt, und zu prüfen, ob sie alle Anforderungen erfüllen, wie insbesondere in Artikel 33 des Protokolls Nr. 1 zum Assoziierungsabkommen vorgesehen, sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zollpräferenzbehandlung für diese Waren nicht erfüllt.

Daher wird den Wirtschaftsbeteiligten der Europäischen Union empfohlen, für die Einfuhr aller in den nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebieten in den Oblasten Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja hergestellten oder aus diesen ausgeführten Waren in die Union keine Präferenzbehandlung zu beantragen.

Waren, deren Einfuhr in die Union nach der Verordnung (EU) 2022/263 nicht beschränkt ist, kommen für die im Rahmen des Assoziierungsabkommens gewährte Zollpräferenzbehandlung in Betracht, wenn sie ihren Ursprung in der Ukraine haben und ihnen die erforderlichen Ursprungsnachweise – entweder in Form einer von den ukrainischen Behörden ausgestellten

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in Form einer Erklärung auf der Rechnung, die von einem ermächtigten Ausführer in der Ukraine ausgefertigt wurde – beigelegt sind.

Die aktualisierte Liste der ukrainischen Zollstellen und der ermächtigten Ausführer, die zur Ausstellung oder Ausfertigung von Ursprungsnachweisen berechtigt sind, steht den Zollbehörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung. Solche Waren können daher eingeführt werden und sollten in den Genuss einer Zollpräferenzbehandlung kommen, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie Einfuhren aus anderen von der Regierung kontrollierten Teilen der Ukraine.

### 4.2 Neues zum Zollwert

Im Normalfall erfolgt die Ermittlung des Zollwerts auf Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Kaufgeschäfts. Entscheidend ist dabei, dass der Zollwert den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Einfuhrware widerspiegelt.

Fazit: Die genaue Ermittlung des Zollwerts ist für importierende Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Um Fehler zu vermeiden müssen alle am Prozess beteiligten Mitarbeiter über gute Fachkenntnisse verfügen und dieses stets auf dem aktuellen Stand halten. Hier gilt es insbesondere, dass alle am Importprozess beteiligten Abteilungen sinnvoll einbezogen werden. So haben beispielsweise Vereinbarungen zu Transportkosten, Beistellungen in Form von Materialien (auch Verpackungen und Labels), Werkzeuge und Gussformen, Lizenzverträge, Entwicklungskosten und vieles mehr einen Einfluss auf den Zollwert der einzuführenden Ware.

In unserer Beratung stellen wir daher immer wieder fest, dass Zollwerte nicht korrekt deklariert werden. Streitigkeiten ergeben sich oft bei der Bewertung von kostenlos beigelegten Gegenständen wie Verpackungen oder Etiketten oder auch bei für die Herstellung der Erzeugnisse im Drittland verwendeten Werkzeugen oder Gussformen.

Empfehlung: Es wird daher empfohlen, bei sämtlichen am Prozess beteiligten Personen regelmäßig Bewusstsein für diese wichtige Thematik zu schaffen und eventuell durch ergänzende Schulungen, Arbeitsanweisungen und durch interne und externe Audits die Einhaltung sicherzustellen.

### Kostenlose Beistellungen und deren Zollwert

Die Bestimmung des Zollwerts einer Einfuhrware gehört für viele importierende Unternehmen zum täglichen Geschäft. Zugleich ist das Zollwertrecht ein recht komplexes Rechtsgebiet, das zum einen sehr gute Fachkenntnisse der Mitarbeiter voraussetzt, die Zollwerte bemessen müssen. Zum anderen setzt es rein praktisch voraus, dass ein Unternehmen so organisiert ist, dass die Informationen, welche Kosten bei der Herstellung einer Ware im Drittland zu berücksichtigen sind, auch bei der Person ankommt, die den Zollwert anmeldet. Was trivial klingt, ist auch in Unternehmen mit gut organisierten Zollabteilungen nicht immer selbstverständlich. Denn das Wissen, ob Lizenzverträge vereinbart oder Versicherungsverträge geändert wurden, besteht oftmals in ganz anderen Abteilungen als der Zollabteilung. Wichtig ist, dass in solchen Konstellationen ein Informationsaustausch zwischen den betroffenen Abteilungen des Unternehmens stattfindet (Zollwert-Compliance!). Selbst die geschultesten Mitarbeiter einer Zollabteilung können Zollwerte nicht korrekt bestimmen, wenn ihnen

die notwendigen Informationen über die Positionen, die zusätzlich zu berücksichtigen sind, nicht vorliegen.

Den meisten Einfuhrvorgängen liegt ein grenzüberschreitendes Kaufgeschäft zugrunde. In diesen Fällen erfolgt die Zollwertbestimmung auf der Grundlage des Transaktionswertes. Das ist der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist. Hinzurechnungstatbestände können beispielsweise sein: Provisionen und Maklerlöhne mit Ausnahme von Einkaufsprovisionen, Kosten von Umschließungen, Verpackungskosten, Lizenzgebühren, Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union etc. Auch Abzugsfaktoren sind denkbar, beispielsweise Beförderungskosten nach dem Eingang der Waren in das Zollgebiet der Union.

Besonders schwierig in der Umsetzung ist der Hinzurechnungstatbestand für Gegenständen, die zur Herstellung der Einfuhrware unentgeltlich vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Gemeint sind damit die sog. „kostenlosen Beistellungen“, die dem Hersteller im Drittland vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Hinzuzurechnen ist danach der Wert

- der in der Einfuhrware enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen,
- der bei der Herstellung verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gussformen und dergleichen,
- der bei der Herstellung verbrauchten Materialien,
- der für die Herstellung notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind.

Empfehlung: Grundsätzlich sind alle den Zollwert erhöhenden Bestandteile zu berücksichtigen. Erkannte Fehler müssen korrigiert werden. Das folgende Beispiel zeigt, wie auch eine beigelegte Software den Zollwert erhöhen kann.

### Beigestellte Software kann den Zollwert erhöhen

Im vorliegenden Fall kaufte ein süddeutscher Autohersteller Motorensteuerungsgeräte bei einem Hersteller aus einem Drittland ein. Um diese Geräte vor der Auslieferung zu prüfen und somit eventuelle Fehler vor der Einfuhr in die EU festzustellen, stellte der Autohersteller eine Software bei, welche von dem Hersteller aus dem Drittland aufgespielt wurde um eventuelle Fehler zu erkennen.

In einem Zollbescheid des Hauptzollamts München wurde diese Software nun als zollwerterhöhend gem. Art. 71 (1) Buchstabe b UZK berücksichtigt (siehe nebenstehenden Auszug aus dem UZK).

In der nunmehr vor dem EuGH in Revision anhängigen Rechtssache (EuGH, VII R 2/ 22) wird die Frage behandelt, inwieweit die vom deutschen Hersteller in das Drittland gelieferte

Artikel 71

#### Bestandteile des Transaktionswerts

(1) Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 70 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen:

(...)

Software bei der Einfuhr der Fertigprodukte in die Europäische Union bei der Ermittlung des Zollwertes berücksichtigt werden muss. Das Gericht stellt fest, dass weder der nebenstehende Wortlaut noch die Systematik selbst auf rein materielle Güter beschränkt ist. Bei genauer Betrachtung des Wortlauts sei vielmehr jeder Gegenstand und jede Leistung zu berücksichtigen, wenn sie nicht ohnehin schon im Preis berücksichtigt wäre. Demzufolge wäre grundsätzlich auch eine Software zu berücksichtigen, wenn sie den Preis der eingeführten Ware erhöht. Wenn also eine Software beispielsweise die Funktionalität einer Ware vergrößert, könnte eine Werterhöhung vorliegen. In diesem Fall wäre diese bei der Zollwertermittlung zu berücksichtigen.

- b) der entsprechend aufgeteilte Wert folgender Gegenstände und Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen zur Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der zu bewertenden Waren geliefert oder erbracht worden sind, soweit dieser Wert nicht in dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten ist:
- i) der in den eingeführten Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen,
  - ii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gussformen und dergleichen,
  - iii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchten Materialien, und
  - iv) der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind,

Hinweis: Der Fall ist für viele Hersteller von besonderer Bedeutung, beispielsweise wenn bei Werkzeugmaschinen beigestellte Programme aufgespielt oder bei Unterhaltselektronik Spiele vorab installiert werden. Es ist keine Privilegierung geistiger Beistellungen gegeben und da diese auch nicht im Verfahren der passiven Veredelung vorübergehend ausgeführt und später wiedereingeführt werden können, kann hier sogar eine Benachteiligung vorliegen.

### Verbindliche Zollwertauskunft noch nicht umgesetzt

Die rechtssichere Ermittlung des in der Einfuhrzollanmeldung anzusetzenden Zollwerts stellt für viele Unternehmen eine große Herausforderung dar. In diesem Zusammenhang wurde die in Artikel 35 UZK angekündigte „verbindliche Zollwertauskunft“ sehr begrüßt.

#### Artikel 35

#### Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren

In bestimmten Fällen erlassen die Zollbehörden auf Antrag Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren gemäß Titel II, auf deren Grundlage Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bemessen oder andere handelspolitische Maßnahmen angewendet werden.

Leider wurde das Vorhaben bisher nicht umgesetzt, obwohl bereits eine Umfrage aus dem Jahr 2018 großes Interesse bei den Unternehmen zeigte. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten, allerdings ist mit der Einführung nicht vor 2025 zu rechnen.

Empfehlung: In der Praxis hat es sich als hilfreich erwiesen, unklare Fälle direkt an das zuständige HZA zu geben. In der Regel wird von dort aus die Bundesstelle Zollwert eingeschaltet und man erhält

eine schriftliche Antwort. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um eine verbindliche Zollwertauskunft, jedoch ist diese Stellungnahme des HZA insbesondere in Betriebsprüfungen sehr hilfreich.

## 4.3 Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) seit 01.01.2023 in Kraft

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden: LkSG, Kennziffer 23-01-35) wurde am 11. Juni 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen, die abschließende Beratung im Bundesrat erfolgte am 25. Juni 2021. Das LkSG wird ist planmäßig am 01.01.2023 in Kraft getreten und richtet sich schwerpunktmäßig an Unternehmen, die Ihre Produkte im Ausland herstellen oder herstellen lassen. Das Gesetz soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage dienen, indem es Anforderungen an ein verantwortungsvolles Management von Lieferketten festlegt, wobei die Sorgfaltspflichten nach der Einflussmöglichkeit der Unternehmen bzw. Zweigniederlassungen abgestuft sind. Letztendlich unternimmt das LkSG den Versuch, über die Importeure Einfluss auf die Arbeits- und Produktionsbedingungen in den exportierenden Ländern im Ausland zu nehmen. Damit ist das LkSG dem Außenwirtschaftsrecht zuzuordnen und gem. § 19 (1) LkSG ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung der Vorgaben des LkSG zuständig. Da es sich jedoch in erster Linie an Importeure richtet, wurde das Thema im vorliegenden EXPORT-Brief der Rubrik „Import“ zugeordnet.

### Für wen gilt das LkSG?

In der ersten Stufe beginnend seit 01.01.2023 ist das LkSG für in Deutschland ansässige Unternehmen und Unternehmen mit einer Zweigniederlassung in Deutschland mit mind. 3.000 Beschäftigten in Deutschland anwendbar. In der zweiten Stufe beginnend ab 01.01.2024 sind dann auch Unternehmen mit mind. 1.000 Beschäftigten in Deutschland erfasst.

### Was ist eine „Lieferkette“ im Sinne des LkSG?

Der Begriff „Lieferkette“ wird sehr weit ausgelegt und umfasst gem. § 2 (5) sämtliche Tätigkeiten im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Die Lieferkette umfasst damit alle Schritte von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und betrifft nicht nur die Tätigkeiten im eigenen Unternehmen, sondern auch die unmittelbaren Zulieferer (§ 2 (7) LkSG) sowie auch mittelbare Zulieferer (§ 2 (8) LkSG).

### Was umfasst das LkSG?

Grundlage des LkSG sind zunächst die in den Nr. 1 bis 11 der Anlage zum Gesetz aufgeführten völkerrechtlichen Verträge zum Schutz der Menschenrechte, welche allesamt von der Bundesrepublik ratifiziert wurden (§ 2 (1) LkSG). In § 2 (2) LkSG werden verschiedene Verbote wie folgt genannt:

- Kinderarbeit unter dem Alter von 15 Jahren oder unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet
- alle Formen der Sklaverei und Zwangsarbeit;
- ungenügende Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz, etwa Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch physikalische oder chemische Stoffe zu vermeiden,

- Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung,
- Vorenthaltung angemessener Entlohnung der Arbeitsleistung

Auch Umweltstandards werden genannt, beispielsweise

- Verbot einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- oder Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission
- Verbot eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung beeinträchtigen.
- Verbot der Herstellung von Produkten mit Quecksilber,
- Verbot der Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien
- Export- und Importverbot gefährlicher Abfälle

### Was ist zu tun?

Die betroffenen Unternehmen werden verpflichtet, definierte Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten einzuhalten. Dabei handelt es sich gem. Regierungsbegründung um ein permanentes Durchlaufen verschiedener Verfahrensschritte und nicht um ein einmaliges Erstellen einer Richtlinie. Die in den §§ 4 bis 10 LkSG beschriebenen Maßnahmen müssen demnach angemessen umgesetzt werden, jedoch besteht keine Garantie- oder Erfolgspflicht der Unternehmen.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- **Risikomanagement:** § 4 LkSG verpflichtet die Unternehmen, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einrichten, damit Verletzungen des LkSG entlang der jeweiligen Lieferkette identifiziert, verhindert oder beendet (mindestens: „minimiert“) werden. Es sind im Unternehmen klare Zuständigkeiten für die Überwachung der Sorgfaltspflichten festzulegen (§ 4 (3) LkSG). Denkbar wäre die Zuständigkeit im Einkauf, in der Geschäftsführung oder allgemein im Bereich „Compliance“. Die zuständigen Mitarbeiter sind mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten.
- **Risikoanalyse:** § 5 LkSG verpflichtet die betroffenen Unternehmen zu einer Risikoanalyse, um relevante Risiken im eigenen Unternehmen und bei den direkten Zulieferern zu identifizieren, zu bewerten und zu priorisieren. In Form eines Risikomappings könnten zunächst die am Beschaffungsprozess Beteiligten eventuell nach Ursprungsländern, nach Produkten, nach Lieferanten oder auch nach Geschäftsbereichen identifiziert werden. In einem zweiten Schritt wären dann eventuell ermittelte Risiken zu evaluieren und eventuell erforderliche Maßnahmen zu priorisieren. Die Risikoanalyse erfolgt grundsätzlich anlassbezogen und ist regelmäßig (mindestens einmal jährlich) zu aktualisieren.

Hinweis: Es müssen nicht alle Risiken gleichzeitig angegangen werden; können diese nicht verhindert werden oder beendet werden so sind diese zumindest zu minimieren, soweit eine Beendigung nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist

Hinweis: Es sind nur solche Risiken zu bewerten, die das Unternehmen entweder unmittelbar durch eigenes Handeln hervorgerufen hat oder zumindest durch eigene Aktivitäten kausal zu der Entstehung oder Verstärkung des Risikos beigetragen hat.

- Grundsatzerklärung: Die betroffenen Unternehmen werden zur Erstellung und Kommunikation einer Grundsatzerklärung und zu deren Kommunikation gegenüber Mitarbeitern, Zulieferern und der Öffentlichkeit verpflichtet. Die Mindestanforderungen der Grundsatzerklärung werden in § 6 (2) LkSG festgelegt.
- Präventionsmaßnahmen: In § 6 (3) LkSG werden verschiedene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb wie die Implementierung geeigneter Einkaufspraktiken und Beschaffungsstrategien zur Risikominimierung sowie Schulungen und die Durchführung von geeigneten Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Grundsatzerklärung (Menschenrechtsstrategie). In diese Präventionsmaßnahmen müssen auch die unmittelbaren Zulieferer einbezogen werden; geeignete Strategien könnten neben der Lieferantenauswahl auch wieder vertragliche Vereinbarungen und die Durchführung von Schulungen sein.
- Abhilfemaßnahmen: Mit § 7 LkSG wird festgelegt, dass betroffene Unternehmen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen im eigenen Unternehmen und für die direkten Zulieferer ergreifen müssen. Sollte das betroffene Unternehmen eventuelle Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern nicht direkt beenden können, so muss in diesem Fall gem. § 7 (2) LkSG ein Konzept zur Minimierung (besser: Beendigung) der Verstöße ausgearbeitet werden.
- Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren: Nach § 8 LkSG muss das Beschwerdeverfahren ermöglichen, die beteiligten Personen Risiken und Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogener Risiken hinweisen. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens muss mindestens einmal jährlich überprüft werden.
- Berichtspflicht: In § 10 (1) LkSG ist festgelegt, dass die Erfüllung der einschlägigen Sorgfaltspflichten dokumentiert und mindestens sieben Jahre archiviert werden. Einmal jährlich muss ein Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf der Internetseite des betroffenen Unternehmens veröffentlicht werden (§ 10 (2) LkSG).

### Was passiert bei Verstößen gegen das LkSG?

Verstöße gegen das LkSG werden als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet. Zugrundegelegt wird der weltweite Umsatz aller Gesellschaften; das Bußgeld kann bei Umsätzen über € 400 Millionen bis zu 2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes betragen. Bei schwerwiegenden Verstößen könnte auch ein Ausschluß bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für bis zu drei Jahre erfolgen (§22 (1) LkSG).

### BAFA veröffentlicht eine „Handreichung“ zur Umsetzung der Risikoanalyse

Ein Besonderer Knackpunkt bei der Umsetzung des Lieferkettengesetzes ist die Etablierung eines unternehmensinternen Risikomanagementsystems in dessen Zentrum die Risikoanalyse steht. Diese Analyse muss nicht nur den eigenen Geschäftsbereich, sondern auch unmittelbare Zulieferer und – in abgeschwächter Form - mittelbare Zulieferer erfassen. In diesen Sektoren sind die einzelnen Risiken zu ermitteln, zu gewichten und gegebenenfalls zu priorisieren.

Der im August vom BAFA in Form einer „Handreichung“ veröffentlichte Leitfaden setzt genau an dieser Stelle an und zeigt den Unternehmen praktische Umsetzungsmöglichkeiten auf. Der Leitfaden ist unter Kennziffer 23-01-36 bei unserer Redaktion unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) zu beziehen.

Es werden dabei Hinweise zur regelmäßigen (turnusmäßigen) Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und für unmittelbare Zulieferer und auch für anlassbezogene Analysen gegeben.

### **BAFA veröffentlicht Fragebogen zum Jahresbericht**

Sämtliche Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen, sind verpflichtet, regelmäßig einen Bericht über die Erfüllung der im Gesetz verankerten Sorgfaltspflichten zu veröffentlichen. Im Prinzip generiert sich der Bericht aus den Antworten eines strukturierten Fragebogens, welcher offene und geschlossene Fragen sowie Mehrfachauswahlmöglichkeiten (Multiple Choice) enthält. Durch die vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung des Fragebogens sowie die Veröffentlichung des dann generierten Berichts auf der Internetseite des Unternehmens kommen die Unternehmen Ihrer Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG nach. Der Redaktion liegt der Fragenkatalog vor, dieser kann unter Kennziffer 23-01-37 unter [info@exportverlag.de](mailto:info@exportverlag.de) angefordert werden.

### **Lieferkettengesetze anderer Staaten im Vergleich**

Auch andere EU-Staaten haben (nationale) Lieferkettengesetze in Planung oder bereits umgesetzt, beispielsweise Belgien, Frankreich, Österreich, die Niederlande oder die Schweiz. Eine kompakte Übersicht zum internationalen Vergleich bietet die englischsprachige Übersicht „Corporate due diligence laws and legislative proposals in Europe“ der European Coalition für Corporate Justice (ECCJ) aus dem März 2022, (Kennziffer 23-01-38).

### **EU-weite Lösung in Planung**

Zusätzlich hat die EU-Kommission am 23.02.2022 auf europäischer Ebene einen Vorschlag für eine Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen angenommen. Dabei soll die europäische Regelung noch über die Vorschriften des deutschen LkSG hinausgehen. Insbesondere soll es bereits für europäische Unternehmen mit im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeitern und einem Netto-Jahresumsatz von mindestens 150 Mio. EUR weltweit gelten und für bestimmte Branchen (z. B. Gewinnung von Bodenschätzen, Lebensmittelbranche, Textilindustrie), wenn diese mit mindestens 250 Mitarbeitern einen Netto-Jahresumsatz von mindestens 40 Mio. EUR weltweit erzielen.

Damit liegen die Schwellen im Vorschlag der EU-Kommission deutlich niedriger als im deutschen LkSG. Der Katalog der Sorgfaltspflichten ähnelt der deutschen Fassung in weiten Teilen, außerdem werden in den Artikeln 12 bis 14 Unterstützungsmaßnahmen insbesondere für „kleine“ Akteure in Aussicht gestellt, beispielsweise Veröffentlichung von Leitlinien, Mustervertragsklauseln etc.

Besonders hervorzuheben ist die in Artikel 15 formulierte Vorgabe, dass jedes betroffene Unternehmen zu formulieren hat, wie die Unternehmensstrategie mit dem Klimaschutzabkommen von Paris vereinbar ist – also wie das Unternehmen durch seine Strategie sicherstellen möchte, dass die globale Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius (gerechnet vom Beginn der Industrialisierung bis zum Jahr 2100) begrenzt wird.

Fazit: Es bleibt abzuwarten, wie der Vorschlag konkret ausgestaltet werden soll. Während die Sorgfaltspflichten in der europäischen Variante mit dem deutschen LkSG vergleichbar sind, sind die Auswirkungen einer zivilrechtlichen Haftung zu prüfen. Von dieser wurde in der deutschen Regelung abgesehen (vgl. § 3 (3) LkSG), weil man die bestehenden Haftungsregelungen für ausreichend hielt.

### **Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschafts- und Klimaministerium**

Im Hinblick auf die weiter oben beschriebene Europäische Lieferkettenrichtlinie warnt der Beirat beim Bundeswirtschafts- und Klimaministerium davor, die hohen EU-Standards beispielsweise im Tier- und Umweltschutz, aber auch im Verbraucher- und Arbeitnehmerrecht weltweit zugrunde zu legen. Letztendlich könnten hier Unternehmen zum Wechsel von Lieferanten gezwungen werden mit dem Effekt, dass beispielsweise durch Wegfall von Lieferbeziehungen wirtschaftliche Schäden in einzelnen Entwicklungsländern entstehen könnten.

Außerdem haben die unabhängigen Ökonomen und Juristen dem Bundeswirtschaftsminister empfohlen, eine Liste „sicherer Herkunftsländer“ zu erstellen, welche dann nicht mehr intensiv geprüft werden müssten. Derartige Länder könnten beispielsweise solche Staaten sein, die einerseits „die einschlägigen Konventionen für Menschen- und Arbeitnehmerrechte ratifiziert haben“ und andererseits über eine „funktionierende rechtsstaatliche Ordnung verfügen“. Da in diesen Ländern beispielsweise eventuelle Verstöße gegen Menschen- und Arbeitnehmerrechte gerichtlich durchgesetzt werden können, wäre hier eine Überprüfung nicht erforderlich. Denkbar wären auch eine Art „Positiv- und Negativlisten“, welche den Kontrollaufwand für die Unternehmen erheblich senken könnte. Im Bereich der Steuervermeidung sind derartige Listen übrigens schon länger im Einsatz.

### **Exkurs: Neue Online-Plattform des UN Global Compact**

Der UN Global Compact (UNGC) ist eine freiwillige Initiative für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung der Vereinten Nationen. Mitglieder sind über 19.000 Unternehmen und Organisationen aus mehr als 170 Ländern. Einzelheiten finden sich auf der Internetseite [www.globalcompact.de](http://www.globalcompact.de), z. B. Publikationen, Fallstudien und Podcasts etc.



Interessante Anregungen finden sich in diesem Zusammenhang auch für das eventuell anstehende Berichtswesen im Rahmen des LkSG. So stellt der UN Global Compact beginnend ab 2023 eine neue digitale Plattform zur Abgabe der jährlichen Communication on Progress (CoP) vor. Die Prinzipien des UN Global Compact umfassen Leitlinien zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

Zusätzlich kann ein neues Online-Tool des UNGC mit dem Titel „Wirtschaft und Menschenrechte“ kann für die praktische Umsetzung der Sorgfaltprozesse im Hinblick auf die Lieferkette hilfreich sein.

## 5. Ausfuhr

### Welche Zollstelle ist für die Ausfuhranmeldung zuständig?

Grundsätzlich gilt nach Artikel 221 UZK-DVO, dass eine Ausfuhranmeldung an der Zollstelle abgegeben werden muss, in deren Bezirk die Ware für die Ausfuhr verpackt oder verladen wird bzw. dort, wo der Ausführer oder Subunternehmer ansässig ist:

Artikel 221

#### Für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren zuständige Zollstelle

(Artikel 159 des Zollkodex)

(1) Im Fall der Befreiung von der Verpflichtung zur Gestellung der Waren nach Artikel 182 Absatz 3 des Zollkodex ist die in Artikel 182 Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 2 des Zollkodex genannte Überwachungszollstelle die Zollstelle, die für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren nach Artikel 159 Absatz 3 des Zollkodex zuständig ist.

(2) Die folgenden Zollstellen sind für die Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren zuständig:

- a) die Zollstelle, die für den Ort, an dem der Ausführer ansässig ist, zuständig ist;
- b) die Zollstelle, die für den Ort, an dem die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden, zuständig ist;
- c) eine andere Zollstelle in dem betreffenden Mitgliedstaat, die aus administrativen Gründen für den Vorgang zuständig ist.

### Fall: Ausfuhr aus einem eigenen oder fremden Lager

Soll nun aber eine bereits fertig verpackte Ware aus einem eigenen oder fremden Lager (z. B. Speditionslager) ausgeführt werden, so kann das Ausfuhrverfahren an der für dieses Lager zuständigen Binnenzollstelle gestartet werden.

### Fall: Ausfuhr aus verschiedenen Lagerorten

Denkbar wäre auch ein Fall, in dem Waren aus verschiedenen Lagerorten in ein Ausfuhrverfahren überführt werden sollen.

#### Beispiel:

Der Exporteur V aus W hat verschiedene Waren in verschiedenen Städten in Deutschland zugekauft und möchte diese in die Schweiz importieren. Es sollen zuerst Edelstahlbleche in Braunschweig geladen werden, dann fährt der LKW nach Hannover um Aluminiumprofile zu laden und schließlich nach Hagen, um dort Stabstahl aufzunehmen. Die gesamte Ladung wird dann direkt von Hagen aus an den Kunden in der Schweiz ausgeliefert.

Zolltechnisch ergibt sich das praktische Problem, dass sich die Waren einer Ausfuhrsendung an mehreren Ladeorten (hier: Braunschweig, Hannover, Hagen) befinden. Die Lösung: Die Zollanmeldung darf bei der Zollstelle angemeldet werden, in deren Bezirk sich der letzte Verladeort befindet (hier: Hagen). Das letzte Verladen auf den LKW gilt damit als „Verpacken zur Ausfuhr“ und damit kann eine Abweichung von der obenstehenden üblichen Zuständigkeitsregelung begründet werden.

### Erläuterungen zum Nachforschungsersuchen (Follow-Up)

Mit der ATLAS-Info 352/ 22 (Kennziffer 23-01-39) gibt die Zollverwaltung Hinweise zum Ablauf des Nachforschungsersuchens (Follow-Up Verfahren) in ATLAS-Ausfuhr. Das Nachforschungsersuchen nach Artikel 335 UZK-IA dient der Erledigung von Ausfuhrvorgängen, für die der Ausgang der Waren im elektronischen Nachrichtenaustausch zwischen Ausgangs- und Ausfuhrzollstellen nicht nachgewiesen worden ist.

Das Nachforschungsersuchen beginnt automatisiert 90 Tage nach der Überlassung an der Ausfuhrzollstelle. Als Benachrichtigung über diese Einleitung erhält der Anmelder oder ggf. sein direkter Vertreter die Nachricht „Wiedervorlage zur Ausfuhr“ (E\_EXP\_FUP). Wird in der Nachricht „Anmeldung zur Ausfuhr“ (E\_EXP\_DAT) der „besondere Tatbestand“ mit dem Kennzeichen „1“ angegeben, ist trotz direktem Vertretungsverhältnis der Anmelder der Empfänger des Nachforschungsersuchens. Dadurch erlangt der Anmelder unmittelbar Kenntnis über einen offenen Ausfuhrvorgang und kann der Ausfuhrzollstelle rechtzeitig antworten.

Die Einleitung des Nachforschungsersuchens kann auch bereits 70 Tage nach der Überlassung durch die proaktive Übermittlung der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ (E\_EXP\_EXT), vom Anmelder/Vertreter erfolgen. Dazu ist als „Art des Ausgangs“ die Antwortmöglichkeit „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt nicht vor“ anzugeben. Der ggf. vorliegende Alternativnachweis muss in diesen Fällen an der Ausfuhrzollstelle vorgelegt werden, die den Ausgang in ATLAS-Ausfuhr bestätigt.

Wird nach 90 Tagen das Nachforschungsersuchen automatisiert gestartet, kann der Anmelder/Vertreter mit der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ (E\_EXP\_EXT) antworten - dies muss innerhalb von 45 Tagen nach Versand der Nachricht „Wiedervorlage zur Ausfuhr“ (E\_EXP\_FUP) erfolgen. Alternativ kann, sofern die Ausfuhr nicht mehr erfolgen soll, ein Antrag auf Ungültigkeit mittels Nachricht „Antrag auf Ungültigkeit/Stornierung der Ausfuhr“ (E\_EXP\_CAN) gestellt werden. Erfolgt keine Antwort innerhalb von 45 Tagen wird der Ausfuhrvorgang für ungültig erklärt.

Wird mit der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ (E\_EXP\_EXT) auf die „Wiedervorlage zur Ausfuhr“ (E\_EXP\_FUP) geantwortet (es handelt sich hierbei nicht um ein vom Teilnehmer proaktiv gestartetes Nachforschungsersuchen), stehen verschiedene Antwortmöglichkeiten („Art des Ausgangs“) über den Verbleib der Waren zur Auswahl:

1. Ausfuhr verzögert (Gestellung an der Ausgangszollstelle ist noch nicht erfolgt)
2. Ausgang verzögert (Gestellung an der Ausgangszollstelle ist bereits erfolgt)
3. Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt nicht vor
4. Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor

Geht die Antwort „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“ ein und ist der Anmelder/Ausfuhrer Inhaber einer gültigen AEO-Bewilligung, so erfolgt die automatisierte Ausgangsbestätigung und der Alternativnachweis muss an der Ausfuhrzollstelle nicht vorgelegt werden. Der Alternativnachweis ist bereitzuhalten und auf Anforderung der Ausfuhrzollstelle vorzulegen.

Hinweis für AEO: Für die Fälle, in denen der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) aufgrund fehlender Alternativnachweise nicht in der Lage ist, innerhalb von 135 Tagen nach Überlassung in das Ausfuhrverfahren auf die Suchanfrage im Follow-Up Verfahren zu antworten, weil ein Alternativnachweis noch nicht vorliegt, erfolgt die Bestätigung des Ausgangs ab dem 136. Tag manuell durch die Ausfuhrzollstelle. Hierfür teilt der AEO der Ausfuhrzollstelle nachweisbar schriftlich/per E-Mail mit, dass zu einer Ausfuhranmeldung (MRN) der Ausgang erfolgt ist und der Alternativnachweis vorliegt. In Einzelfällen sind auf Verlangen der Zollstelle Alternativnachweise weiterhin vorzulegen. (vgl. ATLAS-Info 0360/ 22).

Ist der Anmelder/Ausführer hingegen kein Inhaber einer gültigen AEO-Bewilligung, so muss der Alternativnachweis bei der Ausfuhrzollstelle innerhalb von 150 Tagen nach Überlassung vorgelegt und der Ausgang durch Benutzereingabe bestätigt werden.

Wird der Alternativnachweis nicht anerkannt, ist der Ausfuhrvorgang durch den Benutzer unmittelbar für ungültig zu erklären.

Wird mit „Ausfuhr verzögert, Gestellung an der Ausgangszollstelle ist noch nicht erfolgt“ oder mit „Ausgang verzögert, Gestellung an der Ausgangszollstelle ist erfolgt“ geantwortet, so ist der vorgesehene Zeitpunkt des Ausgangs innerhalb der 150 Tage-Frist nach Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren mitzuteilen.

Ist dieser Zeitpunkt des Ausgangs abgelaufen und eine Ausgangsbestätigung durch die Ausgangszollstelle ist nicht eingegangen oder es wurde mit der Antwortmöglichkeit „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt nicht vor“ geantwortet wird die angegebene Ausgangszollstelle automatisiert mittels Statusanfrage kontaktiert. Wurde die Ausgangsbestätigung der Ausgangszollstelle aus „technischen“ Gründen nicht übermittelt, so wird dies – ausgelöst durch die Statusanfrage – nachgeholt.

Stehen die Antworten des Anmelders/Vertreters im Widerspruch zu den vorliegenden Daten, wird der Ausfuhrvorgang mit dem Kennzeichen „Klärung widersprüchlich“ versehen. Der Anmelder/Vertreter wird daraufhin mit der Aufforderung zur Klärung der Widersprüchlichkeit und Vorlage von Alternativnachweisen durch die Nachricht „*Wiedervorlage zur Ausfuhr*“ (E\_EXP\_FUP) informiert.

Innerhalb von 14 Tagen kann der Anmelder/Vertreter den Alternativnachweis an der Ausfuhrzollstelle vorlegen. Eine erneute Übermittlung der Nachricht „*Ausgang zur Ausfuhr*“ (E\_EXP\_EXT) ist nicht möglich.

Während des gesamten Nachforschungsersuchens kann jederzeit eine Bestätigung des Ausgangs durch die Ausgangszollstelle erfolgen. Das Nachforschungsersuchen wird damit automatisiert beendet und der Ausfuhrvorgang erledigt. Wurde die Ware nicht ausgeführt, ist ein „*Antrag auf Ungültigkeit/Stornierung der Ausfuhr*“ (E\_EXP\_CAN) jederzeit möglich und der Ausfuhrvorgang wird für ungültig erklärt.

Hinweis: Als Verfahrenserleichterung wurden aufgrund der Corona-Krise und der Vielzahl fehlender Ausgangsbestätigungen die Fristen angehoben. Einzelheiten finden sich in der ATLAS-Infos 0352/ 22 (Kennziffer 23-01-39 ab Seite 4).

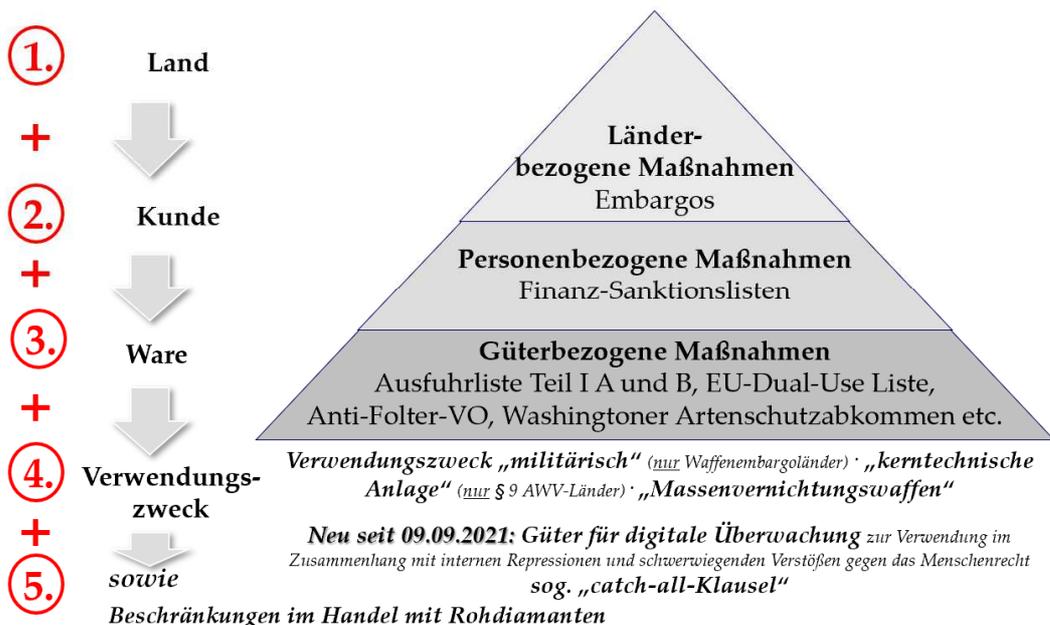
## 6. Exportkontrolle

### 6.1 Zusammenfassung: Einführung in die Exportkontrolle

Bei der praktischen Umsetzung der innerbetrieblichen Exportkontrolle ist eine systematische Vorgehensweise wichtig, da hier eine Vielzahl von gesetzlichen Regeln zu beachten sind, die zudem noch ständigen Änderungen unterworfen sind. Grundsätzlich müssen sich die Unternehmen alle erforderlichen Informationen beschaffen, denn Verstöße gegen exportkontrollrechtliche Vorgaben können erhebliche straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bitte beachten Sie auch, dass Ausfuhrverbote und Genehmigungspflichten bereits bei Vertragsabschluss zu prüfen sind, das gilt insbesondere für Länderembargos. Sollte beispielsweise ein potenzieller Kunde auf einer Sanktionsliste aufgeführt sein, so ist bereits der Vertragsabschluss verboten!

Es wird empfohlen, bei der exportkontrollrechtlichen Prüfung in 5 Schritten wie folgt vorzugehen:

#### Die 5 Ebenen der Exportkontrolle



Quelle: Seminarunterlage „Einführung in die Exportkontrolle“, EXPORT-Verlag

#### 1. Schritt: Länderembargos prüfen

Die erste Prüfungsebene in der Exportkontrolle sind immer Länderembargos. Zum Jahresbeginn 2023 sind folgende Länderembargos zu beachten:

**Armenien, Aserbaidschan, Belarus (Weißrussland), Burundi, China, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irak, Iran, Jemen, Kongo, Libanon, Libyen, Mali, Myanmar (Birma), Nicaragua, Nordkorea, Russland, Ukraine/ Krim, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Türkei, Tunesien, Venezuela, Zentralafrik. Republik.** Stand: 31.12.2022 (Fettdruck: Waffenembargoland i. S. d. Art. 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/821)

Sobald ein Bezug zu Lieferungen in diese Länder besteht, sind die einschlägigen Embargovorschriften zu prüfen. Sinnvollerweise erfolgt die Embargoprüfung daher immer dann, wenn ein konkreter Anlass besteht.

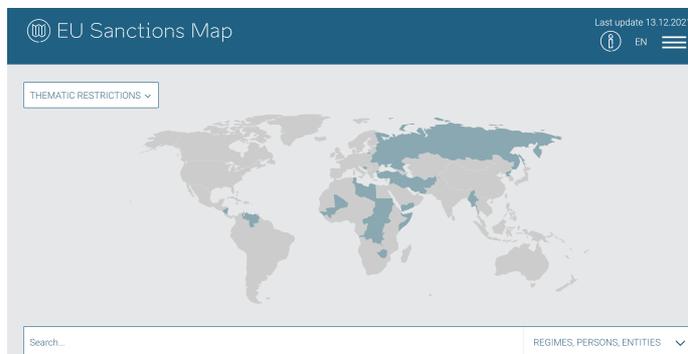
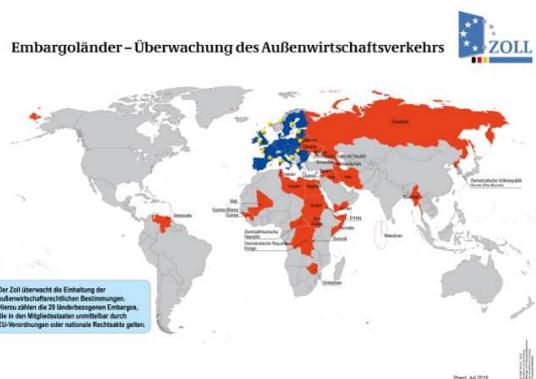
### Beispiel:

Ein Hamburger Handelshaus bekommt von einem Unternehmen aus Amsterdam den Auftrag, eine Ware in den Hafen nach Rotterdam zu liefern. Die Ware soll als „Kommission AL BAKR, TEHERAN/ IRAN“ markiert werden. Da nun eine sog. „positive Kenntnis“ über eine Lieferung in den Iran vorliegt, sind die einschlägigen Iran-Embargovorschriften vor Versendung der Ware nach Rotterdam zu prüfen.

### Weitere Informationen zu Länderembargos

Auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung finden Sie die nebenstehende Sanktionslandkarte und weitere Informationen zu den länderbezogenen Embargovorschriften (Kennziffer 22-01-35):

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/laenderembargos\\_node.html;jsessionid=1015CF803609A9E5ECC0DEC9CCDEBA.live4411](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/laenderembargos_node.html;jsessionid=1015CF803609A9E5ECC0DEC9CCDEBA.live4411)



Quelle: <https://www.sanctionsmap.eu/>

Zusätzlich bietet die Europäische Union eine Übersicht zu eigenen Sanktionsregimen (*EU Sanctions Map*) an. Diese Sanktionslandkarte ermöglicht einen grafischen Überblick zu aktuell bestehenden Sanktionsvorgaben der EU sowie zu deren inhaltlicher Ausgestaltung. Die EU Sanctions Map beinhaltet jedoch keine Informationen zu Sanktionsregimen aus Drittstaaten oder zu nationalen Sanktionen einzelner EU-Mitgliedsstaaten.

Das BAFA hat Anfang Dezember 2022 die tabellarische Übersicht zu den aktuellen Embargomaßnahmen aktualisiert. Sie können das Dokument unter Kennziffer 23-01-40 bei unserer Redaktion anfordern.

Übersicht über die länderbezogenen Embargos<sup>1,2,3</sup>

Land	Waffen-embargo	Waffen-embargo-land i. S. d. Art. 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/1011	interne Repression	Sonstige Ausfuhr-/ Lieferbeschränkungen	Einfuhr-/ Beförderungsbeschränkungen	(Dienstleistungen) Maklerdienstleistungen, techn. Hilfe, Finanzhilfen, etc.	Finanzsanktionen (Einfrieren, Bereitstellungsverbote)	Erfüllungsverbot	Sonstiges
Armenien	X	X							
Aserbaidschan	X	X							
Belarus (Weißrussland)	X	X	X	X	X	X	X	X	X

### Änderung der restriktiven Maßnahmen gegenüber mehreren Ländern im Jahr 2022

Auch im Jahr 2022 wurden seitens des Rates der Europäischen Union verschiedene Embargoverordnungen gegen einzelne Staaten erlassen. Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung sämtlicher im Jahr 2022 erlassenen Embargoverordnungen.

#### **Afghanistan**

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/ 148, VO (EU) 2022/ 153

#### **Belarus**

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/212, VO (EU) 2022/218, VO (EU) 2022/300, VO (EU) 2022/307, VO (EU) 2022/355, VO (EU) 2022/356

#### **Bosnien Herzegowina**

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/450

#### **Burundi**

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/2043, VO (EU) 2022/2051

#### **Guinea**

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/2042, VO (EU) 2022/2052

#### **Guinea-Bissau**

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/1329, VO (EU) 2022/1330, VO (EU) 2022/1335

#### **Haiti**

Es wurde erstmals ein personenbezogenes Waffenembargo erlassen. Weitere Ausführungen dazu finden Sie im Abschnitt 6.2 Sonstige Meldungen im Bereich der Exportkontrolle.

#### **Irak**

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/401, VO (EU) 2022/665, VO (EU) 2022/815, VO (EU) 2022/1464

#### **Iran**

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/592, VO (EU) 2022/596, VO (EU) 2022/1010, VO (EU) 2022/1019, VO (EU) 2022/1955, VO (EU) 2022/1956. Anmerkung: Zum Jahresende 2022 wird seitens des iranischen Regimes so ziemlich alles getan, um die Situation weiter zu verschärfen und zu eskalieren. In den letzten Monaten ist der Iran unter anderem durch die Unterstützung Russlands im Ukrainekrieg (Drohnen) sowie durch die gewaltsame Unterdrückung inländischer Proteste auffällig geworden. Der Verfasser geht davon aus, dass im Jahr 2023 weitere Verschärfungen des Iran-Embargos erwartet werden können.

#### **Jemen**

Es wurden insbesondere aufgrund der Destabilisierung der Seefahrt im roten Meer verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/419, VO (EU) 2022/420, VO (EU) 2022/1901, VO (EU) 2022/1902, VO (EU) 2022/2034, VO (EU) 2022/2035

### **Kongo**

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/1009, VO (EU) 2022/1020

### **Krim + Sewastopol**

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/699

### **Libanon**

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/1314

### **Libyen**

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/183, VO (EU) 2022/189, VO (EU) 2022/1308, VO (EU) 2022/1315, VO (EU) 2022/1502, VO (EU) 2022/1509

### **Mali**

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/156, VO (EU) 2022/157, VO (EU) 2022/2179, VO (EU) 2022/2187

### **Moldau**

VO (EU) 2022/2085

### **Myanmar/ Birma**

Es wurden verschiedene Sanktionen aufgrund von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Myanmar/Birma folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/238, VO (EU) 2022/239, VO (EU) 2022/243, VO (EU) 2022/662, VO (EU) 2022/669, VO (EU) 2022/2177, VO (EU) 2022/2178

### **Nicaragua**

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/22, VO (EU) 2022/24, VO (EU) 2022/1934, VO (EU) 2022/1935, VO (EU) 2022/1943

### **Nordkorea**

Nach EU-Angaben hat die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea) zwischen Januar und März 2022 mindestens zwölfmal interkontinentale ballistische Raketen getestet. In diesem Zusammenhang wurden die Sanktionen mehrfach verschärft Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/659, VO (EU) 2022/661, VO (EU) 2022/1331, VO (EU) 2022/1336, VO (EU) 2022/1503, VO (EU) 2022/1510, VO (EU) 2022/2180, VO (EU) 2022/2188

### **Russland/ Ukraine**

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/52, VO (EU) 2022/236, VO (EU) 2022/241, VO (EU) 2022/259, VO (EU) 2022/260, VO (EU) 2022/261, VO (EU) 2022/262, VO (EU) 2022/263, VO (EU) 2022/264, VO (EU) 2022/265, VO (EU) 2022/267, VO (EU) 2022/327, VO (EU) 2022/328, VO (EU) 2022/329, VO (EU) 2022/330, VO (EU) 2022/331, VO (EU) 2022/332, VO (EU) 2022/334, VO (EU) 2022/335, VO (EU) 2022/336, VO (EU) 2022/337, VO (EU) 2022/345, VO (EU) 2022/346, VO (EU) 2022/350, VO (EU) 2022/351, VO (EU) 2022/353, VO (EU) 2022/354, VO (EU) 2022/375, VO (EU) 2022/376, VO (EU) 2022/394, VO (EU) 2022/395, VO (EU) 2022/396, VO (EU) 2022/397, VO (EU) 2022/398, VO (EU) 2022/399, VO (EU) 2022/408, VO (EU) 2022/409, VO (EU) 2022/411, VO (EU) 2022/427, VO (EU) 2022/428, VO (EU) 2022/429, VO (EU) 2022/430, VO (EU) 2022/576, VO (EU) 2022/577, VO (EU) 2022/578, VO (EU) 2022/579, VO (EU) 2022/580, VO (EU) 2022/581, VO (EU) 2022/582, VO (EU) 2022/625, VO (EU) 2022/626, VO (EU) 2022/627, VO (EU) 2022/628, VO (EU) 2022/658, VO (EU) 2022/660, VO

(EU) 2022/699, VO (EU) 2022/876, VO (EU) 2022/877, VO (EU) 2022/878, VO (EU) 2022/879, VO (EU) 2022/880, VO (EU) 2022/881, VO (EU) 2022/882, VO (EU) 2022/883, VO (EU) 2022/884, VO (EU) 2022/885, VO (EU) 2022/962, VO (EU) 2022/994, VO (EU) 2022/995, VO (EU) 2022/1231, VO (EU) 2022/1243, VO (EU) 2022/1269, VO (EU) 2022/1272, VO (EU) 2022/1273, VO (EU) 2022/1274, VO (EU) 2022/1276, VO (EU) 2022/1313, VO (EU) 2022/1354, VO (EU) 2022/1355, VO (EU) 2022/1446, VO (EU) 2022/1147, VO (EU) 2022/1501, VO (EU) 2022/1507, VO (EU) 2022/1529, VO (EU) 2022/1530, VO (EU) 2022/1848, VO (EU) 2022/1903, VO (EU) 2022/1904, VO (EU) 2022/1905, VO (EU) 2022/1906, VO (EU) 2022/1907, VO (EU) 2022/1908, VO (EU) 2022/1909, VO (EU) 2022/1985, VO (EU) 2022/1986

**Anmerkung:** Das „Exportkontrolljahr 2022“ war durch die Embargomaßnahmen gegenüber Russland, der Ukraine und Belarus geprägt. Dabei waren wir insbesondere seit Ende Februar mit einer Flut von neuen Verordnungen bzw. von Erweiterungen und (teilweise täglichen) Anpassungen konfrontiert. Teilweise gab es an einem Tag sogar mehrere Verordnungen. **Aus der Beratungspraxis vertritt der Verfasser die Auffassung, dass eine derartige Gesetzesflut für die Unternehmen kaum noch verstehbar, handhabbar und umsetzbar ist – siehe „Verordnungsflut“ weiter oben.**

### Simbabwe

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/225, VO (EU) 2022/226, VO (EU) 2022/227

### Somalia

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/340, VO (EU) 2022/341

### Süd-Sudan

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/748, VO (EU) 2022/755

### Syrien

Es wurden aufgrund der Repressionspolitik und auch wegen der Unterstützung Russlands im Ukrainekrieg verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/237, VO (EU) 2022/242, VO (EU) 2022/299, VO (EU) 2022/306, VO (EU) 2022/535, VO (EU) 2022/539, VO (EU) 2022/840, VO (EU) 2022/849, VO (EU) 2022/1275, VO (EU) 2022/1277

### Tunesien

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/113, VO (EU) 2022/118, VO (EU) 2022/147, VO (EU) 2022/154, VO (EU) 2022/1356, VO (EU) 2022/1367, VO (EU) 2022/2073, VO (EU) 2022/2086

### Zentralafrikanische Republik

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2022/21, VO (EU) 2022/23, VO (EU) 2022/1621, VO (EU) 2022/1626

**Hinweis:** Der Verstoß gegen Länderembargos führt regelmäßig zu hohen Strafen, gem. § 18 AWG kann ein Verstoß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren geahndet werden. **Empfehlung:** Prüfen Sie regelmäßig sämtliche für Sie relevanten Embargos, insbesondere Länderembargos. Insbesondere Ihre Mitarbeiter in den Vertriebs- und Servicebereichen sollten umfassend in der Anwendung der für Ihr Unternehmen relevanten Embargos informiert sein.

## 2. Schritt: Personenbezogene Embargos prüfen

Nach der Prüfung, ob gegen ein beteiligtes Land ein Embargo vorliegt, sind **alle am Geschäft beteiligten Personen gegen die einschlägigen Sanktionslisten zu prüfen**. Aus Sicht der EU sind dabei zunächst die nachstehenden einschlägigen Listen zu prüfen:

- EU-Verordnungen 881/2002 (Al Quaida), 2580/2001 (Terror) und 753/2011 (Taliban) inklusive aller Änderungsverordnungen
- länderbezogene Embargo-EU-Verordnungen mit angehängten Adresslisten, z. B. für Russland, Birma/Myanmar, Iran, Irak, die Demokratische Republik Kongo, Nordkorea, den Sudan etc.

Die personenbezogenen Listen können sich permanent ändern und auch im Jahr 2021 gab es diverse Änderungen, die regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Es wird empfohlen, alle mittelbaren und unmittelbaren Kontakte regelmäßig gegen die einschlägigen Listen zu prüfen. In § 18 (11) AWG heißt es dazu: **„nicht bestraft (wird), wer**

**1. bis zum Ablauf des zweiten Werktages handelt, der auf die Veröffentlichung des Rechtsaktes im Amtsblatt der Europäischen Union folgt, und**

**2. von einem Verbot oder von einem Genehmigungserfordernis, das in dem Rechtsakt nach Nummer 1 angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Tat keine Kenntnis hat.“**

**Empfehlung:** Aufgrund der großen Komplexität der Prüfung gerade in mittleren und großen Firmen wird dringend zu einer IT-basierenden Lösung geraten. Beispiele hierzu finden Sie im nächsten grauen Kasten.

Den in diesen Listen aufgeführten Personen und Organisationen dürfen weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen (Vermögensgegenstände jeder Art) zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. In der Praxis ist i. d. R. insbesondere das sog. **„mittelbare Bereitstellungsverbot“** problematisch, da oft nicht ersichtlich ist, ob ein Vertragspartner mittelbar von einer gelisteten Person kontrolliert wird.

Jegliche Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen und Handel soll damit verhindert werden. Ausgenommen sind lediglich Güter, die sich nach Art, Menge und Wert für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen. Dazu gehören Nahrungsmittel, Mieten und Medikamente. In diesen Fällen ist der Zollbehörde eine durch die entsprechende Genehmigungsbehörde (für Gelder die Deutsche Bundesbank und für wirtschaftliche Ressourcen das BAFA) vorab erteilte Genehmigung vorzulegen.

**FinSanktionsliste: Ermittlung von Personen, Gruppen und Organisationen, für die aufgrund einer Sanktion ein umfassendes Verfügungsverbot besteht.**

Suchbegriffe

**Allgemeines zur Bedienung:**  
Bitte einen oder mehrere - durch Leerzeichen getrennte - Namen eingeben (sowie zusätzlich ggf. noch Geburtsdatum/Jahrgang) und danach (Suchen) oder die Eingabetaste betätigen. Die Groß-/Kleinschreibung spielt übrigens keine Rolle, ebensowenig Satzzeichen.  
Die Suchflächen sind auch via Tastaturkürzel erreichbar (z. B. in Windows mit Internet Explorer oder Chrome: [Alt]+[Taste]). Die entsprechende Taste wird angezeigt, wenn der Mauszeiger kurz über die Suchfläche verweilt - dann erscheint eine Schnellinfo ("ToolTip").  
Beispiel: [Alt]+[S] startet die Suche. Erst die Taste [Alt] gedrückt halten, dann auf [S] tippen.  
Tipp: Mit [Alt]+[H] bzw. (Home) kommt man jederzeit zu dieser Startseite zurück.

**Erläuterungen:**  
Durch EU-Verordnung 881/2002 wurde angeordnet, dass diejenigen Personen, Gruppen und Organisationen, die im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, zur Durchsetzung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mit bestimmten spezifischen restriktiven Maßnahmen belegt werden. Zu diesen Maßnahmen gehört vor allem ein umfassendes Verfügungsverbot. Das bedeutet, dass Vermögenswerten dieser Personen, Gruppen und Organisationen eingezogen werden, ihnen Guthaben weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen dürfen und ihnen keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, wodurch sie Gelder, Waren oder Dienstleistungen erwerben könnten. Es ist also z. B. verboten, an sie Geld für Waren, Dienstleistungen, Gehälter, etc. zu zahlen, an sie Immobilien zu verkaufen oder generell zu vermieten oder von ihnen Immobilien zu erwerben.  
Neben der vorgenannten Verordnung gibt es weitere EU-Sanktions-Verordnungen, durch die entsprechende Verfügungsverbote gegen die darin aufgeführten Personen, Gruppen und Organisationen ausgesprochen werden. Die entsprechenden EU-Verordnungen verfolgen diverse Zwecke, u. a. die Durchsetzung von Embargos, die Bekämpfung des Terrorismus etc.  
Mit diesem Werkzeug kann eine Prüfung der sanktionierten Personen, Gruppen oder Organisationen schnell und einfach vorgenommen werden. Das Tool durchsucht dabei die umfassende von der EU erstellte Liste sanktionierter Personen und Organisationen, welche sämtliche Sanktions-Verordnungen der EU berücksichtigt. Die Abfrage richtet sich primär an Anwender aus dem juristischen Bereich.

© Trellor | Datenbasis 18.12.2021 | id# > id# | 18-21-47 | ©2021 IT AINW Hagen | Impressum

Eine manuelle Prüfung kann beispielsweise über die kostenlose Internetseite „Justizportal des Bundes und der Länder“ erfolgen, die unter [www.finanz-sanktionsliste.de](http://www.finanz-sanktionsliste.de) abrufbar ist. Hier können somit vor jeder geschäftlichen Transaktion die beteiligten Personen gegen die einschlägigen EU-Güterlisten geprüft werden, wenngleich eine umfassende Prüfung beispielsweise gegen US-Listen über dieses Tool nicht möglich ist.

Die Dokumentation der Recherche könnte durch einen Ausdruck oder einen Screenshot der Seite erfolgen.

Alternativ zur manuellen Prüfung ist die automatisierte Prüfung sinnvoll und empfehlenswert. Hierzu gibt es von verschiedenen Softwareanbietern entsprechende kostenpflichtige Programme. Die deutsche Zollverwaltung selbst bietet keine automatisierte Lösung an.

### Automatische Prüfung der Sanktionslisten preiswert möglich

Ein Beispiel für eine automatische Prüfsoftware ist der „Sanktions-Radar“ des EXPORT-Verlags. Hier werden Ihre Daten aus Ihren bestehenden Datenbanken (Stammdaten) in eine Datei gespielt und in den „Sanktions-Radar“ eingelesen. Alternativ können Sie auch Kontakte einzeln prüfen. Der „Sanktions-Radar“ stellt die einschlägigen Listen auf Ihrem Rechner zur Verfügung und gibt keine Ihrer Daten nach außen. So behalten Sie immer die Hoheit über Ihre Kontakte und geben keine sensiblen Kundendaten „aus der Hand“. Das Ergebnis der Überprüfung wird als pdf-Datei in Form eines individuellen Prüfberichts zu den von Ihnen angefragten Kontaktdaten abgespeichert und kann jederzeit ausgedruckt werden. Dieser Prüfbericht ist Ihr Nachweis gegenüber den Zollbehörden, dass Sie die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt haben. Weitere Informationen zum Sanktions-Radar erhalten Sie unter Kennziffer 23-01-41 kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de).

### 3. Schritt: Güterlisten prüfen

In der nächsten Ebene sind verschiedene Güterlisten zu prüfen. Für die Ausfuhr gelisteter Güter ist zwingend eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Zu nennen ist hier zunächst Teil I Abschnitt A und B der deutschen Ausfuhrliste. Diese umfassen gelistete Güter wie folgt:

- Teil I Abschnitt A: Rüstungsgüter (und *besonders konstruierte oder hergerichtete Teile* davon)
- Teil I Abschnitt B: national gelistete Dual-Use-Güter (sog. „900er Güter“)

Neben der nationalen (deutschen) Ausfuhrliste sind die EU-Güterlisten zu prüfen. Das Europäische Parlament und der Rat hat mit der Verordnung (EU) 2021/821 vom 20.05.2021 die EU-Dual-Use-VO neu gefasst. Diese Verordnung ist am 09.09.2021 in Kraft getreten. Einzelheiten finden sich im nächsten Abschnitt dieses EXPORT-Briefs.

Der Anhang I der EU-Dual-Use-VO ändert sich mittlerweile jährlich und die Version für das Jahr 2023 wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 202X/XXXX vom 21. Oktober 2022 neu gefasst. Diese wird voraussichtlich im Januar 2023 in Kraft treten.

Einen unverbindlichen Überblick zu den Änderungen des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO können Sie kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) unter Kennziffer 23-01-42 anfordern. Das Stichwortverzeichnis erhalten Sie unter Kennziffer 23-01-43. Die Güterlisten selbst finden Sie auf Homepage des BAFA unter folgendem Link:

[https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html)

Für Anfang des Jahres 2023 erwarten uns auch Änderungen in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste. Betroffen sind Waffen, Munition und Rüstungsgüter. Die Änderungen an der nationalen Ausfuhrliste werden voraussichtlich im Januar 2023 in Kraft treten.

**Empfehlung:** Soweit noch nicht geschehen muss kurzfristig nach deren Veröffentlichung eine Güterlistenprüfung durchgeführt werden. Die (geänderten) Güterlisten sind anhand des Materialstamms zu prüfen.

#### **Erläuterung: Aktualisierung der Güterlisten unterliegt internationalen Übereinkünften**

Die in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung gelisteten Güter orientieren sich an internationalen Vereinbarungen und Verträgen. Hierzu zählen insbesondere die einschlägigen internationalen multilateralen Exportkontrollregime, z. B. das Wassenaar-Abkommen, die Nuclear Suppliers Group (NSG), der Australischen Gruppe und das Missile Technology Control Regime (MTCR) sowie auch die UN Sicherheitsrats-Resolution 1540 sowie das Chemiewaffen- und das Biowaffenübereinkommen. Die obenstehenden Änderungen des Anhang I resultieren schwerpunktmäßig aus den Anpassungen der obenstehenden internationalen multilateralen Vereinbarungen.



### Güter sind auch Software und Technologie

Neben den oben beschriebenen Waren befinden sich auf den einschlägigen Güterlisten auch Software und Technologie. Die „Allgemeine Technologie-Anmerkung“ zur EG-Dual-Use-VO definiert den Terminus „Technologie“ wie folgt:

„Technologie“ (ATA NTA 0 bis 9) (technology): spezifisches technisches Wissen, das für die **Entwicklung** **Herstellung** oder **Verwendung** eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von 'technischen Unterlagen' oder 'technischer Unterstützung' verkörpert.

Dabei bedeuten „Entwicklung“, „Herstellung“ und „Verwendung“:

„Entwicklung“ (ATA NTA 0 bis 9) (development): schließt alle Stufen vor der Serienfertigung ein, z. B. Konstruktion, Forschung, Analyse, Konzepte, Zusammenbau und Test von Prototypen, Pilotserienpläne, Konstruktionsdaten, Verfahren zur Umsetzung der Konstruktionsdaten ins Produkt, Konfigurationsplanung, Integrationsplanung, Layout.

„Herstellung“ (ATA NTA 0 bis 9) (production): schließt alle Fabrikationsstufen ein, z. B. Fertigungsvorbereitung, Fertigung, Integration, Zusammenbau, Kontrolle, Prüfung (Test), Qualitätssicherung.

„Verwendung“ (ATA NTA 0 bis 9) (use): Betrieb, Aufbau (einschließlich Vor-Ort-Aufbau), Wartung (Test), Reparatur, Überholung, Wiederaufarbeitung.

Betroffen ist hierbei nur unverzichtbare Technologie. Eine Technologie ist dann unverzichtbar, wenn diese wesentliche für die Güterleistung relevante Elemente enthält. Spezifische Schlüsseltechnologie ist schon dann gelistet, wenn diese wesentliche Funktionen des gelisteten Gutes bestimmt:

„Unverzichtbar“ (ATA 5 6 7 9) (required): bezieht sich – auf „Technologie“ angewendet – ausschließlich auf den Teil der „Technologie“, der besonders dafür verantwortlich ist, dass die erfassten Leistungsmerkmale, Charakteristiken oder Funktionen erreicht oder überschritten werden. Diese „unverzichtbare“ Technologie kann auch für verschiedenartige Produkte einsetzbar sein.

Es geht hier also beispielsweise um technische Zeichnungen von gelisteten Gütern im Rahmen von Zulieferungen oder Veredelungen, oder Fertigungsunterlagen im Rahmen einer Fertigungslizenz für gelistete Güter oder auch Informationen über Änderungen an Fertigungsunterlagen, z. B. im Rahmen eines Lizenzabkommens. Nicht betroffen sind in der Regel Prospekte und Kataloge, die für eine unbestimmte Vielzahl von Interessenten bestimmt sind, Fotos (ohne Detailinformationen zu geometrischen Größen, verwendeten Materialien), Explosionszeichnungen ohne Detailbemaßungen oder auch Schnittbilder (schematisch und ohne Material- und Detailangaben).

Es wird grundsätzlich empfohlen, gelistete Technologie kenntlich zu machen, um eine versehentliche ungenehmigte Ausfuhr zu verhindern. Empfehlenswert wäre beispielsweise ein Hinweis direkt auf der Zeichnung, ein Muster finden Sie nebenstehend.

#### ACHTUNG GELISTETE TECHNOLOGIE

Dieses Dokument enthält in Teil I A Ausfuhrliste gelistete Technologie, für die eine Verbringungsgenehmigung bzw. Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist! Eine elektronische Übertragung oder ein Bereitstellen an Dritte ist verboten und strafbar! Vor Versendung ist eine Genehmigung erforderlich. Bitte sprechen Sie die Exportkontrollabteilung an.

Unterschieden werden die **Übertragung** und die **Bereitstellung** von Technologie und Software.

### Übertragung = aktive elektronische Übertragung

„Übertragung“ bezeichnet die elektronische Übertragung einer Technologie durch aktives Tun (z. B. versenden einer E-Mail) an ein Bestimmungsziel entweder außerhalb des Zollgebietes der EU (Ausfuhr) oder außerhalb Deutschlands aber innerhalb des Zollgebietes der EU (Verbringung).

#### Beispiele:

- Versand eines Telefax oder einer E-Mail innerhalb der EU (Verbringung) oder ins Drittland (Ausfuhr)
- Hochladen von Daten in eine Cloud, deren Server sich außerhalb des Zollgebietes der EU befindet (Ausfuhr) oder innerhalb der EU, jedoch außerhalb Deutschlands (Verbringung).
- Hochladen von Daten auf einen Server, der sich außerhalb des Zollgebietes der EU befindet (Ausfuhr) oder innerhalb der EU, jedoch außerhalb Deutschlands (Verbringung).

**Achtung:** Betroffen ist auch die Übertragung in einem Unternehmen/ Konzernverbund oder an eigene Mitarbeiter im Ausland.

#### Vorsicht bei Online-Konferenzen!

Klären Sie bitte unbedingt vor Beginn einer Online-Konferenz, ob genehmigungspflichtige Inhalte geteilt werden sollen. **Das Übermitteln genehmigungspflichtiger Technologie in ein Drittland ohne Ausfuhrgenehmigung ist eine Straftat nach dem Außenwirtschaftsgesetz!** Bei in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste gelisteter Technologie ist sogar eine Verbringungsgenehmigung für Lieferungen innerhalb der EU erforderlich. Weisen Sie bitte insbesondere die Mitarbeiter in den Bereichen Konstruktion, Entwicklung und technischer Vertrieb auf die Problematik hin. Das gilt insbesondere dann, wenn Ihr Unternehmen Geschäfte mit gelisteten Gütern betreibt.

### Bereitstellung = elektronisches Bereitstellen von Technologie

„Bereitstellen“ bezeichnet das Verfügbarmachen einer Technologie auf elektronischem Weg (= Einräumen einer Zugriffsmöglichkeit) entweder außerhalb des Zollgebietes der EU (Ausfuhr) oder außerhalb Deutschlands und innerhalb des Zollgebietes der EU.

#### Beispiele:

- Verfügbarmachen im Internet
- Verfügbarmachen im Intranet eines Unternehmens/ Konzerns
- Verfügbarmachen in einer Cloud oder auf einem Server

#### Achtung:

- Es reicht die Schaffung einer technischen Möglichkeit, auf Technologie zuzugreifen, falls ein späterer Zugriff nicht kontrolliert und verhindert werden kann.
- Ein tatsächlicher Zugriff muss nicht erfolgen.
- Betroffen ist auch die Bereitstellung in einem Unternehmen/ Konzernverbund oder an eigene Mitarbeiter im Ausland.

#### Vorsicht bei Webshops!

Stellen Sie sicher, dass Sie keine sensiblen Informationen im Bereich der technischen Daten in Ihren Webshop stellen. Gelegentlich sieht man dort komplette Schaltpläne oder bemaßte Konstruktionsunterlagen unter Angabe von zu verwendenden Werkstoffen und Toleranzen! **Bei gelisteten Gütern fallen diese Zeichnungen als sog. „Technologie“ ebenfalls in die Güterliste. Deren Bereitstellung im Kundenportal oder im Webshop ist strafbar!**

### ATLAS-Ausfuhr genehmigungspflichtiger Güter

Im Rahmen der Güterlistenprüfung muss jährlich der gesamte Materialstamm gegen die geänderten Güterlisten klassifiziert werden. Ihr Unternehmen muss sich daher stets die aktuellen Fassungen der Güterlisten beschaffen (kostenloser Download über [http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html)) und bei Verkauf neuer Waren diese immer gegen die Güterlisten klassifizieren. Der in der Praxis sinnvollste Weg ist es, zunächst die Güterliste zu prüfen und dann eventuelle Treffer im Materialstamm zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie, dass sowohl das „Stichwortverzeichnis“ als auch das „Umschlüsselungsverzeichnis“ und der „EZT-Online“ nur Hilfsmittel sind und eine Klassifizierung Ihrer Güter gegen die Güterlisten nicht ersetzen können.

### 4. Schritt: Auffangklauseln „Catch-all“

Neben diesen Verboten und Beschränkungen sind abschließend noch die sog. Auffangklauseln „Catch-all“ zu prüfen. Es besteht zum einen ein Genehmigungsvorbehalt für nicht gelistete Güter im Zusammenhang mit Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Verbreitung von **ABC-Waffen oder Flugkörpern** für ABC-Waffen. Dieser gilt weltweit für alle Drittländer; Verbringungen in der EU sind nicht genehmigungspflichtig ((Art. 4 Abs. 1 a) VO 2021/821). Eine weitere Beschränkung betrifft die Lieferung von nicht gelisteten Gütern mit **militärischer Endverwendung in Waffenembargoländer** (Art. 4 Abs. 1 b) VO 2021/821). In diesem Zusammenhang bedeutet militärische Endverwendung:

- Einbau in Rüstungsgüter
- Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung von Rüstungsgütern
- Unfertige Erzeugnisse für eine Anlage zur Herstellung von Rüstungsgütern

Ein weiterer Genehmigungsvorbehalt besteht nach nationalem (deutschen) recht für die Lieferung von Gütern für **kerntechnische Anlagen** für folgende Länder: Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien.

Neu hinzugekommen sind im Jahr 2021 Genehmigungspflichten für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter für **digitale Überwachung**. Es handelt sich dabei um sog. „**cyber-surveillance items**“. Gemäß Art. 5 Abs. 1 VO (EU) 2021/821 ist die Ausfuhr von bestimmten nicht gelisteten Gütern für digitale Überwachung genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die Güter zur Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression, schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte oder schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts bestimmt sind oder bestimmt sein können. Art. 5 Abs. 2 VO (EU) 2021/821 ergänzt analog Art. 4 Abs. 2, dass der Ausführer bei aufgrund der Anwendung seiner Sorgfaltspflicht erlangten eigener Kenntnis über eine sensitive Verwendung im vorgenannten Sinne die Behörde zu informieren hat; diese entscheidet sodann über eine etwaige Genehmigungspflicht.

Diese Auffangklauseln „Catch-all“ sind grundsätzlich zu prüfen (es ist „positive Kenntnis“ einer kritischen Verwendung erforderlich).

## 6.2 Sonstige Meldungen im Bereich der Exportkontrolle

### Neuer Anhang I der EU-Dual-Use-VO wird im Januar 2023 erwartet

Mit der Delegierten Verordnung vom 21. Oktober 2022 hat die EU-Kommission die Aktualisierung des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (EU-Dual-Use-VO) auf den Weg gebracht. Voraussichtlich tritt diese Delegierte Verordnung Anfang Januar 2023 in Kraft. Eine Vorab-Fassung liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) angefordert werden (Kennziffer 23-01-44). Den Entwurf zum unverbindlichen Überblick zu den Änderungen im kommenden Anhang I können Sie unter Kennziffer 23-01-42 kostenlos anfordern. Die Änderungen fallen moderat aus.

Grundlage der in Anhang I genannten Güterlistungen sind die Nennungen internationaler Exportkontrollregime [Australische Gruppe (AG), Nuclear Suppliers Group (NSG), Missile Technology Control Regime (NSG), Missile Technology Control Regime (MTCR) und Wassenaar Arrangement (WA)]. Die im Januar 2023 erwarteten Änderungen umfassen im Schwerpunkt systematische Änderungen und klarstellende Formulierungen. Außerdem sollen bestimmte, bisher unter AL-Nr. 1C006b gelistete Schmiermittel aus der Liste gestrichen werden, weil deren Ausfuhrkontrolle aus Gründen des technischen Fortschritts nicht mehr relevant ist.

Eine Besonderheit des Jahres 2023 wird es sein, dass die von der Australischen Gruppe mit Verspätung eingebrachten Änderungswünsche nicht mehr Einzug in die Güterliste finden konnten. Diese werden dann in einem sogenannten „beschleunigten Verfahren“ voraussichtlich separat – möglicherweise auch im Januar 2023 - bekanntgegeben. Dieses etwas außergewöhnliche Update wird Anpassungen bei Bakterienstämmen (sog. Taxonomie von Pathogenen), sowie die Streichung des Choleratoxins (dieses wird vermehrt für die Impfstoffherstellung verwendet) umfassen. Außerdem sollen vier Marine-Toxine aufgenommen werden.

### Zunehmender Fokus auf „Emerging Technologies“

Neben den sich verschärfenden Länderembargos gegenüber Russland und perspektivisch wohl auch gegenüber dem Iran kommenden zunehmend neue Technologien (sog. „Emerging Technologies“) in den Fokus der Betrachtung. Diese sind (aktuell) nicht von der Dual-Use-Verordnung erfasst, unterliegen aber einer dynamischen Entwicklung und werden intensiv beobachtet. Es handelt sich insbesondere um spezielle Werkstoffe (*advanced materials*), Datenanalysetools und Hochleistungsrechner (*data analytics and advanced computing*), künstliche Intelligenz (*artificial intelligence AI*), Hyperschallantriebe für die Luft- und Raumfahrt (*hypersonic propulsion technology*) und Halbleitertechnik (*semiconductor technology*). Einzelheiten finden Sie in Kennziffer 23-01-73.

Ein besonderer Schwerpunkt für das Jahr 2023 dürfte das Thema Quantumcomputer (*quantum computing*) werden. Es handelt sich dabei um Rechner mit extrem hoher Rechenleistung. Lange Zeit handelte es sich um ein theoretisches Konzept, jedoch werden mittlerweile einige dieser Konzepte im Labor erprobt und Quantencomputer mit wenigen sog. „Qubits“ realisiert.

### Neue Merkblätter des BAFA

Folgende Merkblätter des BAFA wurden im Jahr 2022 aktualisiert und überarbeitet:

- Merkblatt Exportkontrolle und das BAFA (9. Auflage/Mai 2022), Kennziffer 23-01-45
- Merkblatt Firmeninterne Exportkontrolle (ICP) (3. Auflage/April 2022), Kennziffer 23-01-46
- Merkblatt Technologietransfer und Non-Proliferation – Leitfaden für Industrie und Wissenschaft (2. Auflage/Mai 2022), Kennziffer 23-01-47
- Handbuch Exportkontrolle und Academia, Kennziffer 23-01-48

### Rüstungsexportkontrollgesetz (REKG) geplant

Gemäß den Vorgaben des Koalitionsvertrages soll ergänzend zu den aktuellen Gesetzen ein zusätzliches Rüstungsexportkontrollgesetz (REKG) eingeführt werden. Eckpunkte wurden 2022 im Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) erarbeitet, aktuell befindet sich das Papier in der Ressortabstimmung der Eckpunkte. Wir rechnen mit einem Gesetzesentwurf (sog. „Referentenentwurf“) noch 2023.

Das neue REKG soll als gesondertes Gesetz ergänzend zum Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) etabliert werden und verbindliche Kriterien für Entscheidungen hinsichtlich Rüstungsexporten schaffen, um die Transparenz über erteilte und zu erteilende Genehmigungen zu erhöhen. Dabei sollen Aspekte wie Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (z. B. Korruption) im Empfängerland besondere Berücksichtigung finden.

Auch die Aspekte europäischer Rüstungskooperation soll stärker berücksichtigt werden. Weitere Unterlagen können Sie unter Kennziffer 23-01-49 (Übersicht) und Kennziffer 23-01-50 (Eckpunkte) bei unserer Redaktion anfordern.

### Gebühren im Bereich der Ausfuhrkontrolle geplant

Nachdem der Bundesrechnungshof schon 2021 Gebühren für individuelle Leistungen bei verschiedenen Bundesbehörden angemahnt hat, muss auch das BAFA beginnend ab Januar 2023 Gebühren im niedrigen dreistelligen Bereich für Ausfuhrgenehmigungen erheben. Dabei soll auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Gebühren genauso geachtet werden wie auf den Zeitaufwand für die Bearbeitung beim BAFA. Letztendlich soll die Gebühr in einem vernünftigen Verhältnis zu deren Nutzen für das Unternehmen stehen. So sind für bestimmte Wertgrenzen beispielsweise Deckelungen oder sogar Befreiungen denkbar, z. B. für Ersatzteile. In der Diskussion sind wohl auch Gebühren für konkrete Fallkonstellationen.

Aktuell sind definitiv Gebühren für Ausfuhrgenehmigungen im Gespräch. Inwieweit jedoch Nullbescheide gebührenpflichtig werden könnten, bleibt abzuwarten. Zu klären wäre auch, wie verfahren werden soll, wenn beispielsweise die Zollverwaltung auf einen Nullbescheid des BAFA besteht, dieser aus Sicht des Unternehmens aber überhaupt nicht erforderlich ist. Dem Vernehmen nach möchte das BAFA wohl keine Gebühren für Nullbescheide erheben. Allgemeine Auskünfte (z. B. Auskünfte zum Außenwirtschaftsverkehr) hingegen sollen auch weiterhin kostenfrei bleiben.

Die weitere Entwicklung ist abzuwarten. Bis zum Redaktionsschluss am 31.12.2022 lag dem Verfasser noch kein Gebührenmodell vor. Wir halten Sie im Rahmen des nächsten Exportbriefs weiter auf dem Laufenden.

### **Außenwirtschaftsprüfungen nehmen wieder zu**

Nach den längeren coronabedingten Prüfungspausen stellen wir mittlerweile fest, dass Außenwirtschaftsprüfungen in den Unternehmen wieder zunehmen. Viele Unternehmen fragen dann: warum prüfen die ausgerechnet bei uns? Die Antwort: Üblicherweise werden Unternehmen durch die zollinterne „Risikoanalyse“ ausgewählt, beispielsweise bei häufigen Warenverkehren mit Embargoländern, regelmäßigen Exporten gelisteter Güter mit Genehmigung oder auch aufgrund eines gestiegenen Ausfuhrvolumens im Vergleich zu den Vorjahren. Exporte nach Russland - insbesondere seit Ende Februar 2022 – unterliegen strengen Sanktionsregimen und dürften daher im kommenden Jahr häufiger Gegenstand von Außenwirtschaftsprüfungen werden. (Anmerkung: Das Embargo gegen Russland gilt schon seit 2014 – es wird (auch von Gerichten) erwartet, dass die Unternehmen sich mit der Thematik auseinandergesetzt haben).

Empfehlung: Falls Sie eine Prüfungsanordnung bekommen, so sollten Sie zunächst die Prüfungsschwerpunkte ermitteln (steht in der Prüfungsanordnung). In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, bereits vor Prüfungsbeginn mit dem Prüfer abzustimmen, welche Unterlagen er für seinen Termin bei Ihnen im Unternehmen benötigt. So bekommen Sie schon einmal ein Gespür dafür, welche Themen für den Prüfer besonders interessant sein können.

Auch während der Prüfung sollten Sie sich mit dem Prüfer zu eventuellen „Zwischenergebnissen“ austauschen und ihm gegebenenfalls weitere Unterlagen vorlegen. Am Ende der Prüfung steht in der Regel ein *informelles* Schlussgespräch. Auf Wunsch ist auch eine *förmliche* und somit offizielle Schlussbesprechung möglich. Im Anschluss daran folgt der Prüfungsbericht mit den Feststellungen der Prüfung. Die dort gemachten Feststellungen und Prozessverbesserungen sollten unbedingt sorgfältig und umgehend im Unternehmen umgesetzt werden. Gegebenenfalls könnten vom prüfenden Hauptzollamt auch Mitteilungen an andere Behörden wie die Deutsche Bundesbank (AWV-Meldungen) oder das Statistische Bundesamt (Extrastat) erfolgen, falls weitere Schritte erforderlich werden.

### **Hinweis: Geschäftsführer haftet für unzureichende Compliance-Struktur**

Auch ein Geschäftsführer haftet, wenn der Gesellschaft den Schaden aufgrund einer nicht angemessenen Compliance-Struktur entsteht. Das gilt auch und insbesondere im Bereich des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts. Dieses Risiko lässt sich beispielsweise durch interne Arbeitsanweisungen, regelmäßige und schriftlich dokumentierte Embargo- und Güterlistenprüfungen, regelmäßige Einzelfallaudits oder Überprüfungen des Exportkontrollsystems mindern. Auch die Einführung eines „Vier-Augen-Prinzips“ oder eines „Jour-Fixe“ zur Erörterung aktueller Fälle kann in diesem Zusammenhang eine angemessene Maßnahme sein.

Gerade vor dem Hintergrund der Haftungsreduzierung wird die Etablierung von „Compliance-Programmen“ immer wichtiger.

### Internal Compliance Programme (ICP)

Eine Vorschrift zur Etablierung eines ICP besteht lediglich, wenn Globalgenehmigungen genutzt werden sollen oder die AGG EU007. Die Definition eines ICP findet sich in Art. 2 Nr. 21 VO 2021/821 wie folgt:

21. „internes Programm für rechtskonformes Verhalten“ oder „ICP“ („internal compliance programme“) laufende wirksame, geeignete und verhältnismäßige Strategien und Verfahren, die von Ausführern angenommen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele dieser Verordnung und der Bedingungen der gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigungen zu fördern, unter anderem Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Güter zu Endverwendern und Endverwendungen;

Hinweis: Die Implementierung eines ICP ist grundsätzlich für Ausführer empfehlenswert, um die Sorgfaltspflichten zu dokumentieren und Risiken im Zusammenhang mit Exporten besser bewerten zu können. Hinweise zum Aufbau eines ICP finden sich beispielsweise im Merkblatt des BAFA (Kennziffer 23-01-51) und in der Empfehlung der EU-Kommission 2019/ 1318 (Kennziffer 23-01-52). Zusätzlich hat die EU-Kommission mit Empfehlung 2021/ 1700 umfangreiche Leitlinien für Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen publiziert (Kennziffer 23-01-53).

### Informationen zu Hilfsgüterlieferungen in die Ukraine

Insbesondere bei der Lieferung von Hilfsgütern in die Ukraine müssen häufig zeitkritische Sendungen exportiert werden. Das BAFA setzt hierfür ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren um. Gleichzeitig kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch exportkontrollrechtlich relevante Güter exportiert werden könnten. Eine Informationsschrift des BAFA (Kennziffer 23-01-54) gibt Auskunft zu eventuellen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen bei Hilfslieferungen in die Ukraine.

Grundsätzlich gilt, dass beispielsweise Nahrungsmittel, Feldbetten, zivile Kleidung, Verbandsmaterial, Desinfektionsmittel, zivile Mobiltelefone, Trinkwasseraufbereitungssysteme oder verkehrsfähige Medikamente (Ausnahme: Barbiturate und Radiopharmaka) überhaupt keinen Beschränkungen unterliegen.

Zusätzlich bietet die AGG Nr. 32 die Möglichkeit einer einfachen und schnellen Lieferung einzelner gelisteter Hilfsgüter für dort genau definierte Bestimmungsziele in der Ukraine. Bitte beachten Sie jedoch, dass monatliche Meldungen erfolgen müssen.

### Russland aus sämtlichen AGG gestrichen

Bereits im Mai 2022 wurde Russland aus den Listen der Bestimmungsziele der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union EU003, EU004 und EU005 gestrichen. Damit sind diese AGG für Ausfuhren mit Bestimmungsziel Russland nicht mehr zulässig. Dual-Use-Güter dürfen ohnehin nicht mehr nach Russland exportiert werden.

### Vorsicht vor Umweggeschäften, insbesondere „Russland-Embargo“

Die EU-Kommission empfiehlt Exporteuren, angemessene Schritte zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht einzuleiten, um zu verhindern, dass diese Maßnahmen auf folgenden Wegen umgangen werden:

- durch die **Ausfuhr in Drittländer**, aus denen diese Waren leicht nach Russland und Belarus umgeleitet werden können; besonderes Augenmerk gilt hierbei der Ausfuhr dieser Waren in Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU, bestehend aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, der Republik Armenien, der Republik Kasachstan sowie der Kirgisischen Republik), da für Waren aus einem Mitgliedstaat der EAEU der freie Warenverkehr in der gesamten EAEU gilt;
- durch die **Einfuhr aus Drittländern**, aus denen die betreffenden Waren leicht in die EU umgeleitet werden können, insbesondere wenn diese Drittländer keine Beschränkungen für Einfuhren aus Russland und Belarus verhängt haben; dies gilt insbesondere für Waren, die aus anderen EAEU-Ländern eingeführt werden.

Zu den Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die den Ausführern und Einführern nahegelegt werden, gehört es beispielsweise, Bestimmungen in Einfuhr- und Ausfuhrverträge aufzunehmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass eingeführte oder ausgeführte Waren nicht unter die Beschränkungen fallen.

Dies kann z. B. durch eine Erklärung geschehen, dass die Einhaltung einer solchen Bestimmung einen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellt. Denkbar sind auch Vertragsklauseln, mit denen der Einführer in einem Drittland verpflichtet wird, die betreffenden Waren weder nach Russland noch nach Belarus wieder auszuführen.

Das Schreiben der EU-Kommission kann unter Kennziffer 23-01-55 kostenlos bei unserer Redaktion unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) angefordert werden.

Empfehlung: Generell gilt – **bleiben Sie wachsam** – beispielsweise, wenn Sie Anfragen von Ihnen unbekanntem Handelsfirmen erhalten, die Ihre Kontaktdaten und vielleicht sogar genaue interne Warenbezeichnungen und Artikelnummern kennen. Falls derartige Unternehmen nun „zufällig“ (ausfuhrbeschränkte oder für Russland ausfuhrverbotene) Produkte anfragen, die Sie bisher an russische Partner geliefert haben, dann liegt eindeutig ein Umgehungsversuch vor. In Artikel 12 der VO (EU) Nr. 833/2014 (Konsolidierte Fassung vom 03.12.2022) heißt es dazu:

#### Artikel 12

Es ist verboten, sich wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten zu beteiligen, mit denen die Umgehung der in dieser Verordnung vorgesehenen Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

Fazit: **Sobald Sie Grund zu der Annahme (sog. „positive Kenntnis“) haben, dass Ihre Exportware nach Russland gelangen könnte, müssen Sie die einschlägigen Embargovorschriften prüfen und geeignete Rückschlüsse ziehen.** In diesem Zusammenhang bedeutet „positive Kenntnis“, ein „wissen oder hätte wissen müssen“ unter Zugrundlegung sämtlicher Informationen, die Ihrer Organisation vorliegen. Eine „positive Kenntnis“ gilt auch für Lieferungen in die Bundesrepublik Deutschland oder in andere EU-Mitgliedsstaaten, wenn die Lieferungen für Russland oder zur Verwendung in Russland bestimmt sind.

### Was ist genau ein Altvertrag?

Im Rahmen verschiedener Außenwirtschaftsprüfungen der letzten Monate wurde durch die Zollverwaltung (hier: Zollfahndung) die Anwendbarkeit der „Altvertragsausnahme“ des Russland-Embargos überprüft. Es bestanden seinerzeit Ausnahmetatbestände für bestimmte Altverträge, die bereits vor In-Kraft-Treten des Embargos geschlossen wurden. Entscheidend für die Beurteilung, ob ein Altvertrag vorliegt, war *einerseits*, dass die betroffenen Güter bis zu dem in der Verordnung genannten Ablaufdatum aus dem Zollgebiet der EU verbracht wurden und *andererseits*, dass die konkrete schuldrechtliche Leistungspflicht/ Lieferverpflichtung bereits vor dem Stichtag entstanden ist.

Für die beteiligten Unternehmen stellt sich also die Frage: **was genau ist ein Altvertrag?** In der Praxis wird davon ausgegangen, dass ein Altvertrag nur dann bestehen kann, wenn zwischen den Parteien tatsächlich konkrete Leistungspflichten vereinbart wurden: **Wer liefert wem was, wann, und zu welchem Preis.** Es müssen also konkrete Vereinbarungen beispielsweise zu Verkäufer, Käufer, Ware, Preis, Lieferzeit etc. getroffen sein. Am Ende stellt sich die Frage: Kann man Sie aus diesem Vertrag – notfalls gerichtlich – zur Lieferung verpflichten?

Das Finanzgericht Hamburg hat in einem Beschluss vom 01.03.2017 (Aktenzeichen 4 V 23/17) festgestellt: „Unter die Altvertragsklausel des § 77 Abs. 4 Nr. 2 AWW fällt nur die Erfüllung von konkreten schuldrechtlichen Leistungspflichten, die vor dem Stichtag begründet wurden.“ (Kennziffer 23-01-56).

Das bedeutet aber eben auch, dass ein unverbindlicher Vorvertrag oder ein allgemeiner Rahmenvertrag ohne konkrete Lieferverpflichtung mangels unbedingter Abnahmeverpflichtung eben kein Altvertrag im Sinne der Sanktionsvorschriften darstellt. Auch eventuell später hinzutretende (zusätzliche) Vereinbarungen müssen als ein neuer Vertrag gewertet werden und fallen somit ebenfalls nicht mehr unter die Altvertragsregelung.

### Weitere Ausnahmetatbestände im Rahmen der Russland-Sanktionen

Neben den oben genannten Altverträgen gibt es weitere Ausnahmetatbestände beispielsweise für medizinische und pharmazeutische Zwecke. Diese Ausnahmetatbestände betreffen neben gelisteten Dual-Use-Gütern auch Güter der Anhänge VII und XXIII für die oben genannten Zwecke. Als medizinischer Zweck gelten dabei zielgerichtet Medizinprodukte (Orientierung an der VO (EU) 2017/ 745) und als pharmazeutischer Zweck ist insbesondere die Herstellung und Prüfung von Arzneimittelprodukten definiert.

Teilweise gibt es auch Ausnahmeregelungen für humanitäre Zwecke. Auch diese Ausnahmetatbestände betreffen neben gelisteten Dual-Use-Gütern noch Güter der Anhänge VII und XXIII. **Humanitäre Zwecke sind Maßnahmen, die einen karitativen Zweck zum Schutz und zur Versorgung von Menschen in einer humanitären Notlage verfolgen.**

**Diese Regelung wird sehr restriktiv ausgelegt, von einer „laxen“ Handhabung wird eindringlich gewarnt.**

### Referentenentwurf zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz II

Nicht erst seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine haben Sanktionen der Europäischen Union (EU) als außenpolitisches Instrument an Bedeutung gewonnen. In diesem Zusammenhang hat sich nach Angaben des Bundesfinanzministeriums gezeigt, dass beim Vollzug der Sanktionen strukturelle Verbesserungen erforderlich sind, insbesondere weil verschiedene Behörden und Stellen auf Bundes- und Länderebene zusammenarbeiten müssen.

Da die bisher bestehenden rechtlichen Regelungen nicht speziell auf die Sanktionsdurchsetzung ausgerichtet waren erschien es notwendig, einen speziell auf die Sanktionsdurchsetzung abgestimmten Rechtsrahmen zu schaffen. Nachdem mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I bereits kurzfristig (Mai 2022) umsetzbare Maßnahmen zur Verbesserung der Sanktionsdurchsetzung realisiert wurden, sollen mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II nunmehr strukturelle Verbesserungen bei der Sanktionsdurchsetzung und bei der Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland auf den Weg gebracht werden.

Dazu sieht der Referentenentwurf vom 18.10.2022 (Kennziffer 23-01-57) folgenden Regelungsinhalte vor:

- Einrichtung einer Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf Bundesebene, soweit nicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder die Deutsche Bundesbank (BBk) zuständig sind
- Schaffung eines Verwaltungsverfahrens zur Ermittlung von Vermögen sanktionierter Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften sowie eines korrespondierenden Registers
- Einrichtung einer Hinweisannahmestelle
- Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen in Unternehmen
- Verknüpfung von Immobiliendaten mit dem Transparenzregister
- Mitteilungspflicht von Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die Immobilieneigentum in der Bundesrepublik Deutschland halten (auch Bestandsfälle statt bisher nur bei Neuerwerb)
- Einführung eines Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen
- Schaffung von mehr Transparenz bei der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes
- Nutzbarmachung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten für Behörden
- Erklärung von UN-Listungen für unmittelbar anwendbar
- Anpassung der Zuverlässigkeitsregelungen in den Finanzaufsichtsgesetzen

Bereits im Frühjahr 2022 hat der Bundestag das Sanktionsdurchsetzungsgesetz 1 (SDG 1) verabschiedet. Dieses Gesetz erweitert durch Änderungen im Außenwirtschaftsgesetz, Geldwäschegesetz, Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz die Möglichkeiten, Eigentumsverhältnisse aufzuklären und Vermögensgegenstände sicherzustellen. Insbesondere wurde mit dem SDG 1 eine strafbewehrte Pflicht zur Anzeige der Vermögen gelisteter Personen im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) eingeführt: Gemäß § 23a Abs. 1 AWG sind Ausländer und Inländer, deren Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch einen solchen Rechtsakt einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, verpflichtet, diese Gelder der Deutschen Bundesbank und diese wirtschaftlichen Ressourcen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich anzuzeigen.

Dies bedeutet, dass Personen, die in den Embargo-Verordnungen gelistet sind und deren wirtschaftliche Ressourcen einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, verpflichtet sind, diese

wirtschaftlichen Ressourcen dem BAFA zu melden. Diese Anzeigepflicht besteht nach Abs. 2 auch für Logistikdienstleister im Sinne der §§ 453 und 467 des Handelsgesetzbuches, die Kenntnis über solche wirtschaftlichen Ressourcen haben. Sollten Sie zu einer solchen Meldung verpflichtet sein, verwenden Sie bitte das unter „Informationen zum Thema“ zur Verfügung stehende Formular und senden dieses ausgefüllt an die im Formular genannte E-Mail-Adresse.

Die Anzeige muss in deutscher Sprache verfasst sein und den Namen oder die Firma des betroffenen Ausländers oder Inländers sowie Angaben zur Art und zum Wert der von der Verfügungsbeschränkung erfassten wirtschaftlichen Ressourcen enthalten. Einen Vordruck des BAFA können Sie unter Kennziffer 23-01-58 kostenlos bei [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern.

Die Meldung gelisteter Personen soll an eine „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ bei der Generalzolldirektion erfolgen. Nach Kenntnis des Verfassers wurde diese Zentralstelle bis zum Redaktionsschluss (31.12.2022) noch nicht geschaffen.

### **Informationsvermerk zur EU-Dual-Use-VO**

Der am 08.02.22 veröffentlichte Informationsvermerk der EU-Kommission (Kennziffer 23-01-59) bietet eine sehr gute Übersicht zu den in einzelnen Mitgliedsstaaten zusätzlich getroffenen Maßnahmen, welche als einzelstaatliche Regelungen über die Regelungen in der EU-Dual-Use-Verordnung hinausgehen.

So sehen die EU-weiten sog. „catch-all-Vorschriften“ vor, dass auch ein einzelner EU-Mitgliedstaat die Anwendung von Artikel 4 Abs. 1 der VO auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausdehnen kann, wenn der Ausführer Grund der Annahme hat, dass diese Güter für einen der in Art. 4 Abs. 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Insgesamt acht EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Niederlande, Österreich, und Finnland) haben nationale Rechtsvorschriften erlassen, die eine entsprechende Genehmigungspflicht vorschreiben. Deutschland hat keine nationale Vorschrift erfasst.

Die EU-weit geltende „catch-all-Vorschriften“ sehen lediglich eine Genehmigungspflicht vor, sofern der Ausführer seitens der nationalen Behörden über einen kritischen Verwendungszweck informiert wurde oder aber (positive) Kenntnis hat, dass es zu einer kritischen Verwendung kommt. Insofern führt dies zu einer Ausweitung der Catch-All Klausel bzw. der Sorgfaltspflichten der Ausführer.

Die Niederlande, Lettland und Kroatien haben von dieser Möglichkeit im Zuge der Dual-Use Novelle neuerdings Gebrauch gemacht.

Weitere Informationen gibt es beispielweise zu nationalen Vorschriften hinsichtlich Durchfuhrkontrollen, öffentlicher Sicherheit, Menschenrechten und zu nationalen Ausfuhrgenehmigungen.

### **Haiti: Erstmals personenbezogenes Waffenembargo in Vorbereitung**

Das BAFA berichtet, dass im Einklang mit der Resolution 2653 (2022) des UN-Sicherheitsrates am 25.11.2022 ein personenbezogenes Waffenembargo sowie Reise- und Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen, Einrichtungen und Organisationen, welche die Sicherheit und Stabilität Haitis untergraben, erlassen wurde. **Die unmittelbare Umsetzung des (Erweiterung der §§ 74 ff. AWW) wird derzeit vorbereitet und lag bis zum Redaktionsschluss am 31.12.2022 noch nicht vor.**

Beachten Sie bitte, dass die Erbringung von Technischer Unterstützung in Bezug auf Rüstungsgüter - für die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2309 Gelisteten - bereits jetzt verboten ist. Diesbezüglich setzt die Verordnung (EU) Nr. 2022/2309 den Beschluss (GASP) 2022/2319 in unmittelbar geltendes Recht um.

## **6.3 US-Exportkontrolle**

### **Neue Ausfuhrbeschränkungen gegen die chinesische Halbleiterindustrie**

Am 07.10.2022 hat das US Department of Commerce (Wirtschaftsministerium) neue Ausfuhrbeschränkungen gegen die chinesische Halbleiterindustrie verhängen. Durch die neuen Exportkontrollen wird künftig der Verkauf von Halbleitern und Halbleiter-Bestandteilen nach China aus den USA massiv eingeschränkt. Aber auch die Produktion in China wird durch die neuen Regelungen blockiert. Die am 12.10.2022 umgesetzten Maßnahmen sollen China bei der Beschaffung und der Herstellung von Hochtechnologie-Chips einschränken. Insbesondere ist Militärtechnik wie autonome Waffensysteme (sog. „Lethal autonomous weapons - LAW“) und Massenvernichtungswaffen sowie Quantentechnologie und künstliche Intelligenz betroffen.

Neben der Lieferbeschränkung der Chips selbst soll China auch bei der Herstellung von Chips behindert werden. Daher wird es Herstellern von Fertigungsmaschinen untersagt, Fertigungsmaschinen nach China zu liefern oder dort zu warten. Betroffen sind die Firmen KLA, Lam Research und Applied Materials. Es droht China somit eine Abwanderung genau dieser Fachkräfte und weltweit unter Umständen eine weitere Verknappung der Mikrochips.

Weiterhin ist es für US-Firmen verboten, mit chinesischen Chipsherstellern zusammenzuarbeiten, wenn diese besonders kleine Logikchips (Prozessoren) mit 3D-Transistoren, DRAM-Chips oder NAND-Flash-Speicher mit 128 Lagen oder mehr herstellen. Betroffen sind die beiden chinesischen Hersteller SMIC und YMTC.

### **Exkurs: Bedeutung der US-Sanktionen für deutsche Unternehmen**

Insbesondere die USA nutzen Sanktionen häufig, um nationale Sicherheitsinteressen und außenpolitische Ziele durchzusetzen. Bei den US-Sanktionen handelt es sich im Prinzip um dort anwendbares, nationales US-Recht. Dennoch können die US-Sanktionen auch eine indirekte Wirkung für europäische Unternehmen entfalten, wenn diese gegen US-Sanktionen verstoßen. In diesen Fällen besteht die Gefahr, dass jeder, der mit einer von den USA sanktionierten Person oder Organisation zusammenarbeitet, selbst Ziel von US-Sanktionen werden kann. Verstöße gegen das US-Recht werden von den US-Behörden auch außerhalb der USA verfolgt und mit empfindlichen Strafen geahndet. Zusätzlich droht noch ein Eintrag auf den „US-Sanktionslisten“. Auch deutsche Unternehmen können davon betroffen sein. Im aktuellen Fall schränken auch Technologiefirmen aus Großbritannien, den Niederlanden, Südkorea und Taiwan ihre Zusammenarbeit mit chinesischen Unternehmen im Chipsektor massiv ein.

## **US-Sanktionen gegen chinesische Kommunikationsanbieter**

Aufgrund von nationalen Sicherheitsinteressen hat die amerikanische Telekommunikationsaufsicht FCC („Federal Communications Commission“) am 25.11.2022 ein Verbot für den Verkauf und Import von Kommunikationsgeräten verschiedener chinesischer Unternehmen für den amerikanischen Markt erlassen. Betroffen ist unter anderem Huawei, aber auch der Netzausrüster ZTE sowie die Firmen Hytera, Hikvision und Dahua.

In der Folge des Verbotes dürfen nunmehr keine neuen Geräte der oben genannten Unternehmen in den USA zugelassen werden, für die Zukunft ist ein Widerruf von bereits erteilten Zulassungen denkbar. Zusätzlich sollen bereits identifizierte und als „unsicher“ und „nicht vertrauenswürdig“ eingestufte Geräte eingezogen werden.

Fazit: Weiter oben berichteten wir über US-Maßnahmen gegen die chinesische Chipindustrie. Insgesamt lässt sich deutlich eine Neuausrichtung der US-amerikanischen Außen- und Wirtschaftspolitik in Bezug auf China erkennen. Dabei dürften auch in Zukunft Sanktionen eine besondere Rolle spielen.

## 7. Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen

### 7.1 Aktuelle Meldungen aus dem Bereich des Präferenzursprungs

#### Warenverkehr mit der Türkei

In einer Fachmeldung vom 14.10.2022 informierte die Zollverwaltung über die Verwendung des Ländernamens „Türkiye“ anstelle von „Türkei“ auf Herkunftsnachweisen und Warenverkehrsbescheinigungen. Demnach hat die Türkei mitgeteilt, dass sie für die Bezeichnung ihres offiziellen Ländernamens im internationalen Schriftgebrauch ab sofort nur noch die Bezeichnung „Türkiye“ als Ländername verwendet und dieser Name auch in Bezug auf die relevanten Teile aller präferenziellen und nichtpräferenziellen Ursprungsnachweise sowie Warenverkehrsbescheinigungen angewandt wird, wenn der Name des Landes anzugeben ist.

Die Türkei hat darum ersucht, auch bei der Ausstellung von in der EU ausgestellten Ursprungsnachweisen sowie in der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ausschließlich diesen Namen zu verwenden.

**Um eine Beeinträchtigung des Warenverkehrs zu vermeiden empfiehlt es sich, bei der Angabe des Ländernamens in Ursprungsnachweisen sowie in Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. künftig nur noch den Namen „Türkiye“ zu verwenden.**

Nach Mitteilung der türkischen Behörde wird der bisher verwendete Ländername "Türkei" während einer nicht näher bezeichneten Übergangsphase in den vorgenannten Dokumenten allerdings bis auf weiteres akzeptiert. Die einschlägigen Formularverlage wiesen darauf hin, dass sämtliche Restbestände an Vordrucken aufgebraucht werden können. Nach Information des Verfassers gab es bis Redaktionsschluss (31.12.2022) auch noch keine amtlichen Vordrucke mit dem Eindruck „Türkiye“.

#### Warenverkehr mit der Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)

Nach einer Bekanntmachung der Europäischen Kommission im EU-Amtsblatt vom 27.12.2021 wurde ein Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Elfenbeinküste und der EU angekündigt. Somit kann bereits seit 01.01.2022 eine Kumulierung zwischen der EU und den westafrikanischen Staaten, anderen AKP-Staaten und den überseeischen Ländern und Gebieten der EU angewendet werden.

In einer Fachmeldung am 07.12.2022 informierte die Zollverwaltung, dass für Einfuhren aus der Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire) seit 02.12.2022 das System des Registrierten Ausfühlers anzuwenden ist.

Demnach sind seit 2. Dezember 2022 im IT-Verfahren ATLAS folgende Präferenznachweise für eine Präferenzgewährung bei Einfuhren aus Côte d'Ivoire zulässig:

- Ursprungserklärung eines Ausfühlers bis zu einem Wert der Ursprungserzeugnisse einer Sendung bis 6.000 Euro (Code U162)
- Ursprungserklärung eines registrierten Ausfühlers (N864) und der zusätzlichen Angabe der REX-Nummer (Code C100)

**Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Ursprungserklärungen eines ermächtigten Ausführers mit Ausstellungsdatum seit 2. Dezember 2022 können für eine Präferenzgewährung nicht mehr anerkannt werden.**

Übergangsregelung: Hinsichtlich der Anerkennung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 bzw. Ursprungserklärungen eines ermächtigten Ausführers mit Ausstellungsdatum vor dem 2. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission für einen Zeitraum bis 2. März 2023 folgende Übergangsregelung zugelassen: **Bis 02.03.2023 können vor dem 2. Dezember 2022 ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 bzw. Ursprungserklärungen eines ermächtigten Ausführers im Rahmen ihrer Gültigkeit auch noch nach dem 02.12.2022 für eine Präferenzgewährung anerkannt und in ATLAS angemeldet werden.**

Die Anerkennung erfolgt allerdings in diesen Fällen grundsätzlich unter Erhebung einer Sicherheitsleistung in Höhe des Differenzbetrags zwischen Drittlandszollsatz und Präferenzzollsatz.

Zur Freigabe der Sicherheit müssen die Anmelder innerhalb von drei Monaten eine nachträglich ausgefertigte gültige Ursprungserklärung eines registrierten Ausführers vorlegen.

Wird innerhalb der genannten Dreimonatsfrist keine gültige Ursprungserklärung eines registrierten Ausführers vorgelegt, wird die Präferenzgewährung unter Einbehalt der Sicherheit abgelehnt. Zur Vermeidung möglicher Fristabläufe ist es in derartigen Fällen empfehlenswert, eine Präferenzgewährung erst im Rahmen eines Erstattungsantrages mit einer gültigen Ursprungserklärung eines registrierten Ausführers zu beantragen.

### Warenverkehr mit Madagaskar

Die Zollverwaltung teilte in einer Fachmeldung am 16.12.2022 mit, dass beginnend ab dem 01.01.2023 das System des registrierten Ausführers (REX) im präferenziellen Warenverkehr mit Madagaskar anzuwenden ist. **Dies bedeutet, dass Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Ursprungserklärungen eines ermächtigten Ausführers seit dem 01.01.2023 bei der Einfuhr in die EU für eine Präferenzgewährung nicht mehr anerkannt werden.**

Seit dem 01.01.2023 können daher nur noch folgende Präferenznachweise für eine Präferenzgewährung bei Einfuhren aus Madagaskar angemeldet werden:

- Ursprungserklärung eines Ausführers bis zu einem Wert der Ursprungserzeugnisse einer Sendung bis 6.000 € (Code U162)
- Ursprungserklärung eines registrierten Ausführers (N864) mit der zwingend zusätzlichen Angabe der REX-Nummer (Code C100).

### Warenverkehr mit Ghana

Auch mit Ghana kann die Kumulierung zwischen der EU und anderen westafrikanischen Staaten, anderen AKP-Staaten und den überseeischen Ländern und Gebieten der EU seit dem 01.02.2022 angewendet werden. Dies wurde im EU-Amtsblatt vom 24.01.2022 veröffentlicht (Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten).

Somit können Exporteure aus der EU beispielsweise Vormaterialien mit Ursprung in anderen westafrikanischen Staaten (Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone und Togo), AKP-Staaten oder den überseeischen Ländern und Gebieten der Union (ÜLG) als Vormaterialien mit Ursprung in der Union behandeln und im Rahmen der Kumulierung auf den Ursprung anrechnen. In Ghana können damit Zölle bei der Einfuhr vermieden oder zumindest reduziert werden.

Zudem kann seit dem 01.04.2022 auch eine diagonale Kumulierung mit den SADC-Ländern angewendet werden. Darüber hinaus hat die EU 2022 eine Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit geschlossen.

### Warenverkehr mit den SADC-Ländern

Zu den SADC-Ländern gehören Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Swasiland und Südafrika. Die Zusammenarbeit mit der EU wurde schon 2016 beschlossen. Seit dem 01.04.2022 wurde diese um eine diagonale Kumulierung zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU und den SADC-Staaten auch mit Ghana ausgeweitet.

Zusätzlich veröffentlichte die Europäische Kommission am 30.05.2022 eine Liste von Vormaterialien, welche von der Kumulierung ausgenommen sind. (Kennziffer 23-01-60).

### Warenverkehr mit Jordanien

Im Präferenzabkommen zwischen der Europäischen Union und Jordanien wurde dem Protokoll Nr. 3 eine Anlage B hinzugefügt. Diese enthält eine Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den in Jordanien hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft verleihen, wenn die Herstellung der Erzeugnisse mit der Beschäftigung syrischer Flüchtlinge einherging.

Für die Zwecke der Anwendung dieses Beschlusses können Ursprungsnachweise rückwirkend für Ausfuhren ausgestellt werden, die zwischen dem 1. September 2021 und dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses getätigt wurden.

Der Beschluss liegt der Redaktion vor, er kann unter Kennziffer 23-01-61 unter [info@exportverlag.de](mailto:info@exportverlag.de) angefordert werden.

### Warenverkehr mit Singapur

In einer Fachmeldung vom 22.12.2022 informierte die deutsche Zollverwaltung, dass für sämtliche Ausfuhren aus der EU das System der „ermächtigten Ausführer“ durch das System der „registrierten Ausführer“ ersetzt wird. Die Änderungen gelten ab dem 01.01.2023, es gilt ein Übergangszeitraum bis 31.03.2023.

Dies bedeutet, dass Einführer in Singapur ab 01.01.2023 die Zollpräferenz mit Hilfe von Erklärungen zum Ursprung beantragen müssen, die von in der EU registrierten Ausführern unter Angabe ihrer REX-Nummer ausgefertigt wurden.

Um den Übergang zu erleichtern, sieht der Beschluss einen Übergangszeitraum vor, durch den sichergestellt wird, dass die Zollbehörden Singapurs Ursprungserklärungen, die von in der EU ermächtigten Ausführern ausgefertigt wurden, weiterhin bis zum 31.03.2023 akzeptieren.

### Registrierter Ausführer REX: EU-Leitfaden aktualisiert

Die Europäische Kommission hat im Mai 2022 einen aktualisierten Leitfaden zum System des Registrierten Ausführers veröffentlicht. Das sogenannte „Guidance Document“ liegt unserer Redaktion in englischer Sprache vor (Kennziffer 23-01-62). In der Unterlage wird insbesondere auf die Verwendung des Registrierten Ausführers in präferenziellen Handelsabkommen eingegangen und auf das Ende der Übergangszeit für seine Anwendung im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS). Seither ist bekanntlich das Certificate Form A nicht mehr anwendbar.

### Empfehlung: REX-Datenbank nutzen

Sämtliche Registrierungen als REX sind in einer Datenbank zusammengefasst, in der nach den jeweiligen Partnern unter Angabe der jeweils erteilten REX-Nummer recherchiert werden kann.



Abb.: REX-Datenbank abrufbar unter [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds2/eos/rex\\_validation.jsp](https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/rex_validation.jsp)

### Warenursprung und Präferenzen im Bürger- und Geschäftskundenportal Neue Dienstleistung "Warenursprung und Präferenzen" im Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) seit 15.12.2022 verfügbar

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist die Dienstleistung „Warenursprung und Präferenzen“ seit 15.12.2022 im Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) verfügbar.

Damit haben Sie die Möglichkeit, nachfolgend genannte Anträge online auszufüllen und medienbruchfrei an Ihr zuständiges Hauptzollamt zu übermitteln:

- 0305\_online "Online-Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Ursprungsauskunft (vUA)"
- 0441a\_online "Online-Antrag auf Bewilligung der buchmäßigen Trennung (bT)"
- 0442\_online "Online-Antrag auf Zulassung als registrierter Ausführer (REX)"
- 0448a\_online "Online-Antrag auf Bewilligung als ermächtigter Ausführer (EA)"

Hinweis: Für den Zugang zur Dienstleistung "Warenursprung und Präferenz" ist ein ELSTER-zertifiziertes Geschäftskundenkonto im Bürger- und Geschäftskundenportal erforderlich.

Der Antrag wird aufgrund der Angaben direkt an das örtlich und sachlich zuständige Hauptzollamt übermittelt. Dabei ist es möglich, erforderliche Unterlagen ebenfalls mit dem Antrag online zu übermitteln.

Der abschließende Bescheid wird dann nach der Antragsbearbeitung digital im persönlichen Postfach des Antragstellers im Bürger- und Geschäftskundenportal zur Verfügung gestellt.

### **Neue Kumulierungsmatrix der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM)**

Die EU-Kommission hat mit Mitteilung 2022/C 202/01 (Kennziffer 23-01-63) über die Anwendung der Übergangsregeln für den Ursprung betreffend die diagonale Kumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM) informiert.

#### **Definition: Kumulierung im Präferenzrecht**

Unter dem Begriff der „Kumulierung“ wird im Präferenzrecht die Möglichkeit beschrieben, bestimmte Bearbeitungsschritte (Material und Lohn), die in einem Staat der Präferenzzone durchgeführt wurden, für den Ursprungserwerb in einem anderen Staat zu berücksichtigen. Die Ursprünge einer Präferenzzone werden also praktisch mit der anderen angehäuft, also „kumuliert“. Dies setzt jedoch voraus, dass alle drei Staaten untereinander Freihandelsabkommen mit identischen Ursprungsregeln und entsprechenden Kumulierungsbestimmungen geschlossen haben. Diese werden in einer sogenannten „Kumulierungsmatrix“ zusammengefasst.

Die bekannteste Art der Kumulierung („Ursprungsanhäufung“) ist das sog. Pan-Euro-Med-Abkommen, kurz „PEM“). Zu dessen Unterzeichnern gehören neben den EU-Staaten, die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz), die Färöer-Inseln, die Teilnehmer der Barcelona-Prozesses (Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Westjordanland und Gaza-Streifen), die Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der EU (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo) sowie die Republik Moldau, Georgien und die Ukraine.

### **Aussetzung einseitiger Zollpräferenzen für bestimmte Waren für Indien, Indonesien und Kenia**

Etwa 80 Länder weltweit werden von der EU als Entwicklungsländer begünstigt. Für sie gilt das Schema des Allgemeinen Präferenzsystems (APS), so dass Waren aus diesen Ländern in der Regel zollfrei in die EU eingeführt werden können. In Einzelfällen ist es möglich, dass diese Zollpräferenzen für bestimmte Warenkreise mit Ursprung in bestimmten begünstigten Ländern ausgesetzt werden.

Beginnend ab 01.01.2023 ist dies für bestimmte Waren aus Indien, Indonesien und Kenia der Fall, so dass hierfür die Präferenzbegünstigungen ausgesetzt wurden. Einzelheiten ergeben sich aus DVO (EU) 2022/1039 (Kennziffer 23-01-64).

### 7.2 Alternative Präferenzregeln in der PAN-EURO-MED-Zone (PEM)

#### Hintergrund und neue „Übergangsregeln“

Im Grundsatz orientieren sich die aktuell in der Pan-Euro-Med-Zone anwendbaren Präferenzregeln an denen des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft mit der Schweiz aus dem Jahr 1972 (anwendbar seit 01.01.1973). Das Abkommen mit der Schweiz war das erste Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft.

In der Zwischenzeit hat die EU viele neue Präferenzabkommen geschlossen, in den letzten Jahren beispielsweise mit Kanada (2017), mit Japan und Singapur (2019) oder mit dem Vereinigten Königreich (anwendbar seit 2021). Diese Abkommen haben abweichende (vereinfachte) Ursprungsregeln und die EU hat sich bemüht, auch die bestehenden Abkommen in dieser Hinsicht zu modernisieren. Die Verhandlungen der EU mit der Schweiz zu einem neuen Rahmenabkommen sind 2021 gescheitert.

Dabei bieten die moderneren Präferenzabkommen verschiedene Vorteile gegenüber den traditionellen Abkommen, beispielsweise:

- Höhere allgemeine Toleranzen (15% statt bisher 10%)
- Einfache Regeln wie Positionswechsel (CTH) oder Unterpositionswechsel (CTSH) oder einfache Wertschöpfungsregeln (maxNOM 50 (EXW))
- Verwendung von Durchschnittspreisen in der Präferenzkalkulation
- Keine alternativen Wertschöpfungsregeln mehr
- Verwendung von Herstellungsverfahren, z. B. in der chemischen Industrie
- Abschaffung des Draw-Back-Verbotes für viele Erzeugnisse
- Ausstellen von Präferenznachweisen durch „Erklärungen zum Ursprung“ eines registrierten Ausführers (REX)
- und vieles mehr

Ein derartiges, modernisiertes Abkommen wollte die EU auch mit den Signaturstaaten der Pan-Euro-Med-Zone schaffen. Die aktuellen Signaturstaaten der Pan-Euro-Med sind:

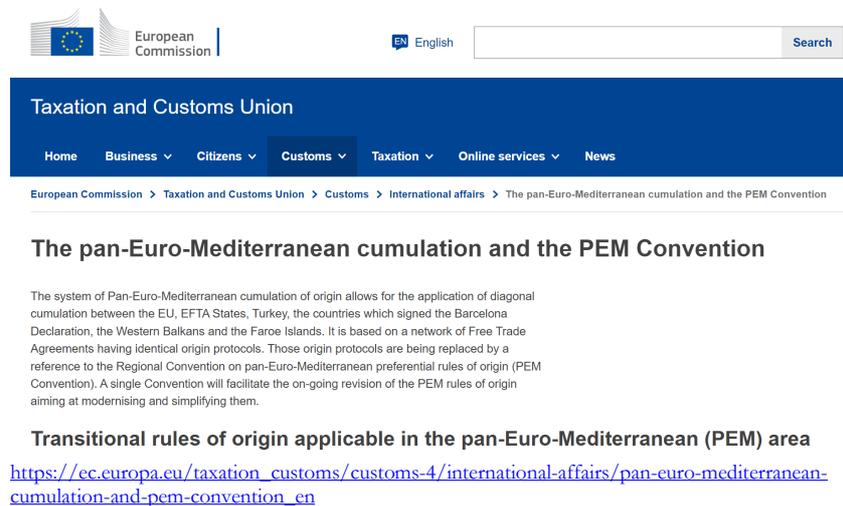
- die Europäische Union
- die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
- die Färöer-Inseln,
- die Teilnehmer am sog. Barcelona-Prozess (Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Westjordanland und Gaza-Streifen);
- die Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses (SAP) der EU (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo)
- sowie Republik Moldau, Georgien, Ukraine

Da nun keine finale Lösung für alle Signaturstaaten gefunden werden konnte, wurde stattdessen eine Zwischenlösung etabliert, nach der die neuen Regeln für folgende Länder anwendbar sind: EFTA-Länder (Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen), Färöer-Inseln, Jordanien, Palästina, Albanien, Nordmazedonien, Serbien, Montenegro, Georgien und die Republik Moldau. Bis zum Redaktionsschluss (31.12.2022) wurden keine weiteren Länder benannt.

Die deutsche Zollverwaltung weist auf Ihrer Internetseite darauf hin, dass die Beschlüsse mit den Ursprungsprotokollen dieser Partnerländer sich derzeit in verschiedenen Phasen des Veröffentlichungsverfahrens befinden. Allerdings treten die Ursprungsprotokolle unabhängig von

ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt bereits mit Abschluss des jeweiligen schriftlichen Annahmeverfahrens in Kraft.

Damit besteht jederzeit die Möglichkeit, dass weitere Partnerländer die sog. „Übergangsregeln“ anwenden (siehe dazu weiter unten). Aus diesem Grund informiert die EU-Kommission über die nebenstehende Internetseite der Generaldirektion TAXUD darüber, mit welchen Partnerländern und zu welchem Zeitpunkt die EU die Übergangsregeln anwendet.



European Commission | English | Search

**Taxation and Customs Union**

Home Business Citizens Customs Taxation Online services News

European Commission > Taxation and Customs Union > Customs > International affairs > The pan-Euro-Mediterranean cumulation and the PEM Convention

### The pan-Euro-Mediterranean cumulation and the PEM Convention

The system of Pan-Euro-Mediterranean cumulation of origin allows for the application of diagonal cumulation between the EU, EFTA States, Turkey, the countries which signed the Barcelona Declaration, the Western Balkans and the Faroe Islands. It is based on a network of Free Trade Agreements having identical origin protocols. Those origin protocols are being replaced by a reference to the Regional Convention on pan-Euro-Mediterranean preferential rules of origin (PEM Convention). A single Convention will facilitate the on-going revision of the PEM rules of origin aiming at modernising and simplifying them.

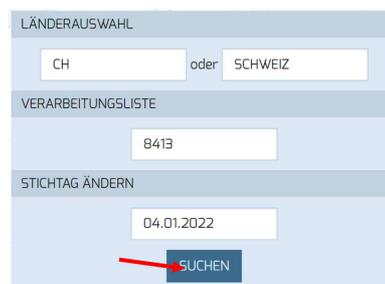
**Transitional rules of origin applicable in the pan-Euro-Mediterranean (PEM) area**

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/customs-4/international-affairs/pan-euro-mediterranean-cumulation-and-pem-convention\\_en](https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/international-affairs/pan-euro-mediterranean-cumulation-and-pem-convention_en)

### Alternativ anzuwendende „Übergangsregeln“

Die vorhandenen Ursprungsprotokolle der jeweiligen bilateralen Abkommen wurden um ein alternativ anwendbares Regelwerk ergänzt. Diese „Übergangsregeln“ der neuen Anlage A können **alternativ** zu den bestehenden Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens angewandt werden.

Die Auskunftsdatenbank „www.wup.zoll.de“ wurde zu diesem Zweck bereits entsprechend ergänzt. Bei der (nebenstehend abgebildeten) Suche nach den präferenziellen Ursprungsregeln für eine Kreiselpumpe der HS-Pos. 8413 ergibt sich für den Warenverkehr mit der Schweiz folgendes Ergebnis:



LÄNDER AUSWAHL  
CH oder SCHWEIZ

VERARBEITUNGSLISTE  
8413

STICHTAG ÄNDERN  
04.01.2022

SUCHEN

### Hinweis

Zum Stichtag 16.12.21 bestehen zwischen der Europäischen Union und dem Land "Schweiz" folgende Präferenzregelungen:

- Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Hinweis: Ursprungsregeln sind in den Anlagen I und II des Regionalen Übereinkommens enthalten; Anlage II siehe ausgewählte Anlagen)
  - (Schweiz (CH))
  - Übergangsregeln zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Hinweis: Ursprungsregeln sind in Anlage A zum Beschluss Nr. 2/2021 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ vom 12. August 2021 enthalten.)
- „klassische Regeln“ Schweiz
- Neue „Übergangsregeln“

Anmerkung der Redaktion: Die Anwendung der Übergangsregelungen zum Europa-Mittelmeer-Abkommen (Anlage A) ist optional und die Regeln gelten alternativ zu den Regeln des Europa-Mittelmeer-Abkommens (Schweiz (RUE\_A).(CH)).

Bitte wählen Sie die gewünschte Regelung aus. 

Quelle: Teilnehmerunterlage „Zolländerungen 2023“ (EXPORT-Verlag)

Verglichen mit den bisherigen Ursprungsregeln sind die alternativen „Übergangsregeln“ in der Handhabung einfacher und pragmatischer, wie die folgenden Beispiele zeigen sollen:

- **Durchschnittspreise:** Um beispielsweise Kosten- und Wechselkursschwankungen auszugleichen, bieten die alternativen Übergangsregeln die Möglichkeit, den Ab-Werk-Preis und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft anhand von Durchschnittspreisen zu ermitteln. Der betrachtete Zeitraum muss mindestens drei Monate betragen, üblicherweise wird das vorherige Geschäftsjahr zugrunde gelegt. Diese Vereinfachung ist auch für EU-Lieferanten möglich, welche Lieferantenerklärungen auf Basis der alternativen Übergangsregeln ausstellen möchten.

**Achtung:** Die Durchschnittswertkalkulation (bzw. Durchschnittspreiskalkulation) bedarf der vorherigen Bewilligung durch das zuständige Hauptzollamt.

- **Aus „Direktbeförderung“ wird „Nichtbehandlung“:** Das Gebot der unmittelbaren Beförderung (Direktbeförderung) zwischen den beiden Präferenzzonen wird fallengelassen und durch das neue Prinzip der „Nichtveränderung“ (Nichtbehandlung) einer Ware ersetzt.
- **Allgemeine Toleranz:** Die allgemeine Toleranz wird sowohl für gewerbliche Waren als auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf 15% wie folgt angehoben:
  - gewerbliche Waren: 15% des Ab-Werk-Preises der Ware
  - landwirtschaftliche Erzeugnisse: 15% des Nettogewichts des Erzeugnisses

**Achtung:** Die höheren Werte für die allgemeine Toleranz sind weiterhin nicht auf Textilien (Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems) anwendbar.

- **Draw-Back-Verbot:** Auch die Anwendung des sog. „Draw-Back-Verbots“ (Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung) gilt grundsätzlich nur noch für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.
- **Jetzt volle diagonale Kumulation möglich:** Mit Ausnahme von Waren der Kapitel 50 bis 63 ist im Rahmen der Übergangsregeln eine sog. „volle diagonale Kumulierung“ möglich. Damit können sämtliche Bearbeitungen berücksichtigt werden, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in den Partnerstaaten erfolgten. Die Anwendung der vollen diagonalen Kumulierung ist jedoch erst ab der Veröffentlichung der Matrix im EU-Amtsblatt zulässig.

**Achtung:** Sollte eine Kumulierung angewendet werden, so ist dies grundsätzlich mit folgender Erklärung abzugeben: "CUMULATION APPLIED WITH (Name des Landes oder der Länder in Englisch)". Die Erklärung ist in englischer Sprache abzugeben.

- **Vereinfachte Ursprungsregeln:** Tatsächlich sind die „Übergangsregeln“ aus dem neuen regionalen Übereinkommen deutlich vereinfacht, wie das Beispiel „Kreiselpumpe“ zeigt:

BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN		BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
(3) ODER (4)		(3) ODER (4)	
Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und  — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis  oder  Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab- Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
<b>„klassische Regeln“ Schweiz</b>		<b>Neue „Übergangsregeln“</b>	

Quelle: Teilnehmerunterlage „Zolländerungen 2023“ (EXPORT-Verlag), Recherche vom 20.12.2022 unter [www.wup.zoll.de](http://www.wup.zoll.de)

**Achtung:** Eine unmittelbare Vermischung der alten und der neuen Regeln ist nicht möglich, die beiden Systeme sind daher streng zu unterscheiden und gelten parallel zueinander. Eine Durchlässigkeit zwischen den beiden Systemen ist nicht gegeben.

Genau an dieser Stelle setzt jetzt jedoch eine Änderung im Hinblick auf Lieferantenerklärungen an, welche am 20.12.2022 in Kraft getreten ist:

### Änderung bei den Lieferantenerklärungen seit 20.12.2022

In einer Fachmeldung vom 08.12.2022 informierte die deutsche Zollverwaltung über eine Änderung bei Lieferantenerklärungen. Demnach hat die EU-Kommission am 30.11.2022 mit der neuen VO (EU) 2022/2234 ((Kennziffer 23-01-65) eine Änderung für Lieferantenerklärungen bekannt gegeben. Die Änderungen sehen nunmehr eine gewisse „Durchlässigkeit“ (permeability) bei der Nachweisführung innerhalb der EU-internen Lieferkette mittels Lieferantenerklärungen vor, die als Grundlage für die Ausfertigung von Ursprungsnachweisen für präferenzbegünstigte Exporte in die Mitgliedsländer des „Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Zone“ (PEM) dienen.

#### Bisherige Regelung:

Seit dem 01.09.2021 können Unternehmen im Warenverkehr zwischen ausgewählten Mitgliedsländern des PEM-Übereinkommens alternativ zwischen den bisherigen „alten“ Ursprungsregeln und den „neuen“ Übergangsurspungsregeln („transitional rules“) wählen. Da jedoch nicht alle PEM-Länder den neuen Ursprungsregeln zugestimmt haben, bestand seit dem 01.09.2021 hinsichtlich der Nachweisführung eine strikte Trennung zwischen beiden Ursprungsregelsystemen wie folgt:

- Ursprungsnachweise (z.B. EUR.1, Ursprungerklärungen): bei Nutzung der neuen Übergangsurspungsregeln ist der Vermerk „transitional rules“ anzugeben.
- Lieferantenerklärungen: bei Nutzung der neuen Übergangsurspungsregeln ist der Vermerk „transitional rules“ anzugeben.

### Neue Regelung/partielle Durchlässigkeit:

Mit der jetzt getroffenen Regelung ist die Angabe „transitional rules“ auf Lieferantenerklärungen **nicht** länger erforderlich. Der EU-Ausführer kann jetzt sowohl Lieferantenerklärungen gemäß den alten PEM-Ursprungsregeln als auch gemäß den neuen „Übergangsursprungsregeln“ („transitional rules“) als Grundlage für einen Präferenznachweis gemäß den neuen „Übergangsursprungsregeln“ nutzen.

Somit liegt die **Prüfpflicht**, die alten und die neuen Ursprungsregeln miteinander abzugleichen, jetzt **beim Ausführer**, nicht mehr bei den EU-internen Zulieferern. Der finale Ausführer kann jetzt selbst entscheiden, ob er eine alte Lieferantenerklärung (gemäß den alten PEM-Ursprungsregeln) als Grundlage für die Ausfertigung eines Ursprungsnachweises gemäß den neuen PEM-Übergangsursprungsregeln nutzt. Er muss jetzt nicht länger seinen Lieferanten bitten, die alten und die neuen PEM-Regeln abzugleichen und ihm ggfs. eine neue Lieferantenerklärung mit dem Hinweis „transitional rules“ auszustellen.

**Damit ist der Vermerk „transitional rules“ künftig nur noch auf den präferenziellen Ursprungsnachweisen selbst erforderlich (EUR.1, Ursprungserklärung, ...), nicht länger jedoch auf den EU-internen Lieferantenerklärungen.**

Konkret heißt es in der Verordnung:

*Für die Zwecke des Handels zwischen den Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens können die Ausführer die Lieferantenerklärungen als Belege für den Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung oder für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung gemäß den parallel zu den Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens anwendbaren Übergangsregeln für den Ursprung verwenden, wenn*

- a) in den Lieferantenerklärungen die Ursprungseigenschaft für Erzeugnisse der Kapitel 1, 3 und 16 (für verarbeitete Fischereierzeugnisse) sowie 25 bis 97 des Harmonisierten Systems nach den Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens angegeben wird und*
- b) keine Kumulierung mit Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens, die ausschließlich das PEM-Übereinkommen anwenden, erfolgt.*

Die Änderung des UZK-IA ist am 20.12.2022 in Kraft getreten und gilt rückwirkend zum 01.09.2021.



### **Auswirkungen auf Präferenznachweise für Warenverkehre mit Drittländern**

Die obenstehenden Vereinfachungen für Lieferantenerklärungen als Vorpapier innerhalb der EU sind für Warenverkehre mit Drittländern nicht anwendbar. Die Übergangsregeln sehen als Präferenznachweise nur noch die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. die Ursprungserklärung des Ausführers vor, nicht mehr jedoch die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und die Ursprungserklärung EUR-MED.

Hinweis: Falls für eine Exportsendung nach den Bestimmungen des Regionalen Übereinkommens bereits eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wurde, so ist es bei Bedarf zulässig, nachträglich für die betreffende Sendung noch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 mit dem zusätzlichen Vermerk "TRANSITIONAL RULES" zu beantragen, falls die ursprünglich Waren auch einen präferenziellen Ursprung nach den Übergangsregeln besitzen.

Achtung: Die Angabe hat grundsätzlich in englischer Sprache zu erfolgen.

Hinweis: Falls Waren aus einem der Partnerstaaten importiert werden, so sind folgende Codierungen bei der Einfuhr zu verwenden:

- U075 für Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 mit dem Vermerk "TRANSITIONAL RULES"
- U076 für Ursprungserklärungen mit dem Vermerk "TRANSITIONAL RULES".

Zusätzlich wird es möglich sein, auch das REX-System anzuwenden. Diese Option ist derzeit noch nicht umgesetzt, kann aber nach Artikel 17 (3) Regionales Übereinkommen geschaffen werden.

### **Zwischenfazit des Verfassers zum Jahreswechsel 2022/ 2023**

Die Akzeptanz der neuen Übergangsregeln durch Handel und Industrie bleibt weiter abzuwarten. Positiv zu beurteilen sind die vereinfachten Ursprungsregeln, welche sicherlich richtungsweisend sind und eine Vereinfachung für alle Beteiligten darstellen. Insbesondere in Zeiten knapper werdender Rohstoffe und globaler Beschaffung („Multisourcing“) ist es begrüßenswert, dass großzügigere Ursprungsregeln einen Präferenzursprung verleihen können.

Als problematisch sieht es der Verfasser, dass die „klassischen Regeln“ und die „Übergangsregeln“ streng voneinander getrennt zu beurteilen sind und untereinander nicht durchlässig sind. So einleuchtend dies auch in der Theorie ist, so unpraktisch ist dies in der tatsächlichen Anwendung durch die Unternehmen. Auch die jetzt geschaffene Vereinfachung für Lieferantenerklärungen trägt nicht maßgeblich zur besseren Akzeptanz der Übergangsregeln bei.

Ich befürchte daher, dass dieser an sich gut gemeinte Ansatz in der tatsächlichen Praxis in den Unternehmen die gewünschte Wirkung nicht erzielen wird. Generell gilt jedoch: Je mehr Länder die Übergangsregeln anwenden, desto größer wird die Akzeptanz sein.

### 7.3 Neue Abkommen – Stand der Verhandlungen

Eine Übersicht zum Verhandlungsstand der einzelnen geplanten neuen Abkommen können Sie unter Kennziffer 23-01-66 anfordern. Die nebenstehende Karte zeigt den Status der aktuellen und geplanten Abkommen. Diese Karte können Sie unter Kennziffer 23-01-67 ebenfalls anfordern.



Wie bereits berichtet strebt die Europäische Kommission eine neue Generation von Freihandelsabkommen mit vereinfachten Ursprungsregeln an; Beispiele sind das neue regionale Übereinkommen oder auch die Abkommen mit dem Vereinigten Königreich, Vietnam oder die Entwürfe zum Mercosur-Abkommen.

Dabei ist die neue Generation von Freihandelsabkommen breiter und umfassender angelegt als die klassischen Abkommen und betreffen nicht mehr ausschließlich Zollfragen sondern auch Regelungen zu Umwelt- und Klimaschutz, Dienstleistungen und anderen handelsrelevanten Aspekten wie Investitionen und Wettbewerbsfragen.

Nachstehend haben wir Ihnen die aktuellen Entwicklungen stichpunktartig zusammengestellt:

- Australien und Neuseeland: Die Verhandlungen haben im Jahr 2018 begonnen und wurden mit Neuseeland am 30.06.2022 beendet.
- MERCOSUR: Die Europäische Kommission hat schon im Juni 2019 nach fast 20 Jahren (Verhandlungsbeginn war 1999) die Verhandlungen mit den Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay über den Freihandelsteil des Assoziierungsabkommens prinzipiell abgeschlossen, jedoch bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten vor allem mit Brasilien.
- ASEAN-Staaten (ASEAN= Association of Southeast Asian Nations): Nachdem ein regionaler Verhandlungsansatz in der Vergangenheit nicht zu konkreten Ergebnissen führte, verhandelt die EU nun mit einzelnen Staaten. Dabei sind bereits erfolgreiche Abkommen mit Singapur und Vietnam geschlossen worden. Die Philippinen und Indonesien haben die Verhandlungen mit der EU in 2016 aufgenommen.
- USA: Die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen der EU und den USA ruhen seit Anfang 2017 und werden nicht fortgeführt. Die vereinbarte Zusammenarbeit umfasst mehrere Bereiche, insbesondere Vereinfachungen im Handel mit Industriegütern (Ausnahme: Kraftfahrzeuge). Außerdem wurde eine engere Zusammenarbeit im Bereich Normen sowie eine strategische Zusammenarbeit im Energiesektor (konkret: Einfuhren von Flüssiggas (LNG) aus den USA) verhandelt.
- Malaysia: Im Oktober 2010 wurden mit Malaysia Verhandlungen über ein gemeinsames Freihandelsabkommen begonnen. Seit der 7. Verhandlungsrunde im Jahr 2012 ruhen die Verhandlungen

- Thailand: Die im Mai 2013 begonnenen Verhandlungen mit Thailand ruhen aufgrund der Machtübernahme durch das Militär seit der vierten Verhandlungsrunde im April 2014.
- Indien: Die im Jahr 2007 begonnenen Verhandlungen mit Indien sind aufgrund der stark divergierenden Ansichten auf beiden Seiten seit 2012 faktisch unterbrochen.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen und geplanten Handelsabkommen der EU finden sich hier: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/world/20161014STO47381/eu-handelsabkommen-in-vorbereitung>

### Neues Abkommen mit Neuseeland

Die EU-Kommission berichtete am 30.06.2022 über den Abschluss der Verhandlungen zwischen der EU und Neuseeland zu einem neuen Handelsabkommen. Nach Angaben der Kommission soll der Handel durch das Abkommen um bis zu 30 % wachsen, die jährlichen EU-Ausfuhren könnten sich um bis zu 4,5 Milliarden Euro erhöhen. Die EU-Investitionen in Neuseeland könnten um bis zu 80 % ansteigen. Dieses Abkommen kann Unternehmen in der EU ab dem ersten Jahr der Anwendung einen Zollabbau in Höhe von jährlich etwa 140 Millionen Euro bringen.

Nach Mitteilung der EU-Kommission (Kennziffer 23-01-68 und Kennziffer 23-01-74) eröffnet das Abkommen den

Unternehmen neue Möglichkeiten, indem

- alle Zölle auf EU-Ausfuhren nach Neuseeland abgeschafft werden;
- der neuseeländische Dienstleistungsmarkt in Schlüsselbranchen wie Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Seeverkehr und Zustelldiensten geöffnet wird;
- eine nichtdiskriminierende Behandlung von EU-Investoren in Neuseeland und umgekehrt sichergestellt wird;
- die Teilnahme von EU-Unternehmen an neuseeländischen öffentlichen Ausschreibungen für Waren, Dienstleistungen, Bauprojekte und Baukonzessionen verbessert wird; Der Wert des neuseeländischen Markts für öffentliche Aufträge beläuft sich auf rund 60 Milliarden Euro pro Jahr.
- die Datenströme, berechenbare und transparente Regeln für den digitalen Handel und ein sicheres Online-Umfeld für Verbraucher gefördert werden;
- ungerechtfertigte Anforderungen an die Datenlokalisierung verhindert werden und das hohe Niveau des Schutzes personenbezogener Daten erhalten wird;
- kleine Unternehmen durch ein eigenes Kapitel über kleine und mittlere Unternehmen dabei unterstützt werden, mehr auszuführen;
- Konformitätsanforderungen und -verfahren erheblich abgebaut werden, um einen schnelleren Warenfluss zu ermöglichen;
- Neuseeland erhebliche Verpflichtungen zum Schutz und zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Einklang mit den EU-Standards eingegangen ist.

EU-Landwirte werden zusätzlich zu den Zollsenkungen noch weitere Verbesserungen spüren. Das Abkommen schützt die vollständige Liste der Weine und Spirituosen aus der EU (beinahe 2000 Namen), wie Prosecco, Polska Wódka, Rioja, Champagne und Tokaji. Ferner werden 163 der renommiertesten traditionellen Erzeugnisse aus der EU (geografische Angaben) – darunter Käsesorten wie Asiago, Feta, Comté oder Queso Manchego, Istarski pršut, Lübecker Marzipan, Elia Kalamatas (Oliven) – in Neuseeland geschützt.

### **Erstmals Nachhaltigkeitsverpflichtungen in einem Handelsabkommen**

Zum ersten Mal beinhaltet ein EU-Handelsabkommen ein eigenes Kapitel über nachhaltige Lebensmittelsysteme, einen eigenen Artikel über Handel und die Gleichstellung der Geschlechter sowie eine eigene Bestimmung über Handel und die Reform der Subventionierung fossiler Brennstoffe. Bei seinem Inkrafttreten werden auch umweltverträgliche Waren und Dienstleistungen durch das Abkommen liberalisiert.

Dies steht im Einklang mit den aus der Konferenz zur Zukunft Europas hervorgegangenen Empfehlungen der Bürgerinnen und Bürger, nachhaltigen Handel bei gleichzeitiger Erschließung neuer Möglichkeiten für europäische Unternehmen zu fördern.

### **Nächste Schritte**

Bevor das Abkommen in Kraft treten kann, müssen die Entwürfe einer Rechtsförmlichkeitsprüfung (*legal scrubbing*) unterzogen werden. Im Anschluss wird die Europäische Kommission das Abkommen dem Rat zur Unterzeichnung und zum Abschluss übermitteln. Nach der Annahme durch den Rat können die EU und Neuseeland das Abkommen unterzeichnen. Nach Unterzeichnung wird der Text an das Europäische Parlament zur Zustimmung übermittelt. Nach Zustimmung des Parlaments und sobald Neuseeland das Abkommen ebenso ratifiziert hat, kann es in Kraft treten.

### **Lieferantenerklärungen 2023**

Fazit: Je nachdem, wie schnell die Umsetzung erfolgt, könnte das Abkommen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auch für die Lieferantenerklärungen des Jahres 2023 in Betracht kommen. Bis zum Redaktionsschluss am 31.12.2022 wurde das Abkommen noch nicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht, damit ist keine Prüfung der Ursprungsregeln möglich. Somit ist eine Nennung von Neuseeland auf Lieferantenerklärungen zum Jahreswechsel noch nicht möglich (auch nicht mit einem Zusatz wie „ab Inkrafttreten“).

### 7.4 Lieferantenerklärungen 2023

In diesen Tagen beginnt Sie wieder: die Jagd auf die Langzeit-Lieferantenerklärungen für das Jahr 2023. Nachstehend habe ich Ihnen einige Informationen für die Lieferantenerklärungen des kommenden Jahres zusammengestellt. **Eine ausführliche Darstellung zu den Lieferantenerklärungen für das Jahr 2023 können Sie kostenlos unter Kennziffer 23-01-69 bei [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern.**

Bitte beachten Sie für das Jahr 2023 auch die Auswirkungen auf Lieferantenerklärungen im Rahmen der Übergangsregeln zum regionalen Übereinkommen, auf die wir im Abschnitt „Regionales Übereinkommen“ bereits hingewiesen haben.

Beispiel:

#### Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status  
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

#### ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

**Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren,**

I, the undersigned, declare that the goods described below: ...  
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ...

siehe Aufstellung im Anhang

die regelmäßig an

Max Mustermann GmbH

geliefert werden, **Ursprungserzeugnisse** Europäische Union/ Europäische Gemeinschaft/ EWR (Deutschland)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... , originate in ... and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ...  
qui font l'objet d'envois réguliers à ... sont originaires de ... et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ...

Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA), Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Mazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau (MD), Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC), Kanada (CA), Ghana (GH), Japan (JP), Singapur (SG), Vietnam (VN), Vereinigtes Königreich (GB)

entsprechen.

**Er erklärt Folgendes:**

I declare that:  
Je déclare ce qui suit:

**Keine Kumulierung angewendet**

No cumulation applied  
 aucun cumul appliqué.

**Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum**

**vom: 01.01.2023 bis 31.12.2023**

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ...  
La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ...

**Der Unterzeichner verpflichtet sich, Max Mustermann GmbH umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.**

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.  
Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Vellmar (Kassel), 03.01.2023. Peter Schmidhuber, Exportsachbearbeiter

**EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH, Rote Breite Straße 30a, 34246 Vellmar**

Ort und Datum. Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift. Unterschrift.  
Place and date. Name and position, name and address of company. Signature.  
Lieu et date. Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise. Signature.

### Checkliste: Langzeit-Lieferantenerklärungen 2023

Nachstehend habe ich Ihnen einige Hinweise für die Ausstellung von Langzeit-Lieferantenerklärungen zusammengestellt. Eingehende Langzeit-Lieferantenerklärungen (im Folgenden „LLEen“) sollten auf folgende Angaben geprüft werden:

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung von Lieferantenerklärungen. Lieferantenerklärungen werden also freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt. Aufgrund der teilweise erheblichen Zollvorteile ist bei der Ausstellung jedoch besondere Sorgfalt erforderlich. Zur Ausstellung oder Ausfertigung von Lieferantenerklärungen muss der Aussteller in der Lage sein, den präferenziellen Status der gelieferten Erzeugnisse zu belegen. Dies kann durch einen direkten Zugriff auf alle dazu geeigneten Aufzeichnungen und Unterlagen erfolgen (z. B. Präferenzkalkulation, eingegangene Lieferantenerklärungen etc.).

Seit 01.05.2016 wird die bisherige Verordnung „VO (EG) 1207/ 2001“ nicht mehr anerkannt, da zu diesem Zeitpunkt der neue Unionszollkodex in Kraft getreten ist. Daher kann die Überschrift entweder komplett entfallen oder es wird auf die UZK Durchführungsverordnung Bezug genommen, z. B. „Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung nach Anhang 22-16 UZK-IA“. Es darf auch auf die „VO (EU) 2015/ 2447“ oder auf die „UZK-DVO“ referenziert werden (beides sind Synonyme für den UZK-IA). Der vorgeschriebene Text der Lieferantenerklärung beginnt ohnehin erst mit dem Wort „Erklärung“, die Überschrift ist also nicht zwingend erforderlich. Fehlt jedoch das Wort „Erklärung“ am Anfang der Lieferantenerklärung, so ist der vorgeschriebene Text nicht vollständig wiedergegeben.

Eine Lieferantenerklärung kann durch jeden in der Europäischen Union ansässigen Lieferanten abgegeben werden. Lieferant ist unabhängig von der Rechnungsstellung immer die Person, die die Verfügungsgewalt über die gelieferte Ware hat. Eigentumsverhältnisse sind hierbei nicht ausschlaggebend. Lieferantenerklärungen werden grundsätzlich bei Warenbewegungen innerhalb der Europäischen Union verwendet. Entscheidend ist die körperliche Lieferung, insofern dürfte ein deutscher Hersteller auch eine LE/ LLE an eine unionsansässige Spedition ausstellen, wenn diese beispielsweise Waren für ein Unternehmen mit Sitz im Drittland einlagern würde. Dies gilt auch, wenn der Spediteur die Ware lediglich befördert. Auch der Empfänger der Lieferantenerklärung muss somit - genau wie auch der Lieferant - in der EU ansässig sein. Selbst im Rahmen für Reihengeschäften ist es somit nicht zulässig, einen Empfänger außerhalb der EU in der Lieferantenerklärung einzutragen. Für direkte Lieferungen aus dem Drittland hingegen - beispielsweise aus der Schweiz - kann keine gültige LLE ausgestellt werden - hier müsste z. B. eine „Warenverkehrsbescheinigung EUR.1“ oder eine „Ursprungserklärung“ bzw. eine „Erklärung zum Ursprung“ ausgestellt werden.

Der Wortlaut der Erklärung darf nicht verändert werden (**in diesem Beispiel schwarze Schrift in Arial**).

Die Erklärung ist auf einem Handelspapier (Briefkopf, Rechnung, Lieferschein etc.) abzugeben, die Verwendung von Vordrucken ist zulässig (aber keine Bedingung).

Kopien (z. B. per Fax oder per E-Mail übermittelte LLE) sind anzuerkennen. Die nachträgliche Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

### ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

**Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:** ... (1-2)

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

**Nämlichkeitssicherung:** Genaue, handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware – die Lieferantenerklärung muss einer konkreten Warenlieferung zuzuordnen sein. **Empfehlung:** geben Sie zusätzlich Ihre Artikel-Nr. und/ oder die Artikel-Nr. des Lieferanten an. **Hinweis:** Die ausschließliche Wiedergabe des Wortlautes einer HS-Position ist nicht ausreichend genau. Die Angabe der Zolltarifnummer ist nicht verpflichtend, wird von Kunden aber gerne gesehen. Eine Haftung des Lieferanten für eine falsch angegebene Zolltarifnummer besteht nicht – jede Partei ist selbst für die richtige Einreihung von Waren in den Zolltarif verantwortlich. **Hinweis:** Im Warenverkehr mit Japan hat der Ausführer in der „Erklärung zum Ursprung (EzU)“ verbindlich die Codierung der verwendeten Ursprungskriterien anzugeben. Deshalb benötigt der Ausführer für Handelswaren die entsprechende Information durch seinen Lieferanten, um die EzU vollständig ausfertigen zu können. Die benötigten Angaben können in eine Lieferantenerklärung ergänzend zum vorgeschriebenen Wortlaut beispielsweise hinter der jeweiligen Warenbeschreibung aufgenommen werden. Ebenso ist es zulässig, dass der Lieferant die Daten dem Warenempfänger gesondert in anderer Form dokumentiert.

Der Verweis auf eine im Anhang befindliche Auflistung ist möglich. Diese Aufstellung darf auch in elektronischer Form ausgefertigt werden und muss die betreffenden Waren eindeutig kennzeichnen (siehe oben). Diese Warenliste darf auch Waren enthalten, für die die Präferenz nicht gilt. Diese Positionen sind dann eindeutig zu kennzeichnen, z. B. „not EU-origin“ oder „Ursprungsland: VR China“.

### die regelmäßig an Mustermann GmbH (3)

Hinweis: Die Lieferantenerklärung folgt der Ware, daher wird hier der tatsächliche Warenempfänger angegeben. Dieser kann in Ausnahmefällen von der Rechnungsadresse (Käufer) abweichen.

### geliefert werden, Ursprungserzeugnisse Europäische Union (Deutschland) (4)

Hinweis: Die „offizielle“ Bezeichnung des präferenziellen Ursprungslandes ergibt sich aus dem jeweiligen Abkommen. Streng genommen könnte dies wie folgt lauten: „EU“ für alle neueren Abkommen der Europäischen Union, „EEC“ für die alten Abkommen der Europäischen Gemeinschaft, „EWR“ für die drei EWR-Länder Island, Lichtenstein und Norwegen und eventuell noch „Kanada/ EU“ für das CETA-Abkommen. In der Praxis wird hier jedoch „Europäische Union“ verwendet, wenn sich die Lieferantenerklärung auf mehrere Abkommensländer bezieht (siehe vorherige Seite). Der Mitgliedsstaat darf zusätzlich (ergänzend) genannt werden. Dies kann für die Ausstellung von Ursprungserzeugnissen in bestimmte Länder (z. B. Vereinigte Arabische Emirate) erforderlich sein (nichtpräferenzierter Ursprung). Die Abkürzungen „EU“, „CE“, „CEE“, „UE“ und/ oder „EEC“ sind zulässig, während die Abkürzungen „EG“ (steht für Ägypten) und „EC“ (steht für Ecuador) als Abkürzung für Europäische Gemeinschaft nicht zulässig sind. Hinweis: Lieferantenerklärungen dürfen auch für Waren abgegeben werden, die zuvor aus einem Partnerstaat mit Präferenznachweis importiert worden sind, z. B. aus der Schweiz. In diesen Fällen ergibt sich das Ursprungsland aus dem Vor-Präferenznachweis, beispielsweise aus der Schweizer EUR.1 oder aus der Ursprungserklärung.

### sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)  
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

**Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA), Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Nordmazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau (MD), Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC), Kanada (CA), Ghana (GH), Japan (JP), Singapur (SG), Vietnam (VN), Vereinigtes Königreich (GB)**

Hinweis: Hier sollten mindestens die Länder aufgeführt sein, in die Sie präferenzberechtigt liefern möchten, i. d. R. also die o. g. Abkommen. Abweichungen zur o. g. Liste sind mit dem Vertrieb abzustimmen, da es keine Anerkennung für nicht aufgelistete Präferenzverkehre gibt (auch nicht bei gleichlautenden Ursprungsregeln). Achtung: es dürfen nur die Länder genannt werden, deren präferenzielle Ursprungsregeln (siehe Verarbeitungslisten) auch tatsächlich eingehalten werden. Die Erklärung von Abkommen, die noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, ist nach Auffassung der Generalzolldirektion unzulässig (auch nicht mit einem Zusatz wie „ab Inkrafttreten“).

#### Anmerkung/ Erläuterung zu den einzelnen Ländergruppen:

- **CAF** = CARIFORUM-Staaten: Antigua und Barbuda (AG), Barbados (BB), Bahamas (BS), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada einschließlich Südliche Grenadinen (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Kitts und Nevis; St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Anmerkung: Für Haiti (HT) ist das CARIFORUM-Abkommen noch nicht anwendbar
- **CAS** = Zentralafrikanische Staaten: zur Zeit nur Kamerun (CM)
- **ESA** = östliches und südliches Afrika: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) - sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) –noch ausgesetzt-
- **WPS** = West-Pazifik-Staaten: Papua Neuguinea (PG), Fidschi-Inseln (FJ), Samoa (WS), Salomonen (SB)
- **CAM** = Zentralamerika-Staaten: Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA), Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT)
- **SADC** = Südliches Afrika: Republik Botsuana (BW), Königreich Lesotho (LS), Republik Namibia (NA), Republik Südafrika (ZA), Königreich Swasiland (SZ), Mosambik (MZ)

Einseitige Präferenzabkommen (APS, MAR, ÜLG, Syrien) können angegeben werden, müssen aber nicht, da diese nur für die Einfuhr bzw. für Kumulierungszwecke relevant sind (z. B. für eine wirtschaftlich passive Veredelung mit einem Entwicklungsland), eine LLE jedoch ein Vorpapier für die Ausfuhr ist.

Länder, mit denen die EU (noch) kein Präferenzabkommen hat, sind zu streichen. Die Freiverkehrsabkommen San Marino, Andorra (Waren der Kapitel 25-97 sowie Tabakwaren) und die Türkei (ausgenommen sog. „Agrarwaren“ und „EGKS-Erzeugnisse“) sind auf Lieferantenerklärungen nicht abzugeben.

entsprechen.

**Er erklärt Folgendes (6):**

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

**Kumulierung angewendet mit \_\_\_\_\_ (Name des Landes/der Länder)**

Cumulation applied with .....(name of the country/countries)

cumul appliqué avec .....(nom du/des pays)

**Keine Kumulierung angewendet**

No cumulation applied

aucun cumul appliqué

Hinweis: Lieferantenerklärungen mit Kumulierungsvermerk können im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulierungszone verwendet werden – für diese Fälle ist der angekreuzte Kumulierungsvermerk obligatorisch. In den meisten Firmen werden LLE mit Kumulierungsvermerk jedoch nicht verwendet. Daher sollte hier entweder „keine Kumulierung angewendet“ angekreuzt sein oder es sollte nichts angekreuzt sein. Es ist nicht zu beanstanden, wenn nur die zutreffende Alternative des Kumulierungsvermerks aufgeführt ist, ebenso darf der Vermerk vollständig fehlen.

**Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum**

**Vom: Anfangsdatum bis Ablaufdatum (7)**

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7)

Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden. Das Anfangsdatum einer LLE darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausstellung liegen. Das Ablaufdatum einer LLE darf maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen. Innerhalb dieses 24 monatigen maximalen Zeitfensters darf der Aussteller der LLE über die Laufzeit entscheiden.

**Der Unterzeichner verpflichtet sich, Mustermann GmbH umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.**

Hinweis: Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch für einzelne Waren widerrufen werden. Der Widerruf muss im Zusammenhang mit der ursprünglich abgegebenen Erklärung dokumentiert werden. Der Widerruf beispielsweise auf einer Rechnung oder einem Lieferschein ist nicht möglich. Für die betroffenen Positionen kann auch eine neue Erklärung abgegeben werden, z. B. mit abweichenden Präferenzländern.

**Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.**

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

**Ort des Lieferanten, Ausstellungsdatum**

Ort, Datum/ Place and date/ Lieu et date

Hinweis: Lieferantenerklärungen müssen handschriftlich unterzeichnet sein. Ausnahme: DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen sind auch ohne Unterschrift anzuerkennen, sofern die darin verantwortliche natürliche Person namentlich genannt ist (Vor- und Nachname, Stellung in der Firma sowie deren Firmierung und Anschrift) und sich der Lieferant gegenüber dem Empfänger der LLE verpflichtet, die Verantwortung zu übernehmen, die ihn so ausweist, als hätte er sie unterschrieben. Hier könnte ein Hinweis stehen wie beispielsweise: „Diese Lieferantenerklärung wurde mit Hilfe eines DV-Systems erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Wir übernehmen die volle Verantwortung für den Inhalt dieser Lieferantenerklärung. Dieser Hinweis gilt als Verpflichtungserklärung im Sinne des Art. 63 Absatz 3 der VO (EU) 2015/2447 (UZK-IA).“ Hinweis: Die gesonderte Verpflichtungserklärung (Artikel 63 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union) ist von der Zollstelle jedoch nicht zu prüfen.

Name und Anschrift/ name and address of company/ adresse de l'entreprise

Unterschrift/ Signature/ Signature

## 8. Sonstige Meldungen aus aller Welt

### **VAE: Legalisierungsgebühren ab 01.02.2023 pauschaliert**

Die Einfuhrvorschriften der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) sehen regelmäßig eine Legalisierung der Handelsrechnung und des Ursprungszeugnisses vor. In der Praxis wird dies zwar nicht immer gemacht, allerdings weist die in den VAE zuständige Behörde MOFAIC („Ministry of Foreign Affairs & International Cooperation“) auf die Legalisierungen hin. Die Gebühren sind aktuell nach Rechnungswerten gestaffelt und können – gerade bei hohen Rechnungssummen – erhebliche Ausmaße annehmen. Die GTAI berichtet nunmehr, dass die Legalisierungsgebühren ab 01.02.2023 für Handelsrechnungen mit einem Wert von über 10.000 Dirham bei 150 Dirham liegen wird. Damit entfällt die bisherige Gebührenstaffelung nach Rechnungswert und die Gebühren für Rechnungen mit einem Wert von über 10.000 Dirham werden deutlich günstiger.

### **ÄGYPTEN: Ende der Akkreditivpflicht**

Am 27.10.2022 hat die Ägyptische Zentralbank (CBE) über die Abschaffung der Akkreditivpflicht zum Ende des Jahres 2022 berichtet. Seit Februar 2022 mussten für sämtliche Importe nach Ägypten mit einem Warenwert von über 5.000 US-Dollar grundsätzlich Akkreditive eröffnet werden. Seit 27.10.2022 wurde dieser Wert nun auf 500.000 US-Dollar angehoben. Bis Ende Dezember 2022 kündigte Ägypten nun an, die Akkreditivpflicht komplett abzuschaffen.

### **ÄGYPTEN: Advance Cargo Information System (ACI) für die Luftfracht auf unbestimmte Zeit verschoben**

Aktuell ist das „Advance Cargo Information System (ACI)“ nur bei ägyptischen Importen im Zusammenhang mit Seefrachtsendungen anzuwenden. ACI soll die Verfahren zur zolltechnischen Risikoüberprüfung und Freigabe von Waren bei der Einfuhr vereinfachen und beschleunigen und die Angaben von Exporteuren und Importeuren über ein einziges Single-Window-Portal „Nafeza“ („Fenster“) bündeln und verifizieren. Zum 01.10.2022 sollte eigentlich auch die verpflichtete Meldung von Luftfrachtsendungen folgen. Dieser Startzeitpunkt für die Luftfracht wurde zunächst auf den 01.01.2023 und jetzt auf unbestimmte Zeit verschoben.

Empfehlung: Im Bereich der Seefracht ist das System bereits seit 2021 verpflichtend. Es wird den betroffenen Unternehmen daher empfohlen, rechtzeitig für der Ausfuhr mit der Registrierung bei CargoX und Nafeza zu beginnen, damit ein reibungsloser Ablauf sichergestellt werden kann.

Der Preis für die ACI-Einreichung auf der CargoX-Plattform beträgt 150 USD. Das Hochladen von Dokumenten wird pro Dokument mit 3 USD berechnet, unabhängig vom Dokumentengröße und Seitenzahl. Momentan besteht eine Kostengrenze von 15 USD; das heißt, wenn mehr als fünf Dokumente hochgeladen werden, erfolgt keine weitere Berechnung. Derzeit entstehen bei Versand eines ACI-Envelopes (darin sind alle Dokumente für eine ACID-Nummer enthalten) Gesamtkosten von 165 USD.

Um CargoX für den Dokumentenversand nutzen zu können, muss der Exporteur über ein Guthaben-Paket (CargoX units) verfügen. Die erste Zahlung muss per Überweisung erfolgen. Nach Erst-Kauf und Verifizierung des Unternehmens ist die Zahlung mit Kreditkarten möglich.

Nach Informationen der AHK Ägypten sollen unbedingt die folgenden Angaben nur auf die Handelsrechnung gesetzt werden:

- ACID: 100270468202109xxxx
- Egyptian Importer Tax ID: 10027xxxx
- Foreign Exporter Registration Type: VAT Number
- Foreign Exporter ID: DE25784xxxx
- Foreign Exporter Country: GERMANY
- Foreign Exporter Country Code: DE

Auf allen anderen Dokumenten (einschließlich Ursprungszeugnisse) soll nur die ACID-Nummer gesetzt werden. Wenn die ACID-Nummer nicht in den Frachtpapieren enthalten ist, wird die Ware nicht verzollt und ohne Entladung in den ägyptischen Häfen auf Kosten des Frachtführers oder seines Vertreters zurückgeschickt.

### **Neue Zuständigkeit für Erteilung von Apostillen auf Bundesurkunden**

Seit dem 01.01.2023 ist das Bundesverwaltungsamt nicht mehr für die Erteilung von Apostillen auf Bundesurkunden und Endbeglaubigungen zum Zwecke der Legalisation bei ausländischen Vertretungen zuständig. Die Tätigkeiten werden übernommen durch das

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten  
Referat Apostillen und Forderungsmanagement  
Kirchhofstraße 1-2  
14776 Brandenburg an der Havel

Einheiten können Sie unter Kennziffer 23-01-70 bei unserer Redaktion unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern.

**Fix per Fax ☎ 0561/ 87 05 42 70  
oder eingescannt an [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de)**

## Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort \_\_\_\_\_

e-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) genügt.)

## Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffern **kostenlos** bei [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern.

### Postanschrift

**EXPORT-Verlag**

Schuchardt GmbH

Rote Breite Straße 30a

34246 Vellmar

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE344207510

### Kontaktdaten

Telefon: 0561/ 87 05 42 50

Telefax: 0561/ 87 05 42 70

E-Mail: [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de)

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

### Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe Zolländerungen 2023“

Vellmar, 31.12.2022